

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

EUR 5.000.000.000 ANGEBOTSPROGRAMM

BASISPROSPEKT gemäß § 1 Abs. 1 Z. 17. Kapitalmarktgesetz

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
und für deren Zulassung zum Regierten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel
an der Wiener Börse

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Basisprospekts durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Basisprospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 Kapitalmarktgesetz (KMG).

Gemäß § 6 Abs. 1 KMG hat die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Basisprospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Basisprospekt zu nennen.

Wien, 23. Mai 2014

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, A-1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, eingetragen im Firmenbuch unter FN 203160s, verantwortlich.

Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieser Basisprospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht oder verwendet werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot von Schuldverschreibungen bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere darf der Basisprospekt nicht nach Australien, Japan, Kanada, in das Vereinigte Königreich oder in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 („**Securities Act**“) oder gemäß anwendbarer wertpapierrechtlicher Bestimmungen von Australien, Japan, Kanada oder dem Vereinigten Königreich registriert. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der **Vereinigten Staaten von Amerika** oder an U.S. Personen (im Sinne der Regelungen des Securities Act und des Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982 („**TEFRA**“)) oder solchen Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind.

Öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt werden ausschließlich in Österreich erfolgen. In keinem anderen EWR-Mitgliedstaat, der die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt hat, dürfen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, außer es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Basisprospekts durch die Emittentin auslöst.

Unter „öffentlichem Angebot“ von Schuldverschreibungen in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur EU-Prospekt-Richtlinie miteinfasst sind.

KEIN ANGEBOT

Dieser Basisprospekt stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung, zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar und dient ausschließlich zur Information.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Definitionen

„**Prospektverwendung**“ bezieht sich auf die Verwendung dieses Basisprospekts einschließlich allfälliger Nachträge für die Weiterveräußerung und endgültige Platzierung von unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen während der jeweiligen in den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen angegebenen Angebotsfrist.

„**Homepage der Emittentin**“ bezeichnet die Website der Emittentin unter folgendem Pfad: www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente.

Allgemeine Zustimmung

Falls in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen „Allgemeine Zustimmung“ als anwendbar angegeben ist, erteilt die Emittentin allen Kreditinstituten gemäss § 1 BWG die ausdrückliche Zustimmung zur Prospektverwendung (***allgemeine Zustimmung für österreichische Kreditinstitute***).

Kreditinstitute, die den Basisprospekt aufgrund einer von der Emittentin erteilten allgemeinen Zustimmung zur Prospektverwendung verwenden, haben auf ihrer Internetseite anzugeben, dass der Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, verwendet wird.

Individuelle Zustimmung

Falls in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen „Individuelle Zustimmung“ als anwendbar angegeben ist, erteilt die Emittentin den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Kreditinstituten die ausdrückliche Zustimmung zur Prospektverwendung für diese Schuldverschreibungen (***individuelle Zustimmung für spezifische Kreditinstitute***).

Etwaige neue Informationen zu Kreditinstituten, die zum Datum der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind auf der Homepage der Emittentin zu veröffentlichen.

Haftung für den Inhalt

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen während der jeweiligen Angebotsfrist durch die durch eine allgemeine oder individuelle Zustimmung berechtigten Kreditinstitute (die „berechtigten Kreditinstitute“) übernimmt.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Angebotsfrist, innerhalb der oder bei Daueremissionen der Beginn der Angebotsfrist, ab welcher der Basisprospekt für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch berechnigte Kreditinstitute verwendet werden kann, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Im Fall von Daueremissionen wird das Ende der Angebotsfrist, innerhalb der die Prospektverwendung zulässig ist, auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht.

Der Basisprospekt darf durch berechnigte Kreditinstitute ausschließlich für Angebote in Österreich oder für das Angebot von Privatplatzierungen in den Märkten, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind, verwendet werden. Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur vollständig und zusammen mit sämtlichen veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Dieser Basisprospekt und alle Nachträge sind auf der Homepage der Emittentin verfügbar.

Die Zustimmung zur Prospektverwendung entbindet die berechtigten Kreditinstitute nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Die Zustimmung zur Prospektverwendung wird für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes erteilt und kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden. Ein Widerruf oder eine Einschränkung wird auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht.

Hinweis für Anleger:

Berechtigte Kreditinstitute haben die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.

Verbreitung von Informationen aus dem Basisprospekt

Die Vervielfältigung und Verbreitung der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen zu einem anderen Zweck als dem Vertrieb der unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einem Angebot von Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm zu machen oder Erklärungen zu einem Angebot von Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-------|
| HAFTUNGSERKLÄRUNG | 2 |
| VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN | 2 |
| ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG | 3 |
| INHALTSVERZEICHNIS | 5 |
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN | 6 |
| ALLGEMEINE HINWEISE | 11 |
| ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS | 15 |
| Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise | |
| Abschnitt B - Die Emittentin | |
| Abschnitt C - Die Wertpapiere | |
| Abschnitt D - Risiken | |
| Abschnitt E - Angebot | |
| RISIKOFAKTOREN | 35 |
| Risiken in Bezug auf die Emittentin | |
| Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen | |
| ANGABEN ZUR EMITTENTIN | 59 |
| EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE I | 82 |
| SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FIXER VERZINSUNG (MIT EINEM ODER MEHREREN FIXEN ZINSSÄTZEN) | |
| EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II | 93 |
| SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG) | |
| EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE III | 110 |
| SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE LAUFENDE VERZINSUNG | |
| MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN | 115 |
| ALLGEMEINE INFORMATIONEN | 132 |
| REGULATORISCHE ÜBERSICHT | 139 |
| ANGABEN ZUR BESTEUERUNG | 149 |
| UNTERFERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN | 154 |
| ANHANG: LISTE DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN RAIFFEISENBANKEN | 155 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN

| | |
|----------------------------|---|
| ABGB | Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Patent vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946/1811, i.d.g.F. |
| Additional Tier 1 (AT1) | Zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 51ff CRR. |
| Angebotsprogramm | Angebotsprogramm im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 10. KMG: ein Plan, der es erlaubt, Nicht-Dividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung, dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraums zu begeben. Das Angebotsprogramm der RLB NÖ-Wien ist darüber hinaus als „Emissionsrahmenprogramm“ im Sinne der börserechtlichen Vorschriften zu verstehen und auszulegen. |
| Asset Quality Review (AQR) | Eine umfassende Prüfung der Aktiva-Qualität durch die Europäische Zentralbank. |
| BAO | Bundesgesetz vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung), BGBl. Nr. 194/1961, i.d.g.F. |
| Bail-in Instrument | Abwicklungsinstrument, das der Umwandlung von Verbindlichkeiten (einschließlich der Kapitalinstrumente, die als Eigenmittel anrechenbar sind) in (höherrangiges) Eigenkapital oder der Abschreibung des Nennbetrags oder des zur Rückzahlung ausstehenden Betrags der Verbindlichkeiten während der Abwicklung gemäß der Artikel 37ff der BRRD dient. |
| Basel III | Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat unter dem Titel „Basel III“ internationale Standards veröffentlicht, die mit strengeren globalen Regeln für Eigenkapital und Liquidität die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors stärken sollen. Die darauf aufbauende Richtlinie CRD IV und die Verordnung CRR wurden bereits in österreichisches Recht umgesetzt. |
| Basisprospekt | Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge gemäß § 6 Abs. 1 KMG zusammen mit den Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind. |
| BIRG | Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz, BGBl. I Nr. 160/2013, i.d.g.F. Das BIRG ist am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten und setzt unter anderem vorzeitig Teile der Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Banken in österreichisches Recht um. |
| Budgetbegleitgesetz 2011 | Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 i.d.g.F. |
| BWG | Bundesgesetz über das Bankwesen, BGBl.Nr. 532/1993, wo nichts anderes bestimmt i.d.g.F. |

| | |
|---|---|
| Capital Requirements Directive (CRD IV) | <p>Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.</p> <p>Die Umsetzung der CRD IV in den österreichischen Rechtsbestand wurde mit der Novelle BGBl I 184/2013 vorgenommen. Die Bestimmungen gelten (mit wenigen Ausnahmen) seit dem 1. Jänner 2014.</p> |
| Capital Requirements Regulation (CRR) | <p>Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.</p> <p>Diese Verordnung gilt (mit wenigen Ausnahmen) seit dem 1. Jänner 2014 (Artikel 521).</p> |
| CEE | Central and Eastern Europe, Sammelbegriff/Abkürzung für CE (Zentraleuropa), GUS (Gemeinschaft unabhängiger Staaten) und SEE (Südosteuropa). |
| Centropoe-Region | Entsprechend der Eigendefinition der RLB NÖ-Wien: Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie die Staaten Tschechien, Slowakei und Ungarn. |
| Common Equity Tier 1 (CET 1) Depotgesetz | <p>Hartes Kernkapital im Sinn der Artikel 26ff CRR.</p> <p>Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (DepotG), BGBl. Nr. 424/1969, i.d.g.F.</p> |
| Deposit Guarantee Scheme (DGS) | Einlagensicherungssystem im Sinn der Directive on Deposit Guarantee Schemes (DSDG). |
| Directive on Deposit Guarantee Schemes (DSDG) | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme (KOM(2010)368 endgültig). |
| European Economic Area (EEA) | Die European Economic Area (Europäischer Wirtschaftsraum) ist eine vertiefte Freihandelszone zwischen der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, und Norwegen. |
| EBA | Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority). Die EBA ist eine Agentur der Europäischen Union auf Rechtsgrundlage der EU-Ratsverordnung 1093/2010 vom 24. November 2010. Zentrale Aufgabe der EBA ist die Entwicklung europäischer Aufsichtsstandards (Regulatory Technical Standards), die den Rahmen für die weiterhin primär zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden bilden sollen. |
| Endgültige Bedingungen | Die Endgültigen Bedingungen im Sinne des § 7 Abs. 4 KMG einer RLB-Emission von Schuldverschreibungen, die weder in den Basisprospekt noch in einen Nachtrag aufgenommen wurden und bei der FMA hinterlegt wurden. |
| EStG | Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG), BGBl. Nr. 400/1988, i.d.g.F. |

| | |
|--|---|
| ESRB | European System Risk Board (Europäischer Ausschuss für Systemrisiken). Der ESRB ist Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (European System of Financial Supervision, ESFS), dessen Aufgabe die Sicherstellung der Aufsicht über das Finanzsystem der EU ist. |
| EU-Prospekt-Richtlinie | Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 i.d.g.F. |
| EU-Prospekt-Verordnung | Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 ABl. 2004 L 149/1 in der berichtigten Fassung ABl. 2005 L 186/3 i.d.g.F. |
| EURIBOR | Euro Interbank Offered Rate: EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist jener Zinssatz, zu dem Euro Termineinlagen innerhalb der Euro-Zone unter Banken erstklassiger Bonität („Prime Banks“) angeboten werden. |
| Euro oder EUR | Euro; Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen. |
| Europäische Marktinfrastruktur-Verordnung (EMIR) | Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister i.d.g.F. |
| EZB | Europäische Zentralbank. |
| FBSchVG | Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, RGBl. Nr. 213/1905, i.d.g.F. |
| GUS | Gemeinschaft unabhängiger Staaten: Belarus, Kasachstan, Russland und Ukraine |
| i.d.g.F. | in der geltenden Fassung |
| ICMA | International Capital Market Association |
| IFRS | International Financial Reporting Standards |
| IPS | Institutional Protection Scheme (Institutsbezogenes Sicherungssystem) nach Art. 113 Abs. 7 sowie Art. 49 Abs. 3 CRR |
| ISDA | International Swaps and Derivatives Association, Inc. |
| ISIN | International Securities Identification Number |
| Kapitalabschreibungsinstrument | Abwicklungsinstrument, das der ganzen oder teilweisen Abschreibung des Nennbetrags von hartem Kernkapital („CET1“), zusätzlichem Kernkapital („AT1“) und Ergänzungskapital („T2“) oder der Umwandlung von AT1 oder T2 Instrumenten in CET1 vor oder während der Abwicklung gemäß des Artikel 56 BRRD dient. |
| KMG | Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz), BGBl. Nr. 625/1991, i.d.g.F. |
| KMU | kleine und mittlere Unternehmen |

| | |
|---|--|
| Kreditinstitut | Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, i.d.g.F. |
| Kuratorengesetz 1874 | Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F. |
| Kuratorenergänzungsgesetz 1877 | Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F. |
| MTF | Multilaterales Handelssystem (<i>Multilateral Trading Facility</i> - MTF) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007. |
| Market Making | Market Making ist die kontinuierliche Angebotsstellung zum An- und Verkauf von Finanzinstrumenten auf den Finanzmärkten sowie der Handel mit diesen Instrumenten für eigene Rechnung und unter Einsatz des eigenen Kapitals zu den gestellten An- und Verkaufskursen. |
| OeKB | Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien |
| Qualifizierte Anleger | Qualifizierte Anleger im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 5a KMG |
| Raiffeisen-Bankengruppe Österreich oder RBG | Raiffeisen-Bankengruppe Österreich Die RBG ist kein Konzern im Sinn des § 15 Aktiengesetz. |
| Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien oder RBG NÖ-Wien | Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien Die RBG NÖ-Wien ist kein Konzern im Sinn des § 15 Aktiengesetz. |
| Raiffeisen-Holding NÖ-Wien | RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Firmenbuch FN 95970 h Handelsgericht Wien |
| RBI | Raiffeisen Bank International AG |
| Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Banken (RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken – BRRD)) | Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, in der Fassung des finalen Kompromisstextes vom 18. Dezember 2013, Ratsdokument 17958/13 |
| Risk Weighted Assets (RWA) | risikogewichtete Aktiva. |
| RLB NÖ-Wien oder „Bank“ oder „Emittentin“ | RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Firmenbuch FN 203160 s Handelsgericht Wien |

| | |
|------------------------------------|---|
| RZB | Raiffeisen Zentralbank Österreich AG |
| Single Supervisory Mechanism (SSM) | Einheitlicher Aufsichtsmechanismus. Der einheitliche europäische Aufsichtsmechanismus soll ab Herbst 2014 bedeutende Großbanken der teilnehmenden Länder unter die direkte Aufsicht der EZB stellen. Der SSM setzt sich zusammen aus der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden der Euro-Länder. Mitgliedstaaten außerhalb der Eurozone können auf freiwilliger Basis am SSM teilnehmen. |
| Single Resolution Fund (SRF) | Einheitlicher Abwicklungsfonds. Der einheitliche Abwicklungsfonds soll die ordnungsgemäße Abwicklung von ausfallenden Finanzinstituten mit möglichst geringen Auswirkungen auf den Steuerzahler und die Realwirtschaft sicherstellen. |
| Single Resolution Mechanism (SRM) | Einheitlicher Abwicklungsmechanismus. Der einheitliche Abwicklungsmechanismus soll Schlüsselkompetenzen und -ressourcen für die Handhabung des Ausfalls jedweder Bank im Euroraum und in den anderen Mitgliedstaaten, die an der Bankenunion teilnehmen, zentralisieren. |
| SRM-Verordnung | Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2013) 520 final). |
| Stabilitätsabgabe | Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd BWG zu zahlen. |
| TARGET2 | Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 („TARGET2“) Zahlungssystem |
| Tier 1 Kapital (T1) | Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt. |
| Tier 2 Kapital (T2) | Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff behandelt. |
| UGB | Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch), vormals Handelsgesetzbuch, dRGBI. S 219/1897 (umbenannt durch BGBl. I Nr. 120/2005 mit Wirkung ab 1. Jänner 2007), i.d.g.F. |
| WAG | Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen, BGBl. I Nr. 60/2007, i.d.g.F. |
| ZVEZA BANK | ZVEZA BANK, registrirana zadruga z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband, reg.Gen.m.b.H, Paulitschg. 5-7, 9010 Klagenfurt, Firmenbuch FN 115073a Landesgericht Klagenfurt |

ALLGEMEINE HINWEISE

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich und keiner Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise empfohlen worden.

Investitionsentscheidung

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie der Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien sollte ausschließlich auf diesem Basisprospekt (d.h. dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen, einschließlich Anhängen und den Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind) beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jedwede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder von Vertragsverhältnissen, die in diesem Basisprospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte.

Der Inhalt des Basisprospekts ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, insbesondere nicht im Sinn des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 zu verstehen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen.

Liste der durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Dokumente

Dieser Basisprospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden und die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Basisprospekts bilden:

Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien für das Geschäftsjahr 2012

Abschnitte Konzerngesamtergebnisrechnung, Konzernbilanz, Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung, Konzernkapitalflussrechnung, Notes, Bestätigungsvermerk (Seite 23 bis einschließlich Seite 116)

Der Konzernabschluss 2012 der RLB NÖ-Wien kann auf der Homepage der RLB NÖ-Wien (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Finanzberichte) eingesehen werden.

Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien für das Geschäftsjahr 2013

Abschnitte Konzerngesamtergebnisrechnung, Konzernbilanz, Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung, Konzernkapitalflussrechnung, Notes, Bestätigungsvermerk (Seite 64 bis einschließlich Seite 200 im Geschäftsbericht 2013 der RLB NÖ-Wien)

Der Geschäftsbericht 2013 (einschließlich Konzernabschluss 2013) der RLB NÖ-Wien kann auf der Homepage der RLB NÖ-Wien (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Finanzberichte) eingesehen werden.

Jene Bestandteile der vorgenannten Verweisdokumente, auf die nicht ausdrücklich unter Seitenangabe verwiesen wird, werden nicht in diesen Basisprospekt aufgenommen. Die nicht per Verweis aufgenommen Teile sind gemäß der anwendbaren Schemata der EU-Prospekt-Verordnung nicht einzubeziehen.

Der Konzernabschluss 2012 und der Geschäftsbericht 2013 (einschließlich Konzernabschluss 2013) der Emittentin wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Basisprospekts bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinterlegt.

Veröffentlichung des Basisprospekts

Die Veröffentlichung des gegenständlichen Basisprospekts sowie allfälliger Nachträge im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Z. 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente).

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts werden folgende Dokumente am Sitz der Emittentin, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, A-1020 Wien, zu den üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt:

- die Satzung der RLB NÖ-Wien in der jeweils gültigen Fassung
- der Konzernabschluss 2012 der RLB NÖ-Wien in Papierform
- der Geschäftsbericht 2013 (einschließlich Konzernabschluss 2013) der RLB NÖ-Wien in Papierform
- dieser Basisprospekt vom 23. Mai 2014 samt allen Nachträgen, die die RLB NÖ-Wien gegebenenfalls gemäß § 6 KMG erstellen wird, und die Endgültigen Bedingungen betreffend die jeweiligen unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen

Weiters können folgende Dokumente auf der Homepage der Emittentin eingesehen werden:

- der Konzernabschluss 2012 sowie der Geschäftsbericht 2013 (einschließlich Konzernabschluss 2013) der RLB NÖ-Wien (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Finanzberichte)
- dieser Basisprospekt vom 23. Mai 2014 samt allen Nachträgen, die die RLB NÖ-Wien gegebenenfalls gemäß § 6 KMG erstellen wird (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente)

Informationsquellen

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Finanzinformationen der Emittentin wurden, soweit nichts anderes angegeben ist, den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 entnommen, wobei die im Kapitel „Liste der durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Dokumente“ angegebenen Abschnitte der Konzernabschlüsse 2012 und 2013 durch Verweis in diesen Basisprospekt inkorporiert sind.

Die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich Anhängen) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt. Insbesondere wurde in diesen Basisprospekt die Rating-Einstufung der Emittentin durch die Rating-Agentur Moody's aufgenommen (siehe Abschnitt „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“).

Angaben zum Datum dieses Basisprospekts

Die Angaben in diesem Basisprospekt beziehen sich auf die zum Datum des Basisprospekts geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit ändern kann. Dies gilt insbesondere für steuerliche Angaben.

Die Aushändigung dieses Basisprospekts oder ein Vertrieb von Schuldverschreibungen hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem

Datum dieses Basisprospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Basisprospekts noch der Vertrieb von Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Basisprospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Basisprospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RLB NÖ-Wien Konzerns führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der im folgenden Absatz dargestellten Nachtragsverpflichtung der RLB NÖ-Wien gemäß § 6 Abs. 1 KMG.

Nachtrag zum Basisprospekt

Gemäß § 6 Abs. 1 KMG hat die Emittentin jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Basisprospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Basisprospekt zu nennen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass die Nachtragspflicht für Schuldverschreibungen, deren Notierung an einem Geregelten Markt nicht beabsichtigt ist, mit dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots endet.

Prospekt-Schemata

- Der Abschnitt „ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG“ wurde unter Anwendung des Anhangs XXX der EU-Prospekt-Verordnung erstellt.
- Der Abschnitt „ZUSAMMENFASSUNG“ wurde unter Anwendung des Anhangs XXII der EU-Prospekt-Verordnung erstellt.
- Der Abschnitt „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ wurde unter Anwendung des Anhangs XI der EU-Prospekt-Verordnung erstellt.
- Die Abschnitte „EMISSIONSBEDINGUNGEN“, „MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN“ und „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ wurden unter Anwendung der Anhänge V (anwendbar für Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000) und XIII (anwendbar für Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000) der EU-Prospekt-Verordnung erstellt.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Basisprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter und unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse des RLB NÖ-Wien Konzerns von jenen abweichen, die in diesem Basisprospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der RLB NÖ-Wien, die Finanzierungskosten und der Betriebsaufwand der RLB NÖ-Wien, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb innerhalb und außerhalb Österreichs, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige Faktoren. Vor dem Hintergrund dieser und anderer allgemeiner Unabwägbarkeiten sollten sich Anleger nicht auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

Öffentliches Angebot

Gegenstand dieses Basisprospekts sind in den zwölf Monaten nach dessen Billigung gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen öffentlich angebotene Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien, deren Angebotsbeginn innerhalb der Zwölf-Monatsfrist liegt. Weiters kann die Emittentin auch nicht öffentlich angebotene Schuldverschreibungen („Privatplatzierungen“) unter diesem Angebotsprogramm begeben.

Die Emittentin behält sich andererseits vor, Schuldverschreibungen, die gemäß § 3 Abs. (1) KMG von der Prospektpflicht ausgenommen sind, nicht unter dem gegenständlichen Angebotsprogramm zu begeben.

Weiters behält sich die Emittentin vor, Schuldverschreibungen unter ihrem EUR 5.000.000.000 Debt Issuance Programme („DIP“) vom 21. Mai 2014 zu begeben. Der Basisprospekt für das DIP wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) als Billigungsbehörde am 21. Mai 2014 gebilligt und an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) notifiziert.

Zulassung zu einem Geregelten Markt

Im Zusammenhang mit Anträgen auf Zulassung dieses Angebotsprogramms sowie unter dem Angebotsprogramm begebener Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse, die beide Geregelte Märkte im Sinne des § 76 Abs. 1 BörseG sind, ist dieses Angebotsprogramm als „Emissionsrahmenprogramm“ im Sinne der börserechtlichen Vorschriften zu verstehen.

Für Schuldverschreibungen, die unter diesem Angebotsprogramm begeben werden, kann weiters entsprechend den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen die Einbeziehung in MTFs beantragt werden oder gänzlich von einer Notierung an einem Geregelten Markt oder Einbeziehung in ein MTF abgesehen werden.

Die Antragstellung auf Börsennotierung bzw. Einbeziehung bedeutet nicht automatisch, dass eine solche Notierung bzw. Einbeziehung auch erfolgt.

ZUSAMMENFASSUNG

Eine Zusammenfassung gemäß Delegierter Verordnung (EU) Nr. 486/2012 vom 30. März 2012 besteht aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für die Art von Wertpapieren, die unter dem Angebotsprogramm der RLB NÖ-Wien begeben werden können, und die RLB NÖ-Wien als Emittentin erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken. Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und Emittentin enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

[Die Zusammenfassung enthält Optionen, welche durch eckige Klammern gekennzeichnet sind und Platzhalter betreffend die unter dem Angebotsprogramm zu begebenden Schuldverschreibungen. Diese Optionen beziehen sich auf die jeweiligen Schuldverschreibungen die unter dem Programm begeben werden. Die Zusammenfassung jeder einzelnen Emission von Schuldverschreibungen enthält die für diese Emission relevanten Optionen, wie sie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt sind.]

| | |
|------------|--|
| A. | Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise |
| A.1 | <p>Warnhinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. ▪ Der potentielle Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts einschließlich allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, stützen. ▪ Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte. ▪ Zivilrechtlich haftet nur die Emittentin, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen. |
| A.2 | <p>Zustimmung zur Prospektverwendung</p> <p>[Die Zustimmung durch die Emittentin zur Prospektverwendung für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts samt allfälliger Nachträge gemäß § 6 Abs. 1 KMG wird für alle österreichischen Kreditinstitute gemäß § 1 BWG (allgemeine Zustimmung für österreichische Kreditinstitute) erteilt.</p> <p>Kreditinstitute, die den Basisprospekt aufgrund der von der Emittentin erteilten allgemeinen Zustimmung zur Prospektverwendung verwenden, haben auf ihrer Internetseite anzugeben, dass der Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, verwendet wird.]</p> <p>[Die Zustimmung durch die Emittentin zur Prospektverwendung für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts samt allfälliger Nachträge gemäß § 6 Abs. 1 KMG wird für bestimmte in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angeführte Kreditinstitute (individuelle Zustimmung für spezifische Kreditinstitute) erteilt.]</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Die Angebotsfrist, innerhalb welcher oder bei Daueremissionen der Beginn der Angebotsfrist, ab welcher der Basisprospekt für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch berechnigte Kreditinstitute verwendet werden kann, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Im Fall von Daueremissionen wird das Ende der Angebotsfrist auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht.</p> <p>Der Basisprospekt darf durch berechnigte Kreditinstitute ausschließlich für Angebote in Österreich oder für das Angebot von Privatplatzierungen in den Märkten, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind, verwendet werden.</p> <p>Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur vollständig und zusammen mit sämtlichen veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Dieser Basisprospekt und alle Nachträge sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente) verfügbar.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Hinweis für Anleger: Berechnigte Kreditinstitute haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.</p> </div> |
|--|--|

| Abschnitt B - Die Emittentin | | |
|-------------------------------------|---|--|
| B.1 | Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin | <p>Gesetzliche Bezeichnung: RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG</p> <p>Kommerzielle Bezeichnung: „RLB NÖ-Wien“ oder „Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien“</p> |
| B.2 | Sitz und Rechtsform der Emittentin, für die Emittentin geltendes Recht und Land der Gründung | <p>Die RLB NÖ-Wien wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Wien. Die Geschäftsanschrift lautet Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, A-1020 Wien.</p> <p>Die RLB NÖ-Wien ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.</p> |
| B.4b | Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken | <p>Neben ihren negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Weltwirtschaft hat die weltweite Finanzkrise den Druck auf die Banken durch zunehmende Regulierung und Aufsicht substantiell erhöht. Weitere Gesetzgebungsagenden wie die Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („BRRD“) und der Einheitliche Abwicklungsfonds nach der Verordnung für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds („SRM-Verordnung“) sowie das gesteigerte Risikobewusstsein am Markt könnten die erforderliche Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung weiter in die Höhe treiben. Auch die Auswirkungen des laufenden Asset Quality Reviews und Stress Tests der künftig zuständigen Aufsichtsbehörde EZB sind ungewiss. Das makroökonomische Umfeld wird weiterhin von moderaten Wachstumsraten und verhaltenen Prognosen bestimmt und könnte sich wieder verschlechtern.</p> |

| | | |
|-------------|--|---|
| | | RBI und ihre Beteiligungsgesellschaften sind insbesondere von der Krise in der Ukraine betroffen. Sollten die Spannungen zwischen der Ukraine und Russland zu weiteren Abwertungen der jeweiligen Währungen führen, so könnte das insbesondere im laufenden Geschäftsjahr durch negative Währungsdifferenzen im Eigenkapital der RBI und damit anteilig im Eigenkapital der RZB (gemeinsam mit dem Verwässerungseffekt aus der Kapitalerhöhung der RBI im Eigenkapital der RZB) eine wesentliche negative Veränderung des Eigenkapitals des RLB NÖ-Wien Konzerns zur Folge haben, da die RLB NÖ-Wien mit 34,74 % an der RZB beteiligt ist. |
| B.5 | Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. („Raiffeisen-Holding NÖ-Wien“) hält mit 78,58 % die Mehrheit an der Emittentin. Die übrigen Aktien werden von Niederösterreichischen Raiffeisenbanken gehalten. Die RLB NÖ-Wien ist die wichtigste Beteiligung der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien. ▪ Die Emittentin ist die Konzernmutter des RLB NÖ-Wien-Konzerns. Die RLB NÖ-Wien hält Beteiligungen an Banken und banknahen Gesellschaften. Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 34,74 % (direkt und indirekt) der größte Aktionär der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (RZB). Die RZB ist mit rund 60,7 % wiederum der größte Aktionär der Raiffeisen Bank International AG (RBI). Die restlichen rund 39,3 % der Aktien der RBI befinden sich in Streubesitz. Die RBI ist in Wien börsennotiert. |
| B.9 | Liegen Gewinnprognosen oder – schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben | - entfällt - Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder -schätzungen in den Basisprospekt aufgenommen. |
| B.10 | Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen | - entfällt - Die Konzernabschlüsse 2012 und 2013 der Emittentin wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. |

| | | | |
|---|--|--|------|
| B.12 | Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin | Die nachstehende Tabelle gibt in zusammengefasster Form einen Überblick über ausgewählte wesentliche Finanzinformationen und Kennzahlen der Emittentin (Konzernabschluss 2013 einschließlich Vergleichswerten 2012). | |
| | | 2013 | 2012 |
| Beträge in Mio. Euro | | | |
| Konzernerfolgsrechnung | | | |
| Zinsüberschuss nach Kreditvorsorge | 79,4 | 104,4 | |
| Provisionsüberschuss | 69,2 | 71,9 | |
| Handelsergebnis | 4,9 | 7,6 | |
| Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen | 153,4 | 93,6 | |
| Verwaltungsaufwendungen | -214,1 | -190,9 | |
| Jahresüberschuss vor Steuern | 125,1 | 16,8 | |
| Jahresüberschuss (den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbar) | 145,4 | 22,5 | |
| Konzernbilanz | | | |
| Forderungen an Kreditinstitute | 8.576 | 10.042 | |
| Forderungen an Kunden | 11.005 | 10.465 | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 9.029 | 12.643 | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 8.280 | 8.090 | |
| Eigenkapital (inkl. Gewinn) | 2.355 | 2.422 | |
| Konzernbilanzsumme | 29.070 | 32.310 | |
| Bankaufsichtliche Kennzahlen¹⁾ | | | |
| Risikogewichtete Bemessungsgrundlage | 11.845 | 13.383 | |
| Gesamte Eigenmittel | 2.460 | 2.116 | |
| Eigenmittelerfordernis | 1.017 | 1.138 | |
| Überdeckungsquote | 141,8% | 85,9% | |
| Kernkapitalquote Kreditrisiko | 12,5% | 11,0% | |
| Kernkapitalquote Gesamt | 11,6% | 10,3% | |
| Eigenmittelquote Gesamt | 19,3% | 14,9% | |
| Kennzahlen | | | |
| Return on Equity vor Steuern | 5,2% | 0,7% | |
| Konzern - Return on Equity | 6,1% | 1,0% | |
| Konzern - Cost/Income Ratio | 54,5% | 64,5% | |
| Return on Assets nach Steuern | 0,5% | 0,1% | |
| Risk/Earnings Ratio | 45,5% | 35,1% | |
| Zusätzliche Informationen | | | |
| Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) | 1.273 | 1.285 | |
| Geschäftsstellen | 57 | 66 | |
| ¹⁾ Die Darstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien erfolgt auf Einzelinstitutsebene. | | | |
| Anmerkung: Bankaufsichtliche Kennzahlen, Kennzahlen und zusätzliche Informationen: ungeprüft Quelle: Geschäftsbericht 2013 der RLB NÖ-Wien (siehe www.raiffeisenbank.at/Investoren/Finanzberichte) | | | |

| | | |
|-------------|---|--|
| B.12 | Aussichten der Emittentin | Seit 31. Dezember 2013 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben. |
| | Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition | Seit 31. Dezember 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten. |
| B.13 | Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind | - entfällt - Es gibt in Bezug auf die Emittentin keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind. |
| B.14 | Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die RLB NÖ-Wien steht im mehrheitlichen Besitz der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die mit 78,58 % an der RLB NÖ-Wien beteiligt ist. Zwischen der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und der RLB NÖ-Wien wurde ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. ▪ Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 34,74 % (direkt und indirekt) der größte Aktionär der RZB. Das Ergebnis aus dieser Beteiligung trägt wesentlich zum Jahresüberschuss nach Steuern der RLB NÖ-Wien bei. |
| B.15 | Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin | <p>Die RLB NÖ-Wien agiert im Wesentlichen in der Centrope-Region und hier insbesondere in Österreich im Raum Wien.</p> <p>Die RLB NÖ-Wien betreibt das Privatkunden-, das Gewerbekunden-, das Kommerzkunden- sowie das Eigengeschäft. Die Teilnahme an syndizierten Finanzierungen, das Halten von Bankbeteiligungen sowie sonstigen banknahen Beteiligungen ergänzen die Kernstrategie der RLB NÖ-Wien.</p> <p>Die Emittentin ist das regionale Spitzeninstitut der selbständigen Raiffeisenbanken in Niederösterreich.</p> <p>Die Emittentin ist der größte Aktionär der RZB, dem Spitzeninstitut der Raiffeisen-Bankengruppe in Österreich.</p> |
| B.16 | Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an der Emittentin; Beherrschungsverhältnisse sowie Angabe, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist | <p>Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien hält mit 78,58 % die Mehrheit an der RLB NÖ-Wien.</p> <p>Zwischen der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und der RLB NÖ-Wien wurde ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.</p> <p>Die übrigen Aktien werden von den Niederösterreichischen Raiffeisenbanken gehalten.</p> |

| | | |
|-------------|--|---|
| B.17 | Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden | Moody's Investor Service Ltd. Bank Financial Strength Rating (BFSR): D+ Long-term Issuer Rating: A2 Subordinated Debt Rating: Baa3 Outlook: Negative Short-term Issuer Rating: P-1 Die letzte Ratingaktion durch Moody's erfolgte am 19. Juli 2013. (Quelle: Moody's Presseaussendung vom 19. Juli 2013) |
|-------------|--|---|

| C. | Abschnitt C - Wertpapiere | |
|-----|--|--|
| C.1 | <p>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung</p> | <p>Die [Nachrangigen] Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber.</p> <p>Gattung:</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Fixer Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden mit [einem fixen Zinssatz] / [mehreren fixen Zinssätzen] verzinst.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden mit einem variablen Zinssatz verzinst.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden für die erste Laufzeitperiode mit einem fixen Zinssatz, für die zweite Laufzeitperiode mit einem variablen Zinssatz verzinst.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler sowie Fix zu Variabler Verzinsung einfügen: Die variable Verzinsung ist abhängig vom [[]-Monats-EURIBOR („EURIBOR“) / []-Jahres EUR-Swap-Satz [und vom []-Jahres EUR-Swap-Satz] [(„EUR-Swap-Satz“) / („EUR-Swap-Sätze“))] als Referenzzinssatz.]</p> <p>[Falls die Verzinsung vom EURIBOR abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt [[in Höhe des EURIBOR] / [durch die Bildung der Differenz zwischen einem Zinssatz und dem EURIBOR] / [multipliziert mit einem Faktor] / [[zuzüglich]/[abzüglich] einer Marge]] wobei ein Mindestzinssatz [Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen: und Höchstzinssatz] zur Anwendung gelangt.]</p> <p>[Falls die Verzinsung vom EUR-Swap-Satz abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt [[in Höhe des EUR-Swap-Satzes] / [durch die Bildung der Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen] / [multipliziert mit einem Faktor] / [[zuzüglich]/[abzüglich] einer Marge]]. wobei ein Mindestzinssatz [Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen: und Höchstzinssatz] zur Anwendung gelangt.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.]</p> <p>Wertpapier-Kenn-Nummer[n]:</p> <p>ISIN: []</p> <p>[WKN: []]</p> <p>[andere: []]</p> |
| C.2 | <p>Währung der Schuldverschreibungen</p> | <p>Die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) begeben.</p> |

| | | |
|-----|---|---|
| C.5 | Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen | - entfällt - Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und sind ohne Einschränkungen übertragbar. |
| C.8 | Beschreibung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen der Rechte) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft. Den Inhabern der Sammelurkunde stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen verbiefen den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf eine laufende Verzinsung zum jeweiligen Zinstermin wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.] ▪ Die Schuldverschreibungen verbiefen den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf Rückzahlung zum jeweiligen Tilgungstermin. ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen: Die Schuldverschreibungen können [[durch die Emittentin] [und/oder] [durch die Inhaber der Schuldverschreibungen]] während der Laufzeit zum jeweiligen Kündigungstermin zum jeweiligen Rückzahlungskurs gekündigt werden.] ▪ [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die nachrangigen Schuldverschreibungen können durch die Emittentin während der Laufzeit aus regulatorischen Gründen gekündigt werden.] ▪ Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren. ▪ Die Gutschrift der Zinsen- und/oder Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle. ▪ Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien, Österreich. |
| | | <p>Rang</p> <p>[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und</p> |

| | | |
|-----|--------------------|--|
| | | <p>mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen – gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen können im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]</p> <p>[Bei fundierten Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen sowie der Satzung der Emittentin durch einen Deckungsfonds gesichert oder gedeckt.</p> <p>Die fundierten Schuldverschreibungen sind durch einen [[hypothekarischen] / [öffentlichen]] Deckungsstock besichert.]</p> |
| | | <p>Beschränkung der Rechte</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrecht der Emittentin und mit Kündigungsrechten der Inhaber einfügen: - entfällt - Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte unterliegen keinen Beschränkungen.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin einfügen: Siehe das Kündigungsrecht der Emittentin, wie oben beschrieben.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrecht der Inhaber einfügen: Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben kein ordentliches Kündigungsrecht.]</p> |
| C.9 | Nominaler Zinssatz | <p>[Bei Schuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz einfügen: Der fixe Zinssatz beträgt [] % p.a.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen: Der Zinssatz für die erste Laufzeitperiode beträgt [] % p.a. [Der Zinssatz für die [] Laufzeitperiode beträgt [] % p.a.]]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen: Der fixe Zinssatz für die Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung beträgt [] % p.a. Für die Laufzeitperiode mit variabler Verzinsung werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst.]</p> <p>[Falls die variable Verzinsung vom EURIBOR abhängig einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt</p> |

| | | |
|--|---|---|
| | | <p>[[in Höhe des []-Monats-EURIBOR] / [durch die Bildung der Differenz zwischen [] % und dem []-Monats-EURIBOR] / [multipliziert mit einem Faktor von []] / [[zuzüglich]/[abzüglich] einer Marge von [] %-Punkten]]. [Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist [] % p.a.] Der Mindestzinssatz ist [[0] / []] % p.a.. [Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen: Der Höchstzinssatz ist [] % p.a..]</p> <p>[Falls die Verzinsung vom EUR-Swap-Satz abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt [[in Höhe des []-Jahres-EUR-Swap-Satzes] / [durch die Bildung der Differenz zwischen dem []-Jahres-EUR-Swap-Satz] und dem []-Jahres-EUR-Swap-Satz] / [multipliziert mit einem Faktor von []] / [[zuzüglich]/[abzüglich] einer Marge von [] %-Punkten]]. [Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist [] % p.a.] Der Mindestzinssatz ist [[0] / []] % p.a.. [Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen: Der Höchstzinssatz ist [] % p.a..]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.]</p> |
| | <p>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden</p> <p>Zinsfälligkeitstermine</p> <p>Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</p> <p>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p> | <p>[Bei Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung einfügen: Verzinsungsbeginn: []]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Laufzeitbeginn: []]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung einfügen: Zinstermin[e]: []]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: - entfällt -]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung einfügen: [[]-Monats-EURIBOR / []-Jahres EUR-Swap-Satz [und []-Jahres EUR-Swap-Satz]]]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung oder ohne laufender Verzinsung einfügen: - entfällt – Der Zinssatz stützt sich auf keinen Basiswert.]</p> <p>Tilgungstermin: []</p> <p>Rückzahlungskurs: [100 % / [] %] vom Nominale</p> <p>[bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen: (vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung)]</p> <p>Die Rückzahlung erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.</p> |

| | | |
|--------------------|--|---|
| | <p>Angabe der Rendite</p> | <p>[Bei Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren fixen Zinssätzen einfügen: Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt [] % p.a. berechnet für die Gesamtlaufzeit auf Basis folgender Parameter:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [Erstausgabepreis]/[Ausgabepreis]:[] % ▪ Zinssatz: [] % p.a. [bei Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen für jede Laufzeitperiode einfügen: für die erste Laufzeitperiode sowie [] % p.a. für die [] Laufzeitperiode] ▪ Rückzahlungskurs: [100 % / [] %] vom Nominale] <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt [] % p.a. berechnet für die Gesamtlaufzeit auf Basis folgender Parameter:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [Erstausgabepreis]/[Ausgabepreis]:[] % ▪ Rückzahlungskurs: [100 % / [] %] vom Nominale] <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler sowie mit fix zu variabler Verzinsung einfügen: - entfällt -</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind [variabel/fix zu variabel] verzinst.]]</p> |
| | <p>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p> | <p>Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Schuldverschreibungen vorgesehen.</p> <p>Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von Schuldverschreibungen inländischer Emittenten ist, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen.</p> <p>[Bei fundierten Schuldverschreibungen einfügen: Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“) hat der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Schuldverschreibungen für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken.]</p> |
| <p>C.10</p> | <p>Wenn die Schuldverschreibungen eine derivative Komponente bei der Zinszahlung haben, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird</p> | <p>[Bei Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung oder mit variabler Verzinsung abhängig vom EURIBOR oder ohne laufende Verzinsung einfügen: - entfällt -</p> <p>Die Verzinsung der Schuldverschreibungen weist keine derivative Komponente auf.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung abhängig von EUR-Swap-Sätzen einfügen: Die Verzinsung der Schuldverschreibungen hängt von EUR-Swap-Sätzen ab. Die Kursentwicklung</p> |

| | | |
|--------------|---|---|
| | | der Schuldverschreibungen hängt daher von der Entwicklung und der historischen und erwarteten Volatilität (Schwankungsbreite) der zugrunde liegenden EUR-Swap-Sätze sowie der Zinsstrukturkurve ab.] |
| C.11 | Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind | <p>[Im Falle der Antragstellung auf Zulassung zu einem geregelten Markt an der Wiener Börse einfügen: Die Emittentin wird einen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum [[Amtlichen Handel]/[Geregelten Freiverkehr]] der Wiener Börse einbringen.]</p> <p>[Falls keine Antragstellung auf Zulassung zu einem geregelten Markt an der Wiener Börse erfolgt einfügen: - entfällt -</p> <p>Es erfolgt keine Antragstellung auf Zulassung der Schuldverschreibungen zu einem geregelten Markt.]</p> |
| [C.21 | Angabe des Markts, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde. | <p>siehe Punkt C.11</p> <p>[Falls eine Antragstellung auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem erfolgt einfügen:</p> <p>Die Emittentin wird einen Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Multilateralen Handelssystem der [] einbringen.]]</p> |

| | | |
|------------|---|--|
| D. | Abschnitt D - Risiken | |
| D.2 | Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind | <p data-bbox="557 342 1402 461">Generell kann sich der Eintritt eines oder mehrerer Risikofaktoren negativ auf den Kursverlauf und die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen sowie auf die Zinszahlungs- und Tilgungsfähigkeit der Emittentin auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="557 488 1402 607">▪ Die Nichterfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen von Kunden der RLB NÖ-Wien kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Kredit-, Ausfallsrisiko) <li data-bbox="557 629 1402 689">▪ Es besteht das Risiko, dass Beteiligungserlöse aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse sinken (Beteiligungsrisiko) <li data-bbox="557 712 1402 831">▪ Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko) <li data-bbox="557 853 1402 943">▪ Die Emittentin ist Marktrisiken ausgesetzt, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben können (Marktrisiko Emittentin) <li data-bbox="557 965 1402 1084">▪ Die Erlöse der RLB NÖ-Wien aus Handelsgeschäften können aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) <li data-bbox="557 1106 1402 1225">▪ Die Erlöse der Emittentin aus Derivatgeschäften könnten aufgrund der Einführung einer zentralen Gegenpartei sowie wegen Melde- und Risikominimierungspflichten unter der EMIR sinken (Risiko aufgrund EMIR Anforderungen) <li data-bbox="557 1247 1402 1337">▪ Es besteht das Risiko, dass die Provisionserträge der Emittentin stagnieren oder fallen (Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft) <li data-bbox="557 1359 1402 1449">▪ Wertschwankungen zwischen dem Euro und anderen Währungen können das Ergebnis und den Cash Flow der RLB NÖ-Wien nachteilig beeinflussen (Währungsrisiko) <li data-bbox="557 1471 1402 1561">▪ Es besteht das Risiko, dass die vorhandenen Eigenmittel der RLB NÖ-Wien nicht ausreichend sind (Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln) <li data-bbox="557 1583 1402 1702">▪ Das Erfordernis der Erhöhung des Kernkapitals kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien führen (Risiko des Erfordernisses der Aufnahme von weiterem Kernkapital) <li data-bbox="557 1724 1402 1921">▪ Die Prüfung der Forderungsqualität und der Stresstest der Europäischen Zentralbank im Jahr 2014 können negative Auswirkungen für die Emittentin haben und insbesondere zu einem erhöhten Bedarf an Rückstellungen oder zur Verpflichtung der Erhöhung der Eigenmittel führen (Risiko im Zusammenhang mit der Prüfung der Forderungsqualität und dem Stresstest durch die Europäische Zentralbank) |

| | | |
|--|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzesänderungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld sowie Untersuchungen und Verfahren durch Aufsichtsbehörden können die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko von Rechtsänderungen, regulatorisches Risiko) ▪ Gesteigerte Kapital- und Liquiditätsvorschriften und verstärkte aufsichtsrechtliche Befugnisse, weitere Eigenmittel oder Liquidität unter CRD IV/CRR zu verlangen, können die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko in Bezug auf die Umsetzung von Basel III) ▪ Die österreichische Stabilitätsabgabe könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Hinblick auf die österreichische Stabilitätsabgabe) ▪ Die Einführung der vorgeschlagenen Finanztransaktionssteuer kann die Steuerlast erhöhen und als Konsequenz die Ertragslage bestimmter Aktivitäten der Emittentin beeinträchtigen. (Risiko der möglichen Einführung einer Finanztransaktionssteuer) ▪ Verpflichtende Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß der geplanten EU Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Zusammenhang mit Beiträgen an den einheitlichen Abwicklungsfonds) ▪ Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko Emittentin) ▪ Es kann zu einer Einschränkung oder Verteuerung der Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin kommen (Risiko aus der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten) ▪ Eine Herabstufung des Ratings der Emittentin (Downgrading) kann ihre Refinanzierungskosten erhöhen und Liquidität und Profitabilität beeinträchtigen (Risiko einer Ratingveränderung) ▪ Die Auslösung von sogenannten „Cross Default“-Klauseln könnte einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Verbindlichkeiten zur Folge haben (Risiko eines Cross Default) ▪ Die Emittentin ist durch Geschäfte mit Kunden in anderen Staaten als Österreich einem Länderrisiko ausgesetzt, das die Geschäftsergebnisse der RLB NÖ-Wien negativ beeinflussen kann (Länderrisiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass wirtschaftliche und politische Entwicklungen, wie z.B. die Wirtschafts- und Finanzkrise, negative Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Kapitalaufnahme und die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Wirtschaftliches und politisches Risiko, Risiko der Wirtschafts- und Finanzkrise) |
|--|--|--|

| | | |
|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die RLB NÖ-Wien kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (Systemisches Risiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko der Wertminderung der Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten) ▪ Die Bereitstellung von Liquidität durch die RLB NÖ-Wien im Rahmen der Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit der RBG NÖ-Wien kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus Liquiditätsmanagementvereinbarungen) ▪ Die Mitgliedschaft der Emittentin bei <i>Institutional Protection Schemes</i> (Institutsbezogene Sicherungssysteme) auf Bundes- wie auf niederösterreichischer Landesebene kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft bei Institutional Protection Schemes) ▪ Die verpflichtende ex-ante Finanzierung von Einlagensicherungssystemen gemäß der bevorstehenden EU Richtlinie, im Gegensatz zur derzeitigen ex-post Finanzierung des österreichischen Einlagensicherungssystems, sowie mögliche höhere Beiträge können die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko in Hinblick auf die EU Richtlinie über Einlagensicherungssysteme) ▪ Die Inanspruchnahme der RLB NÖ-Wien aus der Mitgliedschaft bei Verbänden kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin bei Verbänden) ▪ Die Emittentin agiert unter hohem Wettbewerbsdruck und muss sich sowohl gegen große internationale Finanzinstitute als auch etablierte lokale Konkurrenten behaupten (Wettbewerbsrisiko) ▪ Änderungen in Buchführungsgrundsätzen und –standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen) ▪ Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren) ▪ Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (Operationelles Risiko) ▪ Das System der Emittentin zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement kann überfordert sein oder versagen (Risiko aus der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement) |
|--|--|---|

| | | |
|-----|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es besteht das Risiko, dass Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien auswirken (IT-Risiko) ▪ Der Rücktritt oder Verlust von Führungskräften und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sowie mögliche Schwierigkeiten, solch qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben oder zu halten, können die Fähigkeit der Emittentin, ihre Geschäftsstrategie umzusetzen, nachteilig beeinflussen (Risiko der Abhängigkeit von qualifiziertem Personal in Schlüsselpositionen) ▪ Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen in anderen Gesellschaften aus, deren Ausübung zu Konflikten mit den Interessen der Emittentin führen können (Risiko von Interessenskonflikten aus anderen Organfunktionen oder sonstigen leitenden Funktionen von Organmitgliedern der Emittentin) |
| D.3 | <p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Veränderung der Ausfallswahrscheinlichkeit und des Ratings der Emittentin kann sich negativ auf die Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit auswirken (Credit-Spread Risiko; Kursrisiko bei Ratingveränderung) ▪ Bei Kredit finanziertem Erwerb von Schuldverschreibungen kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen (Risiko bei Kreditfinanzierung) ▪ Die Volatilität des von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld abhängigen Marktes für Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf die Kurse der Schuldverschreibungen auswirken (Marktrisiko Schuldverschreibungen) ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung einfügen: Kurse von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung fallen bei steigenden Marktzinsen (Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung) ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit variabler oder mit fix zu variabler Verzinsung einfügen: Die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung hängt u.a. vom Referenz-Zinssatz ab, es darf nicht von einer Kursentwicklung um den Nennwert ausgegangen werden (Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung) ▪ [Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Veränderungen des Marktzinsniveaus haben auf Schuldverschreibungen ohne Verzinsung wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei laufend verzinsten Anleihen (Kursrisiko bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung) ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit Laufzeiten über zehn Jahre einfügen: Schuldverschreibungen mit längerer Laufzeit unterliegen einem erhöhten Kursrisiko und einem erhöhten Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit (Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Schuldverschreibungen mit langer Laufzeit) |

| | | |
|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Da keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Schuldverschreibungen gegeben ist, besteht das Risiko einer verzerrten Preisbildung oder der Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen (Liquiditätsrisiko Schuldverschreibungen) ▪ Aufgrund eines Widerrufs oder einer Aussetzung des Handels mit Schuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen kommen (Risiko der Handelsaussetzung) ▪ Potentielle Interessenskonflikte können sich negativ auswirken, insbesondere können interne Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichend oder passend sein (Risiken aus potentiellen Interessenskonflikten zwischen der Emittentin und Anlegern) ▪ [Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte für Inhaber einfügen: Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte für Inhaber können von diesen nicht gekündigt sondern allenfalls auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit)] ▪ Die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko) ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten der Emittentin einfügen: Bei einer Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin kann für den Anleger eine negative Abweichung gegenüber der erwarteten Rendite eintreten oder eine Wiederveranlagung nur zu geringeren Renditen möglich sein (Kündigungsrisiko)] ▪ Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörden gemäß der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach der BRRD) ▪ [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber anderen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen (Risiko von Nachrangigen Schuldverschreibungen)] |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> ▪ [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Market Making der Emittentin hinsichtlich selbst emittierter Nachrangiger Schuldverschreibungen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und kann nur unter bestimmten Bedingungen und innerhalb bestimmter Grenzwerte erfolgen (Risiko aus der eingeschränkten Möglichkeit der Emittentin zum Market Making eigener Nachrangiger Schuldverschreibungen)] ▪ Die Emittentin könnte eine künftige Finanztransaktionssteuer auf die Inhaber von Schuldverschreibungen abwälzen, was zu einer Verringerung der Rendite des Inhabers aus den Schuldverschreibungen führen kann (Risiko aus einer möglichen Abwälzung einer künftigen Finanztransaktionssteuer) ▪ [Bei fundierten Schuldverschreibungen einfügen: Die Deckung der fundierten Schuldverschreibungen kann nicht ausreichend sein (Risiko der nicht ausreichenden Deckung von fundierten Schuldverschreibungen)] ▪ [Bei unbesicherten Schuldverschreibungen einfügen: Zur Besicherung übertragene Vermögenswerte der Emittentin können das Insolvenzrisiko in Bezug auf unbesicherte Schuldverschreibungen erhöhen (Risiko von unbesicherten Schuldverschreibungen)] ▪ Die Rendite von Schuldverschreibungen kann durch Transaktionskosten verringert werden (Berücksichtigung von Transaktions- und Folgekosten) ▪ Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen können möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden (Wiederveranlagungsrisiko) ▪ Es besteht das Risiko des Verzugs/Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung aufgrund von operationellen Risiken (Operationelles Risiko) ▪ Steuerliche Auswirkungen können die effektive Rendite von Schuldverschreibungen verringern (Steuerliches Risiko) ▪ Der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen kann in manchen Ländern oder für manche Personen verboten sein (Verkaufsbeschränkungen) ▪ Ein österreichisches Gericht kann für Schuldverschreibungen einen Kurator bestellen, der im Namen der Inhaber deren Rechte ausübt und ihre Interessen vertritt (Risiko eingeschränkter Rechtsdurchsetzung) ▪ Kurse, Verzinsung und Rückzahlung von Schuldverschreibungen können durch irrationale Faktoren negativ beeinflusst werden (Risiko irrationaler Faktoren) |
|--|--|--|

| E. | Abschnitt E - Angebot | |
|-------------|---|--|
| E.2b | Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt | <p>Der Nettoemissionserlös der Schuldverschreibungen dient der Refinanzierung und der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der RLB NÖ-Wien.</p> <p>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Begebung von nachrangigen Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm dient der Stärkung der Eigenmittelausstattung der RLB NÖ-Wien.]</p> <p>[Bei etwaigen weiteren Gründen einfügen: Weitere Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse sind in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.]</p> |
| E.3 | Beschreibung der Angebotskonditionen | <p>Die Schuldverschreibungen werden [[qualifizierten] [und] [nicht qualifizierten]] Investoren in [Österreich] [] im Weg [[eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung]] angeboten.</p> <p>Der Gesamtnennbetrag des Angebots beträgt [bis zu] EUR [] [mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR []].</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab [] begeben.]</p> <p>[Die Angebotsfrist beginnt am [] und endet am [].]</p> <p>[Angebotstag ist der [].]</p> <p>[Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR [].]</p> <p>[Der Höchstzeichnungsbetrag beträgt EUR [].]</p> <p>Das Angebot (d.h. die Einladung zur Zeichnung) von Schuldverschreibungen durch die Emittentin unterliegt grundsätzlich keinen Bedingungen. Die Emittentin kann jedoch ihr Angebot jederzeit bis zum [[Erstvalutatag]/[Valutatag]] zurückziehen.</p> |
| E.4 | Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlicher Interessen sowie Interessenskonflikte | <p>Sofern Niederösterreichische Raiffeisenbanken oder andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich (oder gegebenenfalls andere Kreditinstitute) in den Vertrieb von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen eingebunden sind, erhalten diese von der Emittentin marktübliche Vertriebsprovisionen.</p> <p>[Die Vertriebsprovision für diese [Nachrangigen] Schuldverschreibungen beträgt einmalig [] % vom Nominale.]</p> <p>[Bei etwaigen weiteren Gründen einfügen: Weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen sind in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.]</p> |

| | | |
|-----|--|--|
| E.7 | Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden | <p>[Fallen keine weiteren Kosten an, einfügen: Es werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.]</p> <p>[Im Fall der Verrechnung zusätzlicher Kosten einfügen: Zusätzlich zum Ausgabepreis werden folgende Kosten verrechnet: [.].]</p> |
|-----|--|--|

RISIKOFAKTOREN

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die RLB NÖ-Wien unterliegt den **allgemeinen unternehmensspezifischen** Risiken einer in der Centropere-Region (insbesondere in Österreich im Raum Wien) tätigen Universalbank. Die RLB NÖ-Wien ist schwerpunktmäßig im Bankgeschäft mit Privat-, Gewerbe- und Kommerzkunden sowie im Eigengeschäft tätig. Darüber hinaus hält die Emittentin eine 34,74 %-Beteiligung (direkt und indirekt) an der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG.

Die nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren stellen die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin dar. Generell kann der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend angeführten Risiken einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, was sich negativ auf die Zinszahlungs- und Tilgungsfähigkeit der Emittentin auswirken kann. Das kann sich wiederum negativ auf den Kursverlauf und die Möglichkeit zum Verkauf von Schuldverschreibungen während der Laufzeit auswirken sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen.

Die Nichterfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen durch Kunden der RLB NÖ-Wien kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Kredit-, Ausfallsrisiko)

Das Risiko, dass Kunden vertragliche Verpflichtungen gegenüber der Emittentin, insbesondere zu Zins- und Tilgungszahlungen, nicht erfüllen, trifft die Emittentin aus Geschäften mit Privatkunden, Kommerzkunden, anderen Banken, Finanzinstitutionen und öffentlichen Schuldnern (Staaten). Die RLB NÖ-Wien kann nicht ausschließen, dass sie in Zukunft erhebliche Rückstellungen für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss. Das Ausmaß uneinbringlicher Kredite sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien erheblich negativ beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen, woraus sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben können, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass Beteiligungserlöse aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse sinken (Beteiligungsrisiko)

Die Emittentin hält verschiedene Beteiligungen. Die wichtigste Beteiligung der RLB NÖ-Wien besteht direkt und indirekt an der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG („RZB“), und indirekt an deren Tochtergesellschaft Raiffeisen Bank International AG („RBI“). Die Beteiligung der RLB NÖ-Wien an der RZB ist at equity bilanziert. Das Ergebnis aus der Beteiligung an der RZB, welches wiederum wesentlich von der Ergebnisentwicklung der RBI abhängig ist, trägt wesentlich zum Jahresüberschuss nach Steuern der RLB NÖ-Wien bei.

Die direkten und indirekten Beteiligungen der Emittentin sind einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, wie sie teilweise auch auf die Emittentin zutreffen: allgemeines Geschäftsrisiko, Kreditrisiko, Marktrisiko, Währungsrisiken, operationelles Risiko, Rechtsrisiko, Risiko aus Rechtsstreitigkeiten, Risiken aus behördlichen Überprüfungen, Refinanzierungsrisiko, Liquiditätsrisiko, Beteiligungsrisiko und andere Risiken.

Die RBI hat im Februar 2014 eine Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 2,78 Mrd. durchgeführt. Im Zuge dieser Kapitalerhöhung hat sich die Beteiligung der RZB an der RBI von 78,5 % auf rund 60,7 % reduziert. Die geplante Rückführung des ausstehenden Partizipationskapitals in Höhe von EUR 2,5 Mrd. wurde bisher nicht von der FMA genehmigt. Dadurch kann das den Aktionären der RBI zuzurechnende Ergebnis negativ beeinträchtigt werden.

Die Geschäftstätigkeit der RBI, die über Beteiligungen an Banken und Leasinggesellschaften in Zentraleuropa, Südosteuropa und verschiedenen GUS-Staaten verfügt, ist vom politischen, geschäftlichen und wirtschaftlichen Umfeld – insbesondere der Entwicklung der Finanzmärkte und der politischen Situation in Zentral- und Osteuropa – in einem besonderen Ausmaß abhängig. Die aktuellen

Entwicklungen in der Ukraine, insbesondere die Krise im Grenzgebiet zu Russland in der Ostukraine und die sich daraus ergebenden politischen Spannungen zwischen den USA, der Europäischen Union und Russland, haben zu signifikanten Unsicherheiten in Bezug auf die Beteiligungen der RBI in der Ukraine und in Russland geführt. In beiden Ländern ist die RBI mit Tochtergesellschaften vertreten, in Russland in wesentlichem Ausmaß. Die Abwertung der ukrainischen Währung Hryvna hatte einen höheren Bedarf an Risikovorsorgen sowie eine nachteilige Auswirkung auf die Kapitalquoten des RBI Konzerns zur Folge. Die Abwertung des Hryvna sowie des russischen Rubels führte auch zu negativen Währungsdifferenzen im Eigenkapital der RZB.

Eine weitere Eskalation der politischen Situation, zunehmende Kampfhandlungen in der Ukraine, ein militärischer Konflikt zwischen Russland und der Ukraine oder ein Staatsbankrott oder Staatsmoratorium (Zahlungsaufschub) könnten die RBI wesentlich beeinträchtigen. Darüber hinaus könnte die Entwicklung durch die Auswirkungen der gegenwärtigen Krise auf die politische Situation, die Volkswirtschaften und Wechselkurse anderer Länder, in denen die RBI tätig ist, insbesondere in Russland, verschärft werden.

Zusätzlich ist die RBI auch anderen politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt. Politische Risiken sind in den Märkten der RBI grundsätzlich als im Vergleich zu Westeuropa höher einzustufen und bestehen insbesondere in Bezug auf Ungarn, wo durch politische Entwicklungen ein für Banken generell und für ausländische Banken besonders schwieriges Umfeld besteht. Die wirtschaftliche Entwicklung in den Märkten der RBI ist geprägt von einer höheren Volatilität und höheren Risiken im Vergleich zu den entwickelten Märkten in Westeuropa. Eine negative wirtschaftliche Entwicklung hat insbesondere aufgrund der dadurch sinkenden Bonität der Kreditnehmer und höheren Kreditausfallsraten signifikant nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der RBI.

Die Verwirklichung solcher Risiken der Beteiligungen der RLB NÖ-Wien kann die Bewertung der Beteiligungen in der Konzernbilanz sowie die Erträge aus diesen und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien erheblich nachteilig beeinflussen, woraus sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben können, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko)

Die RLB NÖ-Wien ist aufgrund von Forderungen, die sie gegenüber Kreditnehmern eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder gegenüber nahe stehenden Unternehmen (im Sinn von IAS 24¹) hält in unterschiedlichem Ausmaß den nachteiligen Folgen der Konzentration oder den Wechselwirkungen innerhalb einer Branche oder innerhalb der Gruppe nahe stehender Unternehmen ausgesetzt. Daraus kann sich ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien ergeben, woraus sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben können, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Emittentin ist Marktrisiken ausgesetzt, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben können (Marktrisiko Emittentin)

Die Bedingungen auf den Finanzmärkten in Österreich, Europa, den USA und weltweit haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der RLB NÖ-Wien. Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus („Zinsvolatilität“) sowie Änderungen und Schwankungen an den Devisen-, Aktien-, Waren- oder anderen Märkten können sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der RLB NÖ-Wien auswirken. Zu nachteiligen Entwicklungen auf den Finanzmärkten kann es nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen sondern auch durch Kriege, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse kommen. Entwicklungen an den genannten Finanzmärkten können unter anderem zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin, zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen wie insbesondere von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen und einer reduzierten Nachfrage nach von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten

¹ International Accounting Standards (IAS); siehe dazu Note (33) „Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen“ auf Seite 171 im Geschäftsbericht 2013 der RLB NÖ-Wien

und so zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien führen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Erlöse der RLB NÖ-Wien aus Handelsgeschäften können aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der RLB NÖ-Wien aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Erlöse der Emittentin aus Derivatgeschäften könnten aufgrund der Einführung einer zentralen Gegenpartei sowie wegen Melde- und Risikominimierungspflichten unter der EMIR sinken (Risiko aufgrund EMIR Anforderungen)

Die Europäische Marktinfrastruktur-Verordnung („EMIR“) über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister verlangt, dass das Clearing bestimmter standardisierter Derivatkontrakte künftig über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt wird, wenn deren durchschnittlicher Wert bestimmte Clearingschwellen innerhalb einer dreißigtägigen Frist erreicht oder überschreitet. Sie schreibt weiters Meldungen zu Transaktionsregistern und verschiedene Risikominimierungstechniken vor, abhängig vom Status der Gegenpartei und einschließlich Regeln für Einschussanforderungen (*margining*) und Regeln über die Bestellung von Sicherheiten. Solche Anforderungen werden letztlich höhere Kosten für Derivattransaktionen bewirken. Dementsprechend kann EMIR die Ertragslage des Derivategeschäftes der RLB NÖ-Wien nachteilig beeinflussen, Anpassungen ihrer Handelsstrategie erforderlich machen und zu einem Anstieg der Kosten einschließlich Compliance Kosten führen, woraus sich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben können, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass die Provisionserträge der Emittentin stagnieren oder fallen (Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft)

Die aus dem Bankgeschäft der RLB NÖ-Wien resultierenden Provisionserträge haben in den letzten Jahren einen wichtigen Beitrag zu den gesamten Betriebserträgen dargestellt. Sollten die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft der RLB NÖ-Wien in Zukunft stagnieren oder sogar fallen, kann sich daraus ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien ergeben. Daraus können sich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Wertschwankungen zwischen dem Euro und anderen Währungen können das Ergebnis und den Cash Flow der RLB NÖ-Wien nachteilig beeinflussen (Währungsrisiko)

Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen außerhalb der Eurozone, in denen die RLB NÖ-Wien tätig ist, können das Ergebnis und den Cash Flow der RLB NÖ-Wien nachteilig beeinflussen und dadurch einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass die vorhandenen Eigenmittel der RLB NÖ-Wien nicht ausreichend sind (Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln)

Die Emittentin verfügt über eine Eigenmittelquote von 19,3 % (Eigenmittelquote gem. BWG²) per 31. Dezember 2013³. Diese kann für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend sein. Mangelnde Eigenmittel können einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Das Erfordernis der Erhöhung des Kernkapitals kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien führen (Risiko des Erfordernisses der Aufnahme von weiterem Kernkapital)

Sollte die zuständige Finanzmarktaufsichtsbehörde die Anforderungen an die Emittentin betreffend das Kernkapital (gemäß dem BWG bzw. der CRR) erhöhen oder sollten die Anforderungen an das Kernkapital durch eine weitere Änderung der anwendbaren Bestimmungen erhöht werden oder sollte die Emittentin nicht in der Lage sein ihre Kernkapitalerfordernisse aufrecht zu erhalten kann dies eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Prüfung der Forderungsqualität und der Stresstest der Europäischen Zentralbank im Jahr 2014 können negative Auswirkungen für die Emittentin haben und insbesondere zu einem erhöhten Bedarf an Rückstellungen oder zur Verpflichtung der Erhöhung der Eigenmittel führen (Risiko im Zusammenhang mit der Prüfung der Forderungsqualität und dem Stresstest durch die Europäische Zentralbank)

Die Europäische Zentralbank („EZB“) führt derzeit eine umfassende Prüfung von 128 großen Europäischen Banken (inklusive der RLB-NÖ Wien) in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) und den nationalen Aufsichtsbehörden durch, die aus einer aufsichtsrechtlichen Risikoanalyse, einer Qualitätsbewertung der Aktiva (*Asset Quality Review*; „AQR“) und einem Stresstest besteht. Die Ergebnisse dieser umfassenden Prüfung, deren Veröffentlichung für Oktober 2014 erwartet wird, könnten Kapitallücken für den Fall von Stresssituationen oder Verluste während des AQR aufdecken und als Konsequenz eine Stärkung der Kapitalpuffer und/oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. Da die Ergebnisse des Stresstests auf möglichen Kapitalanforderungen aus dem AQR aufsetzen, können die endgültigen Ergebnisse für Banken fordernder sein als die Ergebnisse für andere Banken aus früheren Stresstests. Die RLB NÖ-Wien selbst wurde bislang noch nie einem Stress Test unterzogen. Die RLB NÖ-Wien kann derzeit das Ergebnis der oben umrissenen EZB/EBA-Prüfung nicht vorhersagen. Sie könnte negative Auswirkungen auf die RLB NÖ-Wien haben, wie etwa erhöhten Rückstellungsbedarf, die Verpflichtung zur Erhöhung der Eigenmittel oder höhere Refinanzierungskosten aufgrund negativer institutsspezifischer Ergebnisse, was jeweils einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien haben kann. Daraus können sich wiederum erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Gesetzesänderungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld sowie Untersuchungen und Verfahren durch Aufsichtsbehörden können die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko von Rechtsänderungen, regulatorisches Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt nationalem und EU-Recht sowie der jeweils zuständigen Aufsicht in jenen Rechtsordnungen, in denen die Emittentin tätig ist. Mit November 2014 wird die Europäische Zentralbank ihre Arbeit als neue Aufsichtsbehörde für bedeutende Banken der Eurozone

² in der damals geltenden Fassung

³ Die Darstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

(einschließlich der RLB-NÖ Wien) aufnehmen. Jüngste verabschiedete oder derzeit noch ausstehende Änderungen im gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Umfeld, die einer zunehmenden Globalisierung und Markttransparenz geschuldet sind, aber auch im Zusammenhang mit jüngsten Entwicklungen in globalen Märkten stehen, und die einen strengeren Zugang der Rechtsprechungs- und administrativen Praxis mit sich bringen, könnten zusätzliche Belastungen für die Emittentin nach sich ziehen und einen nachteiligen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, das Ergebnis sowie die finanzielle Situation der RLB NÖ-Wien haben. Zusätzlich können Untersuchungen oder Verfahren der Aufsichtsbehörden nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen haben. Daraus können sich wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Gesteigerte Kapital- und Liquiditätsvorschriften und verstärkte aufsichtsrechtliche Befugnisse, weitere Eigenmittel oder Liquidität unter CRD IV/CRR zu verlangen, können die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko in Bezug auf die Umsetzung von Basel III)

Die Umsetzung von Basel III in europäisches (CRD IV/CRR) und österreichisches Recht (Änderungen des Bankwesengesetzes sowie direkte Anwendbarkeit der CRR) hat zu strengeren qualitativen Anforderungen an die Anrechenbarkeit von Eigenkapitalinstrumenten geführt, sowie teilweise höhere quantitative Kapitalanforderungen gebracht, neue Kapital- und Liquiditätspuffer eingeführt und den zuständigen Aufsichtsbehörden ein gewisses Ermessen zur Einforderung weiterer Puffer gegeben. Diese zusätzlichen Anforderungen könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien negativ beeinflussen und werden in Zukunft noch größere Auswirkungen haben, sobald sämtliche Übergangsfristen ausgelaufen sind. Daraus können sich wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die österreichische Stabilitätsabgabe könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Hinblick auf die österreichische Stabilitätsabgabe)

Seit 1. Jänner 2011 müssen Banken eine Stabilitätsabgabe zur Finanzierung der Bankenrekapitalisierung durch die öffentliche Hand abführen. Das 1. österreichische Stabilitätsgesetz 2012 hat weiters eine Sonderabgabe eingeführt, die von Kreditinstituten zusätzlich zur Stabilitätsabgabe abzuführen ist. Diese Sonderabgabe wird von 2012 bis 2017 jährlich fällig. Eine Erhöhung der Stabilitätsabgabe in Höhe von 0,035 % auf 0,09 % der unkonsolidierten Bilanzsumme zwischen einer und 20 Milliarden Euro und um 0,025 % auf 0,11 % für den 20 Milliarden Euro übersteigenden Teil der unkonsolidierten Bilanzsumme, sowie eine Anhebung der Sonderabgabe wurden im Februar 2014 beschlossen und sind am 1. April 2014 in Kraft getreten. Während die finanzielle Belastung der Emittentin aus der Stabilitätsabgabe in den Jahren 2012 und 2013 19,1 Millionen Euro betrug, wird die angesprochene Änderung des Stabilitätsabgabegesetzes die Belastung der RLB NÖ-Wien um ca. 33,3 % auf ca. EUR 25,4 Mio. im Jahr 2014 und ca. EUR 25,1 Mio. im Jahr 2015 erhöhen (basierend auf Planungsdaten zum Stand April 2014). Unter Berücksichtigung der laufenden Restrukturierung des österreichischen Markts, dessen Finanzierung zu großem Teil durch die österreichische Regierung erfolgt, besteht ein substantielles Risiko, dass die Stabilitätsabgabe oder die Sonderabgabe weiter abgehoben werden könnte und die Sonderabgabe auch nach 2017 beibehalten wird, oder vergleichbare Abgaben eingeführt werden, um die Belastung der Steuerzahler zu reduzieren. Solche Erhöhungen könnten zu wesentlichen weiteren Kosten führen und einen wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Einführung der vorgeschlagenen Finanztransaktionssteuer kann die Steuerlast erhöhen und als Konsequenz die Ertragslage bestimmter Aktivitäten der Emittentin beeinträchtigen. (Risiko der möglichen Einführung einer Finanztransaktionssteuer)

Das Vorhaben von elf EU Mitgliedstaaten im Wege der verstärkten Zusammenarbeit eine Finanztransaktionssteuer („FTT“) auf Finanztransaktionen hinsichtlich (a) solcher Finanzinstrumente einzuführen, die in diesem Mitgliedstaaten begeben wurden oder (b) die mit einem Ansässigen eines

solchen Mitgliedstaats abgeschlossen wurden, könnte verschiedene steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen, wenn man einer von der Kommission veröffentlichten Risikobewertung des derzeitigen Vorschlags folgt. Die Auswirkungen einer möglichen künftigen FTT auf die Emittentin hängen offensichtlich von deren Einzelheiten ab, insbesondere der Höhe und des Anwendungsbereichs einer solchen Steuer („Risiken der Regulierung“) und von den Reaktionen anderer Teilnehmer des Finanzmarkts auf ihre Einführung („Marktrelevante Risiken“).

Risiken der Regulierung

In mehreren EU Mitgliedstaaten werden bereits jetzt besondere Steuern von Banken eingehoben. Würden diese besonderen Steuern weiter neben einer FTT bestehen bleiben oder wären künftig Zahlungen einer FTT nicht gegen andere verpflichtende Gebühren aufrechenbar (zB für das Settlement oder die Einlagensicherung), würde die FTT zu einer erheblichen zusätzlichen und laufend wachsenden Belastung der Emittentin, insbesondere wenn Hedging-Transaktionen (d.h. der sicherungsweise Abschluss von gegenläufigen Transaktionen) oder Transaktionen innerhalb von Kreditinstitutsgruppen, wie etwa jener der Emittentin, vom Anwendungsbereich der FTT erfasst würden. Im letztgenannten Fall wäre eine Transaktion dann einer Mehrfachbesteuerung ausgesetzt.

Marktrelevante Risiken

Eines der Ziele einer FTT-Einführung ist die Verringerung des Handelsvolumens auf den Finanzmärkten und die Erschwerung des Hochfrequenzhandels, da solche Transaktionen mit geringen Margen unprofitabel würden, wenn eine FTT darauf anfele. Sollte die FTT auch Market Making-Aktivitäten erfassen, könnte dies das Handelsvolumen weiter reduzieren und die Bildung stabiler Preise auf den Finanzmärkten erschweren. Investoren könnten sich Märkten, Produkten oder Anbietern zuwenden, die außerhalb des Anwendungsbereichs der FTT liegen, was im Gegenzug die Liquidität jener Märkte reduzieren könnte, die der FTT ausgesetzt sind. Illiquide Märkte setzen die Emittentin einem größeren Markrisiko aus und können (i) zu erhöhten Kosten des Eigenkapitals und der Liquidität der Emittentin führen sowie zu (ii) Abschreibungsbedarf hinsichtlich bestimmter Aktiva der Emittentin wie etwa Beteiligungen, und (iii) einer reduzierten Nachfrage nach den Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin führen.

Der Eintritt jedes der oben dargestellten Risiken könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und damit negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Verpflichtende Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß der geplanten EU Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Zusammenhang mit Beiträgen an den einheitlichen Abwicklungsfonds)

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund*, „SRF“), der einen wesentlicher Pfeiler des künftigen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, „SRM“) darstellt, wird durch Beiträge der Banken finanziert werden. Abhängig von der Höhe der Beiträge und davon, ob die Österreichische Stabilitätsabgabe neben einem solchen Beitrag weiterhin zu leisten sein wird, kann die SRM-Verordnung zu einer weiteren Steuerbelastung für die Emittentin führen und damit einen nachteiligen Effekte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko Emittentin)

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko, dass die Bank ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und zeitgerecht erfüllen kann sowie dass im Falle unzureichender Marktliquidität Geschäfte nicht abgeschlossen werden können oder zu ungünstigeren Konditionen abgeschlossen werden müssen. Das Liquiditätsrisiko umfasst folgende Teilrisiken: (i) Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko schließt das Terminrisiko (unplanmäßige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer von Aktivgeschäften) und Abrufisiko (vorzeitiger Abzug von Einlagen, unerwartete

Inanspruchnahme von zugesagten Kreditlinien) ein. (ii) Das Liquiditätsfristentransformationsrisiko umfasst das Marktliquiditätsrisiko (Aktivposten der Bilanz können nicht oder nur zu schlechteren Konditionen veräußert werden) und das Refinanzierungsrisiko (Anschlussfinanzierungen können nicht oder nur zu schlechteren Konditionen durchgeführt werden). Das Liquiditätsrisiko kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es kann zu einer Einschränkung oder Verteuerung der Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin kommen (Risiko aus der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten)

Die Finanzierung der RLB NÖ-Wien hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten könnte sich aufgrund externer Faktoren (wie z.B. einer Finanzmarktkrise) oder aufgrund einer Ratingverschlechterung einschränken oder verteuern. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Eine Herabstufung des Ratings der Emittentin (Downgrading) kann ihre Refinanzierungskosten erhöhen und damit Liquidität und Profitabilität beeinträchtigen (Risiko einer Ratingveränderung)

Am 19. Juli 2013 hat Moody's Investor Service („Moody's")⁴ das Finanzstärkerating der Emittentin (*Bank Financial Strength Rating* „BFSR“) von C- auf D+, das Rating für langfristige Verbindlichkeiten (Einlagen und Anleihen) von A1 auf A2 und das Rating für nachrangige Schuldverschreibungen von Baa1 auf Baa3 herabgesetzt.

Diese anhand von Bonitätskriterien vorgenommene Einschätzung, deren Grundlage neben dem Geschäftsmodell, der Unternehmensstrategie und dem Kreis der Eigentümer der Emittentin die Bewertung deren Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage sowie der Risiko- und Liquiditätssituation ist, wird als Rating bezeichnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Ratingverfahren ändern und damit zu Abweichungen gegenüber vorangegangenen Ratingeinstufungen führen können.

Die Einschätzung (Rating) der externen Ratingagentur Moody's hat wesentlichen Einfluss auf die Refinanzierungskosten der Emittentin. Eine (auch nur potentielle) Herabstufung (*Downgrading*) oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Ratings wirkt sich direkt auf die Eigen- und Fremdkapitalkosten aus. Ein Downgrading kann den Kreis potentieller Geschäftspartner, den Zugang zu liquiden Mitteln und Refinanzierungsmöglichkeiten einschränken, sowie zum Entstehen neuer oder zur Fälligestellung bestehender Verbindlichkeiten, oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten (Nachbesicherung) führen. Würde sich die Bonität und damit auch das Rating der Emittentin verschlechtern, kann damit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien eintreten. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Auslösung von sogenannten „Cross Default“-Klauseln könnte einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Verbindlichkeiten zur Folge haben (Risiko eines Cross Default)

Bei einigen Refinanzierungen unterliegt die Emittentin Cross Default-Klauseln, welche eine vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten auslösen können, wenn die Emittentin mit bestimmten Zahlungen in Verzug gerät.

Der Eintritt eines künftigen „Cross Default“-Falls kann zu einem hohen plötzlichen Liquiditätsbedarf bei der Emittentin führen, um die fällig gestellten Verbindlichkeiten zu bedienen, wobei derartige Liquidität nur zu

⁴ Moody's Investor Service Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Moody's Investors Service Ltd wird von der Finanzmarktaufsicht in Österreich („FMA“) als anerkannte externe Ratingagentur qualifiziert.

sehr ungünstigen Konditionen und womöglich gar nicht beschaffbar sein könnte. Dementsprechend können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Emittentin ist durch Geschäfte mit Kunden in anderen Staaten als Österreich einem Länderrisiko ausgesetzt, das die Geschäftsergebnisse der RLB NÖ-Wien negativ beeinflussen kann (Länderrisiko)

Die RLB NÖ-Wien ist schwerpunktmäßig als Regionalbank in der Centropo-Region und hier insbesondere im Inland im Raum Wien tätig. Bei allen Tätigkeiten außerhalb Österreichs ist die RLB NÖ-Wien einem Länderrisiko ausgesetzt, das sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der RLB NÖ-Wien auswirken kann. Länderrisiko wird in der RLB NÖ-Wien in Anlehnung an ICAAP/Basel II definiert und fokussiert auf das Konvertierungs- und Transferrisiko. Ein Zahlungsausfall durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall von staatlichen Schuldnern sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien erheblich negativ beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass wirtschaftliche und politische Entwicklungen, wie z.B. die Wirtschafts- und Finanzkrise, negative Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Kapitalaufnahme und die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Wirtschaftliches und politisches Risiko, Risiko der Wirtschafts- und Finanzkrise)

Grundsätzlich kann jede Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen nationalen und internationalen Rahmenbedingungen wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben.

Die Marktsituation war in den vergangenen Jahren für Banken und damit auch für die Emittentin außergewöhnlich schwierig. Der Ausbruch der Wirtschafts- und Finanzkrise 2007 sowie der Staatsschuldenkrise in der Eurozone 2010 führte zu erheblichen Belastungen für die Finanzmärkte. Folge davon waren unter anderem hohe Abschreibungen der Aktiva in den Bilanzen vieler Banken sowie die Ausweitung der Risikoaufschläge auf den Kapitalmärkten, wodurch auch die Refinanzierungskosten bestimmter Banken anstiegen. Die Ängste um das Auseinanderbrechen der Eurozone und/oder die Zahlungsunfähigkeit von hoch verschuldeten Ländern im Euro Währungsraum konnten jedoch seit 2012 zunehmend eingedämmt werden. Dafür sind insbesondere koordinierte Maßnahmen der Europäischen Regierungen (Implementierung eines Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM) und der Europäischen Zentralbank (Outright Monetary Transactions Programme OMT) verantwortlich. Das Vertrauen in die öffentlichen und privaten Emittenten aus der Eurozone wurde aufgrund dieser Maßnahmen gestärkt. Dennoch kann es aufgrund des aktuell sehr moderaten Wachstumsumfelds in der Eurozone, der teilweise immer noch bestehenden makroökonomischen Ungleichgewichte in einigen Ländern sowie externer wirtschaftlicher und/oder politischer Risikofaktoren zu neuerlichen Turbulenzen kommen.

Ein Wiederaufflammen der Wirtschafts-, Finanz- und Staatsschuldenkrise und der damit verbundenen Auswirkungen oder künftige Verschlechterungen der politischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können erhebliche Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit haben: Es kann zu massiv erschwerten Bedingungen auf den Finanzmärkten kommen, sodass sich die Refinanzierungssituation der Emittentin verschlechtern kann, verbunden mit höheren Refinanzierungskosten. Eine zunehmende Anzahl von Unternehmensinsolvenzen und Bonitätsverschlechterungen können zu Forderungsausfällen und zum Erfordernis erhöhter Risikovorsorgen der Emittentin führen. Die Volatilität von Zinsen, Aktien- und Anleihekursen, Swapsätzen und Wechselkursen kann sich erheblich erhöhen, mit den damit verbundenen Risiken für die Emittentin. Eine erforderliche Abwertung von Finanzinstrumenten und damit zusammenhängender derivativer Finanzinstrumente kann einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Eigenkapital der Emittentin ausüben. Schwankungen der Wertpapieranlage- und -handelsergebnisse der Emittentin sind zu erwarten. Auch ein Vertrauensverlust von Investoren in den Bankensektor kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.

Die Ereignisse der jüngsten Wirtschafts- und Finanzkrise haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors geführt. Im Zuge der europäischen Bemühungen zur Stärkung der Finanzmarktstabilität erfolgt eine zunehmende Regulierung des Finanzsektors, woraus sich höhere Kosten für die Emittentin ergeben.

Alle angeführten möglichen Auswirkungen eines Wiederaufflammens der Wirtschafts-, Finanz- und Staatsschuldenkrise sowie künftige Verschlechterungen der politischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf die Emittentin können einen erheblichen negativen Einfluss auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die RLB NÖ-Wien kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (Systemisches Risiko)

Die Finanz- und Kapitalmärkte können sich dadurch negativ entwickeln, dass ein oder mehrere Finanzinstitute wie etwa Banken, Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt nicht oder nicht vollständig erfüllen. Durch die oft bestehenden engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen großen Finanzinstituten oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarkts besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstituts oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer führen. Es besteht das Risiko, dass diese „systemischen“ Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Banken etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken würde zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko der Wertminderung der Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten)

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen werden volatile Preise für Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten erwartet. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/ oder den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten kommen, die die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen können. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Bereitstellung von Liquidität durch die RLB NÖ-Wien im Rahmen der Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit der RBG NÖ-Wien kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus Liquiditätsmanagementvereinbarungen)

Die Emittentin hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit allen Kreditinstituten der Niederösterreichischen Raiffeisen-Bankengruppe abgeschlossen, welche die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie die gemeinsame Überwachung von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Niederösterreichischen Raiffeisen-Bankengruppe regelt. Eine Inanspruchnahme aus Liquiditätsmanagementvereinbarungen durch Bereitstellung von Liquidität durch die RLB NÖ-Wien an andere Kreditinstitute der Niederösterreichischen Raiffeisen-Bankengruppe kann dazu führen, dass für die RLB NÖ-Wien ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf entsteht. Dies kann abhängig von den dann verfügbaren Refinanzierungsmöglichkeiten und Kosten der Mittelaufnahme einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Mitgliedschaft der Emittentin bei Institutional Protection Schemes (Institutsbezogene Sicherungssysteme) auf Bundes- wie auf niederösterreichischer Landesebene kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft bei Institutional Protection Schemes)

Gemäß Artikel 49 CRR, welcher seit 1. Jänner 2014 anwendbar ist, müssen Kreditinstitute bei der Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Positionen in Eigenmittelinstrumenten anderer Kreditinstitute in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung aufgrund von Artikel 49 Abs. 3 CRR durch gebildete institutsbezogene Sicherungssysteme (*Institutional Protection Schemes* - „IPS“) besteht. Gemäß Artikel 113 Abs. 7 CRR dürfen Kreditinstitute mit Genehmigung der zuständigen Behörden (in Österreich die FMA) Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die Posten des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals gemäß der CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0% bewerten. Das Risikogewicht ist für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach der CRR relevant.

Ein IPS im Sinne des Artikel 113 Abs. 7 CRR ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Die FMA ist befugt, die Genehmigung im obigen Sinne unter anderem dann zu erteilen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in demselben Mitgliedstaat (d.h. Österreich) ist und ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Kreditinstitut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Kreditinstitut durch die Gegenpartei nicht vorhanden oder abzusehen ist. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungsvereinbarung weiters sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 Abs. 1 CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen. Weiters darf die FMA die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mitglieder verpflichtet sind, ihre Absicht, aus dem IPS auszusteigen, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden und die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anererkennungsfähigen Bestandteilen sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wird. Das IPS muss sich schließlich auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil stützen.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS wie oben dargestellt auf Bundesebene („B-IPS“) mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der ZVEZA BANK, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen.

Die Emittentin hat weiters eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene mit der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. und nahezu allen niederösterreichischen Raiffeisenbanken („L-IPS“) abgeschlossen.

Nach Einholung der notwendigen Gremialbeschlüsse und der Vertragsunterzeichnung durch die teilnehmenden Mitglieder hat die FMA am 19. Dezember 2013 das B-IPS und das L-IPS mittels Verfahrensordnungen gemäß § 103q Z 3 BWG (in der Fassung des BGBl I 2013/184) vorläufig genehmigt. Die Mitglieder können somit aufgrund der Verfahrensordnungen der FMA gemäß § 103q Z 3 BWG die Rechtswirkung der beantragten Genehmigungen zu Artikel 49 Abs. 3 und Artikel 113 Abs. 7 CRR vorläufig erstmals seit 1. Jänner 2014 für die Dauer des Bewilligungsverfahrens in Anspruch nehmen. Der Rechtsanspruch auf eine endgültige Genehmigung des B-IPS und des L-IPS kann aus der vorläufigen

Zustimmung durch die FMA jedoch nicht abgeleitet werden. Die vorläufige Zustimmung der FMA erlischt, sobald die endgültigen Bescheide im anhängigen Bewilligungsverfahren erlassen werden (spätestens jedoch 12 Monate nach Inkrafttreten der CRR).

Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im B-IPS und im L-IPS kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des B-IPS und L-IPS daher eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter dem B-IPS und/oder dem L-IPS kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die verpflichtende ex-ante Finanzierung von Einlagensicherungssystemen gemäß der bevorstehenden EU Richtlinie, im Gegensatz zur derzeitigen ex-post Finanzierung des österreichischen Einlagensicherungssystems, sowie mögliche höhere Beiträge können die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko in Hinblick auf die EU Richtlinie über Einlagensicherungssysteme)

Die bevorstehende EU Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (*Directive on Deposit Guarantee Schemes*; „DSDG“) verlangt, dass jedes nationale Einlagensicherungssystem in einem Mitgliedstaat (*Deposit Guarantee Scheme*; „DGS“) innerhalb von zehn Jahren mit Finanzmitteln ausgestattet wird, die aus regelmäßigen Beiträgen von Banken zu bilden sind, und eine allgemeine Zielausstattung von 0,8 % aller gedeckten Einlagen (das sind Einlagen, die bis zur Höhe von EUR 100.000 unter den Schutz der Einlagensicherungsrichtlinie fallen) eines Mitglieds des Einlagensicherungssystems erreichen. Nachdem das derzeitige österreichische Einlagensicherungssystem keine ex-ante Finanzierung vorsieht sondern die Mitglieder eines Einlagensicherungssystems lediglich verpflichtet, Beiträge zu leisten, nachdem die Einlagen eines Mitglieds ausgefallen sind (Sicherungsfall), kann die Verabschiedung der DGSD und die nachfolgende Umsetzung in österreichisches Recht innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten zusätzliche finanzielle Belastungen für die Emittentin bedeuten, abhängig von der Höhe, Staffelung und Verteilung der Beiträge über den ersten 10-Jahres-Zeitraum. Eine solche Belastung könnte selbst dann entstehen, wenn das institutionelle Sicherungssystem für aufsichtsrechtliche Zwecke („IPS“), an dem die Emittentin derzeit auch teilnimmt, nach der Umsetzung der DGSD in österreichisches Recht als österreichisches Einlagensicherungssystem anerkannt wird, falls die erforderlichen ex-ante Mittel des DGS höher sein sollten, als jene des IPS. Sämtliche dieser Belastungen können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dies kann wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Inanspruchnahme der RLB NÖ-Wien aus der Mitgliedschaft bei Verbänden kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin bei Verbänden)

Die Emittentin ist Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“) Die RKÖ garantiert nach Maßgabe der jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Tragfähigkeit ihrer Mitglieder in rechtlich verbindlicher Weise nach einem in der Satzung des RKÖ genau geregelten Verteilungs- und Belastungsschlüssel gegenseitig alle Kundeneinlagen und die eigenen Wertpapieremissionen wie z.B. Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von nachrangigen und Ergänzungskapital-Emissionen oder anderen Eigenmittelbestandteilen). Daher können für die Emittentin als Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Niederösterreich-Wien und der RKÖ im Falle des Eintritts des Kundenschutzes zusätzliche finanzielle Verbindlichkeiten bis zur Grenze der individuellen Tragfähigkeit gemäß der jeweiligen Satzung entstehen. Diese Inanspruchnahme kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die RLB NÖ-Wien und die Niederösterreichischen Raiffeisenbanken sind weiters Mitglieder des Solidaritätsvereins der Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien. Dieser Solidaritätsverein verfolgt unter anderem den Zweck, in wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten geratene Mitglieder zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf die Gewährung von Unterstützungsleistungen besteht nicht. Für die Emittentin als Mitglied des Solidaritätsvereins können im Falle von

Unterstützungsmaßnahmen des Solidaritätsvereins für andere Mitglieder zusätzliche Belastungen entstehen, die einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Emittentin agiert unter hohem Wettbewerbsdruck und muss sich sowohl gegen große internationale Finanzinstitute als auch etablierte lokale Konkurrenten behaupten (Wettbewerbsrisiko)

Die RLB NÖ-Wien ist eine regionale österreichische Bank mit Fokus auf dem Bankgeschäft mit Privat-, Gewerbe-, und Kommerzkunden sowie dem Eigengeschäft. Der regionale Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in der Centropo-Region (hier insbesondere in Österreich im Raum Wien). Die RLB NÖ-Wien ist in einem schwierigen wirtschaftlichen Heimatmarkt (Österreich) tätig, wo aufgrund einer hohen Bankendichte ein starker Wettbewerb zwischen Finanzinstituten herrscht. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation (etwa durch Auftreten weiterer Marktteilnehmer oder durch Fusionen bisher getrennt auftretender Marktteilnehmer), insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich, kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien erheblich nachteilig beeinflussen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Änderungen in Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen)

Die Emittentin erstellt ihre Konzernabschlüsse nach IFRS Standards⁵. Von Zeit zu Zeit gibt der International Accounting Standards Board (IASB) Änderungen in den IFRS Standards oder deren Auslegung bekannt. Diese Änderungen sind in der Regel verpflichtend für alle Unternehmen, die IFRS anwenden. Solche Änderungen können einen wesentlichen Einfluss darauf haben, wie die Emittentin ihre Finanzlage und ihre Geschäfts- und Finanzergebnisse aufzeichnet und berichtet. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren)

Die Emittentin führt zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten bzw. staatlichen Behörden im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes.

Der Emittentin wurde im Jänner 2012 eine Klage der Stadt St. Pölten im Zusammenhang mit einem EUR/CHF-Swapgeschäft aus dem Jahr 2007 zugestellt. In der Folge wurden Schriftsätze zwischen den Streitparteien ausgetauscht und es haben mehrere Verhandlungstermine stattgefunden. Von der Emittentin bestellte Gutachter haben bestätigt, dass das Geschäft wirksam zustande gekommen ist und dass die Stadt St. Pölten ihren Verpflichtungen aus dem relevanten EUR/CHF-Swapgeschäft nachzukommen hat. Die Stadt St. Pölten hat bisher weiterhin die fälligen Zahlungen aus dem strittigen EUR/CHF-Swapgeschäft geleistet und im Jänner 2014 ihr Klagebegehren um die bisher geleisteten Zahlungen ausgedehnt, im März 2014 jedoch die Zahlungen eingestellt. Die Emittentin hat aus diesem Grund den Rahmenvertrag und das strittige EUR/CHF-Swapgeschäft beendet und die Stadt St. Pölten zur Zahlung des aus der Beendigung resultierenden Abschlussaldos von rund EUR 66,9 Millionen aufgefordert. Sollte die Stadt St. Pölten dieser Aufforderung nicht nachkommen, behält sich die Emittentin vor, ihre Ansprüche auf dem Gerichtsweg geltend zu machen.

Die Emittentin hat in der Vergangenheit geschlossene Beteiligungen vertrieben, die sich nun zum Teil in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. In einigen Fällen wurde die Emittentin von Kunden wegen fehlerhafter Anlageberatung geklagt. In anderen Fällen ist die Emittentin mit außergerichtlichen

⁵ Die Emittentin erstellt ihre Einzelabschlüsse nach UGB.

Beschwerden von Kunden konfrontiert. Im Herbst 2013 hat der Verein für Konsumenteninformation (VKI) in Vertretung einer größeren Anzahl von Kunden Ansprüche wegen angeblicher fehlerhafter Beratung geltend gemacht und eine Sammelintervention gegen die Emittentin eingeleitet. Im April 2014 hat die Emittentin mit dem VKI eine Einigung erzielt und wird mit bestimmten vom VKI vertretenen Anlegern außergerichtliche Vergleiche abschließen. Es ist nicht abzusehen, ob noch weitere Kunden Beschwerde oder Klage erheben werden. Sollten weitere Kunden in größerem Umfang Klagen gegen die Emittentin erheben und sollten sich diese in gerichtlichen Auseinandersetzungen durchsetzen, könnten daraus insgesamt erhebliche Zahlungspflichten für die Emittentin entstehen.

Der Ausgang eines anhängigen Gerichts- oder Behördenverfahrens kann jedoch nicht vorhergesagt werden. Ein negativer Ausgang von laufenden Gerichts- oder Behördenverfahren könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (Operationelles Risiko)

Unter dem operationellen Risiko wird von der Emittentin das Risiko von unerwarteten Verlusten verstanden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Dies umfasst insbesondere auch interne Risikofaktoren wie z.B. unbefugte Handlungen, Diebstahl und Betrug oder Abwicklungs- und Prozessfehler, Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfälle sowie externe Risikofaktoren einschließlich Sachschäden und Betrugsabsichten. Die Bankbranche ist von Natur aus zahlreichen und umfangreichen operationellen Risiken ausgesetzt, insbesondere in volatilen oder illiquiden sowie in sich entwickelnden Märkten. Die Emittentin ist mit großen Risiken in Zusammenhang mit Kunden- oder Mitarbeiterbetrug, Geldwäsche, Mitarbeiterfehlern oder Fehlverhalten von Mitarbeitern, aber auch in Zusammenhang mit einem Versagen ihrer Geschäftspartner konfrontiert. Unter dem Rechtsrisiko versteht man beispielsweise die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der Emittentin zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel, eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte oder rechtliche Besonderheiten und Änderungen in der Rechtsgrundlage eines Geschäfts, die dazu führen können, dass Forderungen/Ansprüche aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind, woraus Verluste der Emittentin resultieren können.

Der Eintritt solcher Ereignisse, insbesondere von Betriebsausfällen (z.B. infolge des Ausfalls von Kommunikationssystemen etc.) oder systemtechnisch bedingten Ausfällen von Gegenleistungen ihrer Vertragspartner kann zu spürbaren Verlusten bei der Emittentin führen. Hieraus können Verluste entstehen, die auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin einen erheblichen negativen Einfluss haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Das System der Emittentin zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement kann überfordert sein oder versagen (Risiko aus der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement)

Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken kann dazu führen, dass das System der Emittentin zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement überfordert ist bzw. versagt. Dies kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien auswirken (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der RLB NÖ-Wien hängt, wie bei Banken üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen

der Datenverarbeitungssysteme können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien auswirken. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Der Rücktritt oder Verlust von Führungskräften und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sowie mögliche Schwierigkeiten, solch qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben oder zu halten, können die Fähigkeit der Emittentin, ihre Geschäftsstrategie umzusetzen, nachteilig beeinflussen (Risiko der Abhängigkeit von qualifiziertem Personal in Schlüsselpositionen)

Die Mitarbeiter der Emittentin in Schlüsselpositionen, das sind die Mitglieder der Vorstands sowie andere Führungskräfte, waren in der Erarbeitung und Umsetzung der Kernstrategien der Emittentin von großer Bedeutung. Zusätzlich muss die Emittentin junges qualifiziertes Personal anwerben, um im nationalen und international Markt wettbewerbsfähig zu bleiben. Beschränkungen der Vergütungspolitik von Kreditinstituten, insbesondere hinsichtlich der variablen Vergütungsbestandteile, wie sie in der CRD IV vorgeschrieben werden, könnten die Anstrengungen der Emittentin beeinträchtigen, hochqualifizierte Mitarbeiter anzuwerben oder zu halten. Wenn die Emittentin solche Mitarbeiter nicht anziehen und halten kann, oder wenn der Wettbewerb für qualifizierte Mitarbeiter die Lohnkosten erhöht, kann dies einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen in anderen Gesellschaften aus, deren Ausübung zu Konflikten mit den Interessen der Emittentin führen können (Risiko von Interessenskonflikten aus anderen Organfunktionen oder sonstigen leitenden Funktionen von Organmitgliedern der Emittentin)

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (z.B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften aus. Aus diesen Tätigkeiten können sich potentielle Interessenskonflikte mit ihrer Organfunktion ergeben. Derartige Interessenskonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der RLB von jenen der Gesellschaft abweichen, in der das betroffene Organmitglied eine weitere Organfunktion ausübt (z.B. Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtliche Maßnahmen - wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen -, Übernahmen, Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung). Die RLB erklärt, dass ihr derzeit keine derartigen Interessenskonflikte bekannt sind.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren stellen die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen dar. Generell kann sich der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend angeführten Risikofaktoren negativ auf den Kursverlauf und die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen während deren Laufzeit auswirken sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen.

Zeichner von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen sind unterschiedlichen Risiken ausgesetzt, die mit den möglichen Ausgestaltungen der Schuldverschreibungen verbunden sind.

Risiko bezeichnet im Wesentlichen die Möglichkeit, dass

- die bei Erwerb der Schuldverschreibungen erwartete Rendite auf das eingesetzte Kapital nicht eintritt oder
- der Marktkurs der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt während der Laufzeit wesentlich zurückgeht oder
- die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen nicht nachkommt oder
- das eingesetzte Kapital teilweise oder ganz verloren wird.

Wichtiger Hinweis:

Eine Anlage in Schuldverschreibungen ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet.

Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb der Schuldverschreibungen zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien in Betracht ziehen.

Jeder potentielle Anleger muss die Eignung eines Erwerbs der Schuldverschreibungen anhand seiner eigenen persönlichen Umstände prüfen und sollte insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (i) Ausreichende Kenntnis und Erfahrung, um die Schuldverschreibungen in ihrem gesamten Inhalt, insbesondere im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen wirtschaftlichen Chancen und Risiken, sowie die gesamte Information, welche in diesem Basisprospekt entweder unmittelbar oder durch Verweis oder in einem allfälligen Nachtrag enthalten ist, beurteilen zu können;
- (ii) Kenntnis und Zugang zu Informationen und Analysen, um ein Investment in die Schuldverschreibungen und dessen Auswirkungen auf das Anlageportfolio mit Rücksicht auf die eigene finanzielle Situation und das beabsichtigte Investment beurteilen zu können;
- (iii) Verfügungsmöglichkeit über ausreichendes Vermögen, Einkommen und Liquidität, um alle Risiken, welche mit einem Investment in die Schuldverschreibungen verbunden sind, tragen zu können;
- (iv) Umfassendes Verständnis der Endgültigen Bedingungen, sowie Kenntnis und Verständnis der für die jeweiligen Schuldverschreibungen relevanten Finanz- und Kapitalmärkte; und
- (v) Kenntnis, um selbständig oder unter Hinzuziehung von Beratern mögliche Szenarien im Hinblick auf wirtschaftliche Entwicklungen, Entwicklungen von Zinssätzen und anderen Faktoren beurteilen zu können, die das Investment und die Fähigkeit, allenfalls eintretende Risiken tragen zu können, negativ beeinflussen können.

Eine Veränderung der Ausfallwahrscheinlichkeit und des Ratings der Emittentin kann sich negativ auf die Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit auswirken (Credit-Spread Risiko; Kursrisiko bei Ratingveränderung)

Der Credit-Spread ist ein Renditezuschlag, den Investoren bei einer Anlage in ausfallrisikobehaftete Veranlagungen als Risikoprämie erhalten. Je schlechter die Bonität und je höher die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin sind, desto höher ist der Credit-Spread. Der Credit-Spread ist von der Einschätzung der Marktteilnehmer über die Bonität der Emittentin abhängig. Die Bonität drückt sich insbesondere in Form eines herabgesetzten, ausgesetzten oder zurückgezogenen Ratings aus. Sollte die Ratingagentur Moody's Investor Service das der Emittentin erteilte Rating herabsetzen, aussetzen

oder verändern oder sich die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin nach Einschätzung der Marktteilnehmer erhöhen, ohne dass dies bereits in einer Ratingveränderung resultiert, kann sich das auf die Kurse der von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen während der Laufzeit negativ auswirken.

Bei Kredit finanziertem Erwerb von Schuldverschreibungen kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen (Risiko bei Kreditfinanzierung)

Wird der Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Die Emittentin rät daher von einer Kreditfinanzierung der Zeichnung von Schuldverschreibungen ab.

Die Volatilität des von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld abhängigen Marktes für Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf die Kurse der Schuldverschreibungen auswirken (Marktrisiko Schuldverschreibungen)

Der Markt für von österreichischen Banken begebene Schuldverschreibungen kann volatil sein und wird von volkswirtschaftlichen Faktoren wie der wirtschaftlichen Entwicklung und der Inflationsrate sowie dem Marktumfeld in Österreich sowie in unterschiedlichem Umfang von Faktoren wie beispielsweise dem Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Ländern beeinflusst. Ereignisse in Österreich, Europa, den USA oder anderswo können zu erheblichen Marktvolatilitäten führen. Diese Volatilitäten können sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken. Der Marktwert von Schuldverschreibungen wird durch die Kreditwürdigkeit der Emittentin (siehe oben: „Risiken in Bezug auf die Emittentin“), durch die Ausgestaltung der Schuldverschreibungen sowie durch eine Anzahl von Markt-Faktoren einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Marktzins, Marktumfeld, Inflationsrate und Restlaufzeit der Schuldverschreibungen bestimmt. Der Kurs, zu dem Schuldverschreibungen während der Laufzeit vor Fälligkeit verkauft werden können, kann im Hinblick auf den Ausgabekurs, zu dem diese vom Anleger gekauft/gezeichnet wurden, stark abweichen.

Kurse von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung fallen bei steigenden Marktzinsen (Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung)

Wenn das Marktzinsniveau steigt, fallen die Kurse von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung im Sekundärmarkt (d.h. dem Markt für den Handel bereits emittierter Schuldverschreibungen – im Gegensatz zum Primärmarkt, dem Markt für Neuemissionen). Je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und je stärker die Veränderung des Marktzinsniveaus ist, desto stärker fällt diese Kursänderung aus. Das Marktzinsniveau wiederum hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie u.a. der Inflationsrate, der Geldpolitik, dem Marktumfeld und den Markterwartungen.

Die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung hängt u.a. vom Referenz-Zinssatz ab, es darf nicht von einer Kursentwicklung um den Nennwert ausgegangen werden (Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung)

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bzw. mit fix zu variabler Verzinsung (Schuldverschreibungen, deren Zinssatz für jede bzw. einige Zinsperiode(n) abhängig von einem EURIBOR-Satz oder einem EUR-Swap-Satz festgelegt wird), darf nicht von einer Kursentwicklung um den Nennwert der Schuldverschreibungen ausgegangen werden. Die Kurse von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können schwanken und hängen vom aktuellen Marktzinsniveau und der erwarteten Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenz-Zinssatzes ab.

Gegebenenfalls vereinbarte Mindest- und/oder Höchstzinssätze und/oder gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte wirken sich zusätzlich auf die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung aus. Änderungen im Marktzinsniveau können sich auf die Kurse von variabel verzinsten Schuldverschreibungen mit derartigen zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen stärker auswirken als auf die Kurse von variabel verzinsten Schuldverschreibungen ohne diese zusätzliche Ausstattung.

Bei Schuldverschreibungen mit fix zu variabler Verzinsung sowie bei Schuldverschreibungen deren Verzinsung als Differenz zwischen einem Zinssatz und einem EURIBOR-Satz oder als Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen festgelegt ist können sich Änderungen im Marktzinsniveau stärker auf die Kursentwicklung auswirken als auf die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen, deren variable Verzinsung lediglich durch den Auf-/Abschlag einer Marge auf den Referenz-Zinssatz oder durch die Multiplikation des Referenz-Zinssatzes mit einem Faktor bestimmt wird.

Veränderungen des Marktzinsniveaus haben auf Schuldverschreibungen ohne Verzinsung wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei laufend verzinsten Anleihen (Kursrisiko bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung)

Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung (Nullkupon-Emissionen) haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der stark unter par (unter dem Nennwert) liegenden Emissions- / Ausgabekurse bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse, die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Schuldverschreibungen ohne Verzinsung höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Schuldverschreibungen ohne Verzinsung sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Wertpapierform mit besonderem Kursrisiko.

Schuldverschreibungen mit längerer Laufzeit unterliegen einem erhöhten Kursrisiko und einem erhöhten Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit (Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Schuldverschreibungen mit langer Laufzeit)

Schuldverschreibungen mit längerer Laufzeit reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Bei diesen Schuldverschreibungen ist weiters ein erhöhtes Liquiditätsrisiko gegeben (siehe Risikofaktor „Liquiditätsrisiko Schuldverschreibungen“).

Da keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Schuldverschreibungen gegeben ist, besteht das Risiko einer verzerrten Preisbildung oder der Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen (Liquiditätsrisiko Schuldverschreibungen)

Abhängig von Marktnachfrage und Angebot, Emissionsvolumen und Angebotsform der Schuldverschreibungen gibt es keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Schuldverschreibungen. Schuldverschreibungen könnten während der Laufzeit nicht jederzeit zu marktgerechten Preisen oder überhaupt nicht veräußert werden. Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene maximale Emissionsvolumen von Emissionen der RLB NÖ-Wien lässt keinen Rückschluss auf die Liquidität der Schuldverschreibungen zu. Kommt es während der Laufzeit von Schuldverschreibungen zu einer Konfusion (Tilgung eigener Emissionen aufgrund der Identität von Gläubiger und Schuldner) verringert diese die Liquidität der Schuldverschreibungen. Investoren können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Schuldverschreibungen während der Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Aufgrund eines Widerrufs oder einer Aussetzung des Handels mit Schuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen kommen (Risiko der Handelsaussetzung)

Eine Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel an einem Regelmäßigem Markt kann aus einer Vielzahl von Gründen widerrufen werden (z.B. aufgrund einer Entscheidung des Börseunternehmens oder der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag der Emittentin) und/oder die Schuldverschreibungen können durch das Börseunternehmen und/oder die Aufsichtsbehörde vom Handel ausgesetzt werden (z.B. wenn bestimmte Preisgrenzen überschritten werden, gesetzliche Bestimmungen verletzt werden, bei operativen Problemen der Börse, im Fall der Veröffentlichung kursrelevanter Informationen oder allgemein, wenn dies erforderlich ist, um einen funktionierenden Markt oder die Interessen der Anleger zu gewährleisten). Wenn der Handel ausgesetzt wird, hat dies typischerweise zur Folge, dass bereits erteilte Orders verfallen. Die

Emittentin hat keinen Einfluss auf den Widerruf oder die Aussetzung des Handels und das Risiko daraus trifft die Anleger. Schließlich sollten Anleger beachten, dass weder der Widerruf noch die Aussetzung des Handels notwendigerweise ausreichende oder taugliche Mittel sind, um Markt- oder Preisstörungen hintan zu halten oder die Interessen der Anleger zu wahren.

All dies kann zur Folge haben, dass die Handelspreise nicht dem Wert der Schuldverschreibungen entsprechen und die Schuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Wert verkauft werden können, der unter dem Betrag des vom Anleger für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals oder dem Wert der Schuldverschreibungen zum Verkaufszeitpunkt liegt.

Potentielle Interessenskonflikte können sich negativ auswirken, insbesondere können interne Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichend oder passend sein (Risiken aus potentiellen Interessenskonflikten zwischen der Emittentin und Anlegern)

Gemäß § 34 Abs. 1 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 („WAG“) haben Kreditinstitute, wie die Emittentin, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihnen selbst, relevanten Personen, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihnen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und ihren Kunden andererseits oder zwischen ihren Kunden untereinander zu erkennen, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen oder einer Kombination derselben entstehen.

Im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren können sich dabei beispielsweise aus den folgenden Sachverhalten Interessenskonflikte ergeben:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem Interesse der Emittentin am Absatz von bestimmten Finanzinstrumenten, wie insbesondere solchen mit einem Bezug zu Raiffeisen;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Emittentin, insbesondere dem Eigenhandel der Emittentin und aus dem Interesse der Emittentin am Absatz von Eigenemissionen;
- bei Erhalt von Zuwendungen (wie zum Beispiel Verkaufs- und Bestandsprämien) von Dritten oder bei Gewährung solcher Zuwendungen an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und/oder für sie tätiger Finanzberater und Vermittler;
- aus Geschäftsverbindungen der Emittentin mit anderen Emittenten von Wertpapieren und den daraus resultierenden Implikationen etwa bei Bestehen von Kreditbeziehungen, der Teilnahme an der Emission von Wertpapieren anderer Emittenten oder bei sonstigen bestehenden Kooperationen;
- bei der Erstellung von Wertpapieranalysen über Finanzprodukte, die dem Kunden zur Veranlagung angeboten werden;
- durch Erhalt von nicht öffentlich bekannten Informationen können Mitarbeiter versucht sein diesen Informationsvorsprung unredlich einzusetzen;
- durch die Tätigkeit der Emittentin als Zinsberechnungs- und Zahlstelle, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Zahlstelle und der Zinsberechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu treffen hat und die die Auszahlungsbeträge bzw. den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere betreffen.

Die Emittentin hat gemäß § 35 WAG in schriftlicher Form wirksame, ihrer Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessene Leitlinien („Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und Vorteilen“) festgelegt und wendet sie laufend an, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden.

Diese internen Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten können nicht ausreichend oder passend sein, um potentielle Interessenskonflikte zu vermeiden oder sie können auch innerhalb des Unternehmens der Emittentin nicht beachtet werden, woraus sich ebenfalls Interessenskonflikte ergeben könnten, in denen die Emittentin ihre eigenen Interessen oder diejenigen eines Dritten über die Interessen des Kunden stellt, um für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil zu erzielen.

Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte für Inhaber können von diesen nicht gekündigt sondern allenfalls auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit)

Sofern in den Endgültigen Bedingungen von Schuldverschreibungen kein Kündigungsrecht für Inhaber geregelt ist, können diese die Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit nicht kündigen, sondern nur am Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkaufen. Dabei unterliegen die Anleger einem Kurs- und einem Liquiditätsrisiko (siehe Risikofaktoren „Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung“ bzw. „Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung“ bzw. „Kursrisiko bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung“, „Liquiditätsrisiko Schuldverschreibungen“ und „Risiko der Handelsaussetzung“ oben).

Die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko)

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die tatsächlich vom Anleger erzielte Rendite wird durch die Inflation verringert. Es besteht das Risiko, dass die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung und die Realverzinsung somit null oder gar negativ ist.

Bei einer Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin kann für den Anleger eine negative Abweichung gegenüber der erwarteten Rendite eintreten oder eine Wiederveranlagung nur zu geringeren Renditen möglich sein (Kündigungsrisiko)

Für bestimmte Schuldverschreibungen können in den Endgültigen Bedingungen ordentliche Kündigungsrechte vorgesehen sein und / oder ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin näher ausgestaltet sein. Sowohl bei außerordentlichen als auch bei ordentlichen Kündigungen können negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und kann der Rückzahlungsbetrag niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Inhaber gezahlte Ausgabepreis sein, sodass der Investor in diesem Fall sein eingesetztes Kapital nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus können Anleger die bei einer Kündigung vorzeitig erstatteten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörden gemäß der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach der BRRD)

Die kommende Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive*; „BRRD“) gibt nationalen Abwicklungsbehörden eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten an die Hand. Die Instrumente können unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen eingesetzt werden, wie etwa dem unmittelbar bevorstehenden Ausfall eines Kreditinstituts, um eines oder mehrere Abwicklungsziele zu erreichen. Bei den Instrumenten handelt es sich im Wesentlichen um den Verkauf des Unternehmens an den Privatsektor, die Errichtung eines Brückeninstituts und/oder einer Zweckgesellschaft zur Vermögensverwaltung (*Bad Bank*) und die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten an solche Einheiten.

Vor allem aber werden die Abwicklungsbehörden zur ganzen oder teilweise Abschreibung des Nennbetrags von hartem Kernkapital („CET1“), zusätzlichem Kernkapital („AT1“) und Ergänzungskapital („T2“) oder zur Umwandlung von AT1 oder T2 Instrumenten in CET1 vor oder während der Abwicklung („Abschreibungsinstrument“) sowie zur Umwandlung von Fremdkapitalinstrumenten in Eigenkapital bzw. Abschreibung während der Abwicklung („Bail-in Instrument“), die auch nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten erfasst (*senior debt*), berechtigt.

Die BRRD bestimmt eine zwingende Reihenfolge der Abschreibung und Umwandlung, die ein Fortfahren ohne vollständige Abschreibung oder Umwandlung des jeweiligen Rangs von Eigenkapital oder Fremdkapital verbietet. Verluste sollen zuerst von den regulatorischen Kapitalinstrumenten abgedeckt werden und an Anteilseigner entweder durch komplette Entwertung der Anteilsrechte oder deren beträchtliche Verringerung erfolgen. Wenn diese Instrumente nicht ausreichen, wird sodann nachrangiges Fremdkapital entweder in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben. Nicht nachrangige

Verbindlichkeiten werden umgewandelt oder abgeschrieben, wenn die nachrangigen Instrumente vollständig umgewandelt oder abgeschrieben wurden. Dementsprechend würde hartes Kernkapital, zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital, in dieser Reihenfolge, zuerst abgeschrieben werden oder, im Fall von zusätzlichem Kernkapital oder Ergänzungskapital, zur Gänze in hartes Kernkapital umgewandelt werden, bevor im Rang darüber stehende Instrumente abgeschrieben oder umgewandelt werden könnten. Nachdem Eigenkapitalinstrumente abgeschrieben oder umgewandelt wurden, würden zunächst nachrangige Fremdkapitalinstrumente abgeschrieben oder umgewandelt werden, bevor nicht nachrangige Fremdkapitalinstrumente (nicht jedoch besicherte Instrumente) abgeschrieben oder umgewandelt würden. Gedeckte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten, einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen (*covered bonds*), sind grundsätzlich vom Bail-in ausgenommen. Nicht gedeckte Einlagen natürlicher Personen und KMUs werden einen höheren Rang genießen als Ansprüche gewöhnlicher nicht besicherter, nicht vorrangiger Gläubiger.

Nach der BRRD stellt eine Abschreibung (oder Umwandlung) des gesamten oder eines Teils des ausstehenden Betrags eines Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstruments, inklusive angefallener aber nicht ausbezahlter Zinsen, jeweils in Übereinstimmung mit dem Bail-in Instrument, keinen Kündigungsgrund (*Event of Default*) unter den Bedingungen des jeweiligen Instruments dar. Folglich wären sämtliche solcherart abgeschriebenen Beträge unwiederbringlich verloren und Inhaber solcher Instrumente würden keine Ansprüche aus den Instrumenten mehr haben, unabhängig davon ob die finanzielle Situation der Bank wiederhergestellt werden kann. Gemäß der BRRD würden die Abwicklungsbehörden sicherstellen, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente nicht zu größeren Verlusten der Gläubiger führt als dies im Fall der regulären Insolvenz des Instituts der Fall gewesen wäre.

Unabhängig davon können die Verabschiedung der BRRD und/oder regulatorischer Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft beeinträchtigen, im Fall der Nichttragfähigkeit oder Abwicklung der Emittentin bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen und sich negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken, und zwar bereits vor dem Eintritt der Nichttragfähigkeit oder Abwicklung. Zusätzlich kann jedes Anzeichen, jeder Hinweis oder jedes Gerücht, wonach die Emittentin von Maßnahmen der Abwicklung erfasst werden könnte, negative Auswirkungen auf den Marktpreis der jeweiligen Schuldverschreibungen haben. Die Mitgliedstaaten werden die BRRD bis 31. Dezember 2014 in nationales Recht umzusetzen haben, mit Ausnahme des Bail-in Instruments, welches bis 31. Dezember 2015 umzusetzen ist.

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber anderen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen (Risiko von Nachrangigen Schuldverschreibungen)

Die Emittentin kann Nachrangige Schuldverschreibungen begeben („Nachrangige Schuldverschreibungen“). Die Verpflichtungen der Emittentin aus Nachrangigen Schuldverschreibungen stellen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar. In einem Insolvenzverfahren oder im Fall der Liquidation der Emittentin sowie im Fall der Abwicklung im Sinne der BRRD werden Ansprüche aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin (*senior creditors*) behandelt, so dass bei jedem Insolvenz- oder Liquidationsfall entsprechend des anwendbaren Insolvenzrechts so lange keine Beträge oder Quoten an die Inhaber ausbezahlt werden, bis Verbindlichkeiten aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt wurden.

Im Fall einer Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstrumenten nach der BRRD werden nachrangige Gläubiger, wie die Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen, zuerst zur Verlusttragung herangezogen und mit einer Abschreibung oder Umwandlung ihrer Ansprüche belastet. Nachrangige Schuldverschreibungen können, sofern sie als Ergänzungskapital („T2“) qualifizieren, in hartes Kernkapital („CET1“) umgewandelt oder abgeschrieben werden, sobald sämtliches hartes Kernkapital und zusätzliches Kernkapital („AT1“) abgeschrieben wurde oder, im Fall von zusätzlichem Kernkapital, in hartes Kernkapital umgewandelt wurde. Kein Inhaber kann mit Ansprüchen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin gegen den Inhaber aufrechnen. Es werden weder gegenwärtig noch in Zukunft irgendwelche Sicherheiten von der Emittentin oder einem Dritten bestellt, um die Rechte der Inhaber solcher Schuldverschreibungen zu sichern. Keine Vereinbarung kann die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen beschränken oder deren Laufzeit verkürzen.

Die Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen tragen ein höheres Ausfallsrisiko als die Inhaber nicht nachrangiger Schuldverschreibungen. Nachrangige Schuldverschreibungen können außerdem ein Kündigungsrecht der Emittentin (unter anderem aus regulatorischen Gründen) vorsehen. Die Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen müssen in diesem Fall auch ein Kündigungsrisiko tragen (siehe Risikofaktor „Kündigungsrisiko“). Für Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen besteht weiters das Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeiten für Inhaber (siehe Risikofaktor „Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit“).

Die unter diesem Basisprospekt angebotenen nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegen nicht der für bestimmte sicherungspflichtige Einlagen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gesetzlich vorgesehenen Einlagensicherung nach § 93 BWG. Es besteht auch keine freiwillige Einlagensicherung für nachrangige Schuldverschreibungen. Im Fall der Insolvenz der RLB NÖ-Wien können Investoren daher nicht darauf vertrauen, dass eine gesetzliche oder freiwillige Einlagensicherung die ausfallende Investition in die Schuldverschreibungen ausgleicht.

Änderungen des österreichischen oder in Österreich anwendbaren Rechts, sowie von ordnungspolitischen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und damit auf Nachrangige Schuldverschreibungen haben

Die Emissionsbedingungen von Nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen Gerichtsentscheidung, einer Änderung des in Österreich anwendbaren Rechts oder der österreichischen Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Basisprospekts. Solche Änderungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und damit auf Nachrangige Schuldverschreibungen haben.

Rechtsmittel hinsichtlich Nachrangiger Schuldverschreibungen sind begrenzt

Sollte die Emittentin mit Zahlungen auf Nachrangige Schuldverschreibungen in Verzug geraten, haben Inhaber dieser Schuldverschreibungen nur eingeschränkte Rechtsmittel zur Durchsetzung ihrer Rechte. Sie könnten (i) die Österreichische Finanzmarktaufsicht vom Eintritt dieses Ereignisses informieren und die Österreichische Finanzmarktaufsicht auffordern, beim zuständigen Gericht in Wien ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin einzuleiten oder (ii) falls das Insolvenzverfahren bereits eingeleitet wurde, ihre Forderungen auf Rückzahlung des gesamten fälligen Nominales einschließlich aufgelaufener Zinsen und sonstiger Beträge anmelden. Jedenfalls können Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen Zahlung nur nach der Erklärung des Gerichts verlangen, dass die Emittentin insolvent ist.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit von Nachrangigen Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien als Instrument des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass Nachrangige Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien nicht als Instrument des Ergänzungskapitals den Eigenmitteln der RLB NÖ-Wien angerechnet werden können.

Market Making der Emittentin hinsichtlich selbst emittierter Nachrangiger Schuldverschreibungen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und kann nur unter bestimmten Bedingungen und innerhalb bestimmter Grenzwerte erfolgen (Risiko aus der eingeschränkten Möglichkeit der Emittentin zum Market Making eigener Nachrangiger Schuldverschreibungen)

Um als Eigenmittel anrechenbar zu sein, können die Nachrangigen Schuldverschreibungen nur zurückgekauft werden, wenn die Voraussetzungen der Artikel 77 und 78 CRR eingehalten werden und das Datum der Begebung der Schuldverschreibungen zumindest fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, eine regulatorische Neueinstufung oder Änderung der anwendbaren steuerlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Nachrangigen Schuldverschreibungen wäre eingetreten und war vernünftigerweise nicht vorhersehbar (Art 78 Abs. 4 CRR). Generell ist ein Rückkauf, ebenso wie die Verkürzung der Fünfjahresfrist in den genannten Ausnahmefällen, von der Zustimmung der zuständigen Behörde abhängig.

Die dargestellten Einschränkungen würden die Möglichkeiten der Emittentin zum Market Making normalerweise beeinträchtigen. Im Fall eines Rückkaufs für Zwecke des Market Making sieht die

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Jänner 2014 zur Ergänzung der CRR, die Möglichkeit einer vorherigen Genehmigung für einen bestimmten im Voraus festgelegten Betrag vor, sofern die Voraussetzungen des Artikels 78 CRR erfüllt sind (ausreichende Eigenmittel nach dem Rückkauf), und wenn der im Voraus festgelegte Betrag den niedrigeren der folgenden Beträge nicht übersteigt: (i) 10 % des Betrags der betreffenden Emission oder (ii) 3 % des Gesamtbetrags der Umlaufinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) (für die Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt nicht relevant) oder des Ergänzungskapitals (T2). Wenn die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht gewährt wird oder der im Voraus festgelegte Betrag nicht ausreicht, um effektives Market Making zu betreiben, können solche Beschränkungen eine negative Auswirkung auf die Liquidität der Nachrangigen Schuldverschreibungen haben und zu unangemessenen oder verspäteten Marktpreisen für die Nachrangigen Schuldverschreibungen führen.

Die Emittentin könnte eine künftige Finanztransaktionssteuer auf die Inhaber von Schuldverschreibungen abwälzen, was zu einer Verringerung der Rendite des Inhabers aus den Schuldverschreibungen führen kann (Risiko aus einer möglichen Abwälzung einer künftigen Finanztransaktionssteuer)

Die Emittentin könnte unter bestimmten Voraussetzungen eine Finanztransaktionssteuer, die zur Zeit auf Ebene von elf Mitgliedstaaten verhandelt wird, an die Inhaber der jeweiligen Schuldverschreibungen weitergeben. Eine solche Durchleitung der Steuerlast kann dazu führen, dass die Inhaber der Schuldverschreibungen weniger als erwartet aus den Schuldverschreibungen erhalten. Auch kann die Finanztransaktionssteuer bei bestimmten Transaktionen (inklusive Sekundärmarkttransaktionen) möglicherweise von Anlegern selbst abzuführen sein, wenn die jeweiligen Bedingungen dafür vorliegen. Primärmarkttransaktionen nach Artikel 5(c) der Verordnung 1287/2006/EG sind nach dem derzeitigen Vorschlag ausgenommen. Es besteht jedoch eine gewisse Unklarheit, hinsichtlich des beabsichtigten Umfangs dieser Ausnahme für bestimmte Geldmarktinstrumente und strukturierte Emissionen.

Die Deckung der fundierten Schuldverschreibungen kann nicht ausreichend sein (Risiko der nicht ausreichenden Deckung von fundierten Schuldverschreibungen)

Fundierte Bankschuldverschreibungen sind durch Vermögenswerte besichert oder „gedeckt“, die den Bedingungen des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung der Emittentin entsprechen.

Das FBSchVG sieht vor, dass in einer Insolvenz der Emittentin der Deckungsstock von einem besonderen Verwalter (der vom Insolvenzgericht bestellt wird) an ein geeignetes Kreditinstitut veräußert wird, welches alle Verpflichtungen der Emittentin unter den begebenen fundierten Bankschuldverschreibungen übernimmt. Wenn der besondere Verwalter den Deckungsstock nicht an ein geeignetes Kreditinstitut veräußern kann, und der Deckungsstock nicht genügend Vermögenswerte beinhaltet um den Zahlungsverpflichtungen unter den fundierten Bankschuldverschreibungen nachkommen zu können, wird der Deckungsstock liquidiert. In dem Ausmaß in dem Zahlungsverpflichtungen unter den fundierten Bankschuldverschreibungen nicht nachgekommen werden kann, stehen die Forderungen der Gläubiger fundierter Bankschuldverschreibungen mit jenen Forderungen gleich, die andere Gläubiger gegen die Emittentin haben.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin könnte der Wert jedes Deckungsstocks nicht den Erfordernissen gemäß § 1 Abs. 8 FBSchVG entsprechen, wonach jeder Deckungsstock zumindest den Rückzahlungsbetrag und die Zinsen der ausstehenden fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die Verwaltungskosten im Fall der Insolvenz der Emittentin abdecken muss. Wenn der Wert des Deckungsstocks im Insolvenzfall unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Betrag gemäß § 1 Abs. 8 FBSchVG liegt, können Investoren weniger als ihr Investment erhalten.

Gemäß § 1 Abs. 9 FBSchVG hat die RLB NÖ-Wien zwei verschiedene Deckungsstöcke zur Besicherung fundierter Bankschuldverschreibungen eingerichtet: einen hypothekarischen Deckungsstock und einen öffentlichen Deckungsstock. Im Fall der Insolvenz der RLB NÖ-Wien (oder falls die RLB NÖ-Wien aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) werden die Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den jeweiligen Deckungswerten, die die fundierten Bankschuldverschreibungen decken, vorrangig befriedigt. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die

durch einen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem jeweils anderen Deckungsstock.

Im Fall der Verschlechterung von Marktbedingungen, könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, den jeweiligen Deckungsstöcken im erforderlichen Ausmaß oder überhaupt geeignete Vermögensgegenstände nach § 1 Abs. 5 FBSchVG zuzuordnen. Insbesondere könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, dem hypothekarischen Deckungsstock ausreichende Forderungen, für welche eine Hypothek in einem öffentlichen Buch eingetragen ist, zuzuordnen.

Zur Besicherung übertragene Vermögenswerte der Emittentin können das Insolvenzrisiko in Bezug auf unbesicherte Schuldverschreibungen erhöhen (Risiko von unbesicherten Schuldverschreibungen)

Im Fall der Insolvenz der Emittentin werden besicherte Gläubiger (wie zum Beispiel Gläubiger fundierter Bankschuldverschreibungen) aus den zur Besicherung übertragenen Vermögenswerten der Emittentin (im Fall von fundierten Bankschuldverschreibungen: den eingerichteten Deckungsstöcken) vorrangig befriedigt. Erst nach vollständiger Befriedigung der Gläubiger von mit Vermögenswerten besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, wie fundierten Bankschuldverschreibungen, können Erlöse aus der Verwertung dieser Vermögenswerte für die Befriedigung unbesicherter Gläubiger verwendet werden. Für unbesicherte Gläubiger verringert sich dadurch das zur Befriedigung unbesicherter Gläubiger dienende, insolvenzverfangene Vermögen der Emittentin und erhöht sich das Insolvenzrisiko durch eine vorrangige Befriedigung besicherter Gläubiger.

Die Rendite von Schuldverschreibungen kann durch Transaktionskosten verringert werden (Berücksichtigung von Transaktions- und Folgekosten)

Die tatsächliche Rendite auf Schuldverschreibungen kann infolge von Transaktionskosten, verrechneten Spesen, Provisionen und fremden Kosten sowie Folgekosten (z.B. Depotgebühren) niedriger sein als die angegebene Emissionsrendite und auch zu teilweisen Verlusten des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen können möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden (Wiederveranlagungsrisiko)

Bei Schuldverschreibungen mit regelmäßiger Verzinsung können Anleger die als Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ausbezahlten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Es besteht das Risiko des Verzugs / Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung aufgrund von operationellen Risiken (Operationelles Risiko)

Die Schuldverschreibungen werden durch veränderbare Sammelurkunden gemäß Depotgesetz vertreten, die bei der OeKB oder bei der RLB NÖ-Wien als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. Die Anleger müssen sich auf die Verfahren für die Übertragung, Zahlung und Kommunikation mit der Emittentin verlassen. Es besteht das Risiko, dass durch die Einschaltung von Clearingsystemen Buchungen nicht oder erst verspätet durchgeführt werden und Anleger dadurch wirtschaftliche Nachteile erleiden. Weiters besteht das Risiko des Verzugs / Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung für Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien infolge fehlerhafter Prozesse, menschlichen Versagens, Natur- und sonstiger Katastrophen, Technologieversagen oder Änderungen im externen Umfeld („event risk“) wie beispielsweise Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden oder Betrugsfälle.

Steuerliche Auswirkungen können die effektive Rendite von Schuldverschreibungen verringern (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Inhabern der Schuldverschreibungen kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Wertpapiere verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen kann in manchen Ländern oder für manche Personen verboten sein (Verkaufsbeschränkungen)

Der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien kann in manchen Ländern oder für manche Personen verboten sein.

Ein österreichisches Gericht kann für Schuldverschreibungen einen Kurator bestellen, der im Namen der Inhaber deren Rechte ausübt und ihre Interessen vertritt (Risiko eingeschränkter Rechtsdurchsetzung)

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz kann auf Ansuchen eines Beteiligten (z.B. des Inhabers einer Schuldverschreibung) oder auf Initiative des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Kurator bestellt werden, der die gemeinsamen Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen in Angelegenheiten vertritt, die deren kollektive Rechte betreffen. Insbesondere kann dieser Fall eintreten, wenn gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird, in Zusammenhang mit allfälligen Änderungen der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder bei die Emittentin betreffenden Änderungen, oder unter sonstigen ähnlichen Umständen. Bei Bestellung eines Kurators übt dieser die kollektiven Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen aus und vertritt deren Interessen und ist berechtigt, in deren Namen Erklärungen abzugeben, die für alle Inhaber von Schuldverschreibungen verbindlich sind. Wenn ein Kurator die Interessen der Inhaber von Schuldverschreibungen vertritt und deren Rechte ausübt, kann dies zu einem Interessenskonflikt mit einzelnen oder allen Inhabern von Schuldverschreibungen führen oder auf deren Interessen auf sonstige Weise negative Auswirkungen haben.

Kurse, Verzinsung und Rückzahlung von Schuldverschreibungen können durch irrationale Faktoren negativ beeinflusst werden (Risiko irrationaler Faktoren)

Der Kurs, die Verzinsung und die Rückzahlung von Schuldverschreibungen können auch durch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte negativ beeinflusst werden.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Abschlussprüfer

Der Österreichische Raiffeisenverband (nachstehend „ÖRV“), Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, ist der für die RLB NÖ-Wien zuständige Revisionsverband für die gesetzliche Jahres- und Konzernabschlussprüfung.

Der ÖRV ist förderndes Mitglied des „Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer“.

Konzernabschluss 2012

Mag. Andreas Gilly, vom ÖRV bestellter Bankprüfer, und die vom ÖRV bestellte KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien (vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Mag. Bernhard Mechtler und Mag. Gerhard Strobl), haben den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht 2012 gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Konzernabschluss 2013

Mag. Andreas Gilly, vom ÖRV bestellter Bankprüfer, und die vom ÖRV bestellte KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien (vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Mag. Wilhelm Kovsca und Mag. Gerhard Strobl), haben den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht 2013 gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler und des „Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer“.

Wechsel Abschlussprüfer

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Bankprüfers, der von wesentlicher Bedeutung ist.

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Die Firma der Emittentin lautet: „RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG“. Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter der kommerziellen Bezeichnung „Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien“ oder „RLB NÖ-Wien“ auf.

Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die RLB NÖ-Wien ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 203160s eingetragen.

Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin

Die Rechtsvorgängerin der RLB NÖ-Wien wurde am 4. November 1898 als gemeinsame Geldausgleichsstelle der Niederösterreichischen Raiffeisenbanken in der Rechtsform einer Genossenschaft mit der Firma „Nö Genossenschafts-Centralcasse“ gegründet. In der Folge wurde sie mehrfach umfirmiert.

2001 erfolgte die weitgehende Trennung von Bankgeschäft und Beteiligungsgeschäft. Die RLB NÖ-Wien betreibt das Bankgeschäft, die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien fungiert als Holdinggesellschaft für Unternehmensbeteiligungen. In diesem Zusammenhang wurde die Emittentin selbst am 7. Dezember 2000 unter der Firma PRAELUSIO Beteiligungs AG gegründet. Im Jahr 2001 erfolgte rückwirkend per 31. Dezember 2000 die Einbringung des Bankbetriebs der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. in die Emittentin.

Die Emittentin wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, Land der Gründung

Die RLB NÖ-Wien wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Wien. Die Geschäftsanschrift lautet A-1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1. Die Telefonnummer lautet: +43 (0)5 1700 900.

Die RLB NÖ-Wien ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.

Geschäftsentwicklung 2013

Konzernertragslage 2013

- Der Zinsüberschuss lag im Jahr 2013 bei EUR 145,8 Mio. und damit um 9,4 % unter dem Vorjahreswert.
- Der Provisionsüberschuss ging 2013 um 3,7 % auf EUR 69,2 Mio. zurück.
- Das Handelsergebnis verringerte sich um 35,3 % auf EUR 4,9 Mio.
- Das Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen erreichte EUR 153,4 Mio. Der Ergebnisbeitrag des RZB-Konzerns stieg gegenüber 2012 deutlich um EUR 32,8 Mio. auf EUR 146,7 Mio.
- Das sonstige betriebliche Ergebnis konnte 2013 um EUR 57,4 Mio. gesteigert werden. Das Ergebnis aus Zinsderivaten war um EUR 21,2 Mio. besser als 2012.
- Der Verwaltungsaufwand betrug 2013 EUR 214,1 Mio. Der Personalaufwand stieg 2013 um EUR 8,4 Mio. auf EUR 114,3 Mio.
- Der RLB NÖ-Wien Konzern erreichte im Jahr 2013 ein Konzernbetriebsergebnis in Höhe von EUR 178,9 Mio. nach EUR 105,3 Mio. im von aufwandsmäßigen Sondereffekten geprägten Vorjahr.
- Die schwache Konjunkturentwicklung im Jahr 2013 führte zu einem deutlichen Anstieg der Risikovorsorgen auf EUR 66,4 Mio. Das Ergebnis aus Finanzinvestitionen war im Vorjahr vor allem durch Sonderfaktoren – Verkauf der Raiffeisen Bank Zrt. (Ungarn) und Beendigung der Anwendung der equity Methode auf die Anteile an der RBI – in Höhe von EUR -59,8 Mio. geprägt. Der Wegfall dieser Sondereffekte war primär für die Verbesserung des Ergebnisses aus Finanzinvestitionen verantwortlich.
- In Summe konnte im Jahr 2013 ein Jahresüberschuss vor Steuern in Höhe von EUR 125,1 Mio. erzielt werden. Nach Berücksichtigung der um EUR 14,6 Mio. gestiegenen Erträge aus Steuern vom Einkommen und Ertrag betrug der Jahresüberschuss nach Steuern EUR 145,4 Mio.
- Im sonstigen Ergebnis in Höhe von EUR -135,6 Mio. schlägt sich vor allem das anteilige sonstige Ergebnis der at equity bilanzierten Unternehmen nieder. Dies belastete das Gesamtergebnis mit EUR -156,7 Mio. Dadurch betrug das Gesamtergebnis lediglich EUR 9,8 Mio.

Konzernbilanzentwicklung 2013

- Die Forderungen an Kreditinstitute lagen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 bei EUR 8.575,7 Mio. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 14,6 % war insbesondere auf die Reduktion von Forderungen gegenüber Unternehmen im Raiffeisensektor zurückzuführen. Auch das Volumen bei ausländischen Kreditinstituten wurde reduziert.
- Die Forderungen an Kunden lagen am Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 bei EUR 11.004,6 Mio. und damit um 5,2 % über dem Vorjahr.
- Der Bestand an Wertpapieren und Beteiligungen wurde im Jahr 2013 plangemäß im Rahmen einer teilweisen Neustrukturierung des Portfolios um EUR 1.089,8 Mio. auf EUR 5.197,8 Mio. reduziert.
- Der Bilanzposten der at equity bilanzierten Unternehmen mit einem Volumen von EUR 2.529,2 Mio. liegt geringfügig unter dem Vorjahresniveau.
- Der Rückgang bei den übrigen Aktiva um EUR 1.113,6 Mio. war vor allem auf die Reduktion der Derivate und der Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) zurückzuführen.
- Im Zuge der Neuordnung der Refinanzierungsstruktur wurden die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Vergleich zum Vorjahr um EUR 3.614,4 Mio. auf EUR 9.029,0 Mio. reduziert. Es wurden sowohl bei inländischen und als auch bei ausländischen Kreditinstituten Refinanzierungen zurückgeführt.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (inkl. Spareinlagen) lagen mit einem Volumen von EUR 8.280,3 Mio. geringfügig über dem Vorjahresniveau.
- Die Verbrieften Verbindlichkeiten lagen zum 31. Dezember 2013 bei EUR 6.683,4 Mio. und damit um 12,7 % über dem Vorjahreswert.
- Das Eigenkapital liegt mit EUR 2.354,9 Mio. geringfügig unter dem Vorjahresstand.

Aufsichtsrechtliche Eigenmittel

- Die anrechenbaren Eigenmittel der RLB NÖ- Wien gemäß § 23 Abs. 14 BWG⁶ erreichten zum 31. Dezember 2013 ein Volumen von EUR 2.459,6 Mio.
- Die Kernkapitalquote (bezogen auf das Gesamtrisiko) konnte durch Verringerung des Eigenmittelerfordernisses mit 11,6 % gegenüber dem Niveau des Vorjahres gesteigert werden.
- Die Eigenmittelquote bezogen auf alle Risiken beläuft sich nach 14,9 % im Vorjahr für das Geschäftsjahr 2013 auf 19,3 %.

Quelle:

Geschäftsbericht 2013 der RLB NÖ-Wien (siehe www.raiffeisenbank.at/Investoren/Finanzberichte)

Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Es gibt in Bezug auf die Emittentin keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

⁶ in der damals geltenden Fassung

Rating

Die Ratingeinstufung der Emittentin durch die Agentur Moody's Investor Service Ltd. („Moody's“) lautet wie folgt:

| | |
|--|----------|
| Bank Financial Strength Rating (BFSR): | D+ |
| Long-term Issuer Rating: | A2 |
| Long-term Bank Deposit Rating: | A2 |
| Subordinated Debt Rating: | Baa3 |
| Outlook: | Negative |
| Short-term Issuer Rating: | P-1 |
| Short-term Bank Deposit Rating: | P-1 |

Die letzte Ratingaktion durch Moody's erfolgte am 19. Juli 2013. (Quelle: Moody's Presseaussendung vom 19. Juli 2013)

Hinweise:

Ein Rating ist keine Empfehlung Wertpapiere zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen. Eine Änderung, Aussetzung oder Widerrufung des Ratings kann durch die Ratingagentur jederzeit vorgenommen werden.

Moody's Investor Service Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen.

Geschäftsüberblick

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Haupttätigkeiten der RLB NÖ-Wien umfassen den Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte, ausgenommen die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen, das Bauspargeschäft, Investmentgeschäft, Immobilienfondsgeschäft, Betriebliches Vorsorgekassengeschäft und Beteiligungsfondsgeschäft.

Die RLB NÖ-Wien agiert im Wesentlichen in der Centroepe-Region und hier insbesondere in Österreich im Raum Wien.

Die RLB NÖ-Wien betreibt das Privatkunden-, das Gewerbekunden, das Kommerzkunden- sowie das Eigengeschäft. In den 57 Geschäftsstellen (31. Dezember 2013) in Wien führt die RLB NÖ-Wien das Retailgeschäft durch. Die Teilnahme an syndizierten Finanzierungen, das Halten von Bankbeteiligungen sowie sonstigen banknahen Beteiligungen ergänzen die Kernstrategie der RLB NÖ-Wien.

Die RLB NÖ-Wien ist weiters das regionale Spitzeninstitut von 67 selbständigen Niederösterreichischen Raiffeisenbanken mit 523 Zweigstellen in Niederösterreich (jeweils per 31. Dezember 2013). Gemäß ihres Gründungsauftrages und ihrer Satzung unterstützt die RLB NÖ-Wien die Niederösterreichischen Raiffeisenbanken durch eine breite Palette an Beratungs- und Serviceleistungen.

Die Aufbauorganisation der RLB NÖ-Wien stellt sich im Überblick wie folgt dar:

- Privat- und Gewerbekunden
- Kommerzkunden (Wien, Niederösterreich, Sonder- und Projektfinanzierung, Internationales Geschäft und Vertriebsmanagement)
- Finanzmärkte/Organisation (Treasury, Organisation und IT)
- Risikomanagement/Finanzen (Gesamtbanksteuerung/Finanzen, Risikomanagement Gesamtbank, Sanierung, Marktservice Aktiv/Passiv)
- Raiffeisenbanken/Management-Service (Raiffeisenbanken-Service, Marketing, Innenrevision, Personal, Beteiligungen und Recht, Öffentlichkeitsarbeit)

Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin passt ihre Produkte und Dienstleistungen laufend an die jeweiligen Kundenbedürfnisse und Marktgegebenheiten, sowie die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen an, die sich in der Bankenbranche in Österreich bzw. der Centrope-Region entwickeln. Die Emittentin hat jedoch in der jüngsten Vergangenheit keine wesentlichen neuen Produkte oder Dienstleistungen eingeführt.

Wichtigste Märkte

Die Segmentberichterstattung der RLB NÖ-Wien unterscheidet folgende Geschäftsgruppen:

- Die Geschäftsgruppe „Privat- und Gewerbekunden“ enthält das Wiener Retailgeschäft.
- Die Geschäftsgruppe „Kommerzkunden“ umfasst die Kommerzkunden der Centrope-Region, den öffentlichen Sektor, institutionelle Kunden und das „Internationale Geschäft“.
- Die Geschäftsgruppe „Finanzmärkte/Organisation“ umfasst die Treasuryaktivitäten des Konzerns, insbesondere das Ergebnis aus der Steuerung des Bankbuches (Strukturbeitrag) und das Ergebnis des Handelsbuches.
- Die Geschäftsgruppe „Beteiligungen“ beinhaltet die banknahen Beteiligungen, insbesondere die RZB.
- Das Segment „Management Service“ entspricht gemäß Organigramm den Geschäftsgruppen Raiffeisenbanken/Management-Service und Risikomanagement/Finanzen.

Geschäftsjahr 2013

| Geschäftsjahr 2013 in EUR Tsd. | Privat- und Gewerbe- kunden | Kommerz- kunden | Finanz- märkte | Beteili- gungen | Management Service | Gesamt |
|---|-----------------------------------|--------------------|-------------------|--------------------|-----------------------|----------|
| Zinsüberschuss | 75.421 | 132.573 | -13.878 | -48.955 | 616 | 145.777 |
| Risikovorsorge | -9.475 | -55.048 | -1.858 | 0 | 0 | -66.381 |
| Zinsüberschuss nach Risikovorsorge | 65.946 | 77.525 | -15.736 | -48.955 | 616 | 79.396 |
| Provisionsüberschuss | 36.073 | 26.070 | -2.667 | 0 | 9.694 | 69.170 |
| Handelsergebnis | 1.933 | 1.146 | 247 | 0 | 1.572 | 4.898 |
| Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen | 0 | 0 | 0 | 153.411 | 0 | 153.411 |
| Ergebnis aus Finanzinvestitionen | 0 | -7.165 | 16.000 | 3.705 | 0 | 12.540 |
| Verwaltungsaufwendungen | -92.776 | -40.766 | -17.147 | -2.460 | -60.946 | -214.095 |
| Sonstiges betriebliches Ergebnis | 5.368 | -4.845 | 28.636 | -22 | -9.353 | 19.784 |
| Jahresüberschuss vor Steuern | 16.544 | 51.965 | 9.333 | 105.679 | -58.418 | 125.103 |

Das Segment Beteiligungen enthielt im Jahr 2012 Sondereffekte im Ergebnis aus Finanzinvestitionen aus dem Verkauf von Beteiligungen und aus der Beendigung der equity-Methode.

Im Segment Management Service sind im sonstigen betrieblichen Ergebnis die Bankenabgabe und ein wesentlicher Teil der Vorsorgen für Schadensfälle und ungewisse Verpflichtungen aus potentiellen Schadenersätzen enthalten.

Geschäftsjahr 2012

| Geschäftsjahr 2012 in EUR Tsd. | Privat- und Gewerbe- kunden | Kommerz- kunden | Finanz- märkte | Beteili- gungen | Management Service | Gesamt |
|---|-----------------------------------|--------------------|-------------------|--------------------|-----------------------|----------|
| Zinsüberschuss | 85.531 | 140.759 | 985 | -67.287 | 847 | 160.835 |
| Risikovorsorge | -6.147 | -45.298 | 0 | 0 | -5.000 | -56.445 |
| Zinsüberschuss nach Risikovorsorge | 79.384 | 95.461 | 985 | -67.287 | -4.153 | 104.390 |
| Provisionsüberschuss | 34.286 | 27.860 | 93 | 0 | 9.612 | 71.851 |
| Handelsergebnis | 3.207 | 1.686 | -85 | 0 | 2.766 | 7.574 |
| Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen | 0 | 0 | 0 | 93.599 | 0 | 93.599 |
| Ergebnis aus Finanzinvestitionen | 0 | -1.699 | 32.514 | -62.783 | 0 | -31.968 |
| Verwaltungsaufwendungen | -94.962 | -37.832 | -16.312 | -2.223 | -39.615 | -190.944 |
| Sonstiges betriebliches Ergebnis | -1.767 | -6.201 | 22.862 | 22 | -52.580 | -37.664 |
| Jahresüberschuss vor Steuern | 20.148 | 79.275 | 40.057 | -38.672 | -83.970 | 16.838 |

Quelle:

geprüfter Konzernabschluss 2013 der RLB NÖ-Wien

Die RLB NÖ-Wien (siehe Kapitel „Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe“) agiert im Wesentlichen in Österreich insbesondere im Raum Wien. Die RLB NÖ-Wien nimmt in ihrem Konzernabschluss daher keine Berichterstattung nach geographischen Segmenten vor.

Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu. In diesem Basisprospekt werden keine Angaben zur Wettbewerbssituation gemacht.

Organisationsstruktur

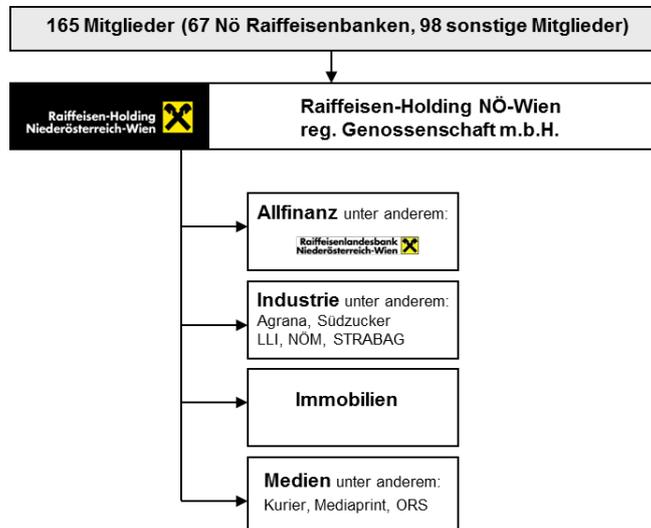
Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

RLB NÖ-Wien als Beteiligung des Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzerns

Die RLB NÖ-Wien ist die wichtigste Beteiligung des Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzerns.

Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien hält mit 78,58 % die Mehrheit an der RLB NÖ-Wien. Die übrigen Aktien werden von den Niederösterreichischen Raiffeisenbanken gehalten, die von der RLB NÖ-Wien in sämtlichen Belangen des Bankgeschäfts unterstützt werden.

*Eigentümer der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien,
Struktur des Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzern im Überblick:
(eigene Darstellung per 31. Dezember 2013)*



Der Konzernabschluss des Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzerns umfasst die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und deren direkte und indirekte Beteiligungen (vollkonsolidierte Unternehmen) und Unternehmen, welche at equity bilanziert werden.

Der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzern

- Der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzern ist eine Unternehmensgruppe mit Beteiligungen im In- und Ausland, vor allem in den Ländern Mittel-, Ost- und Südeuropas. An insgesamt ca. 3.900 Standorten weltweit sind die Unternehmen der Gruppe vertreten.
- Die Kernkompetenz der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien liegt im Beteiligungsmanagement.
- Die wichtigste Beteiligung (sowohl am Wert als auch an ihrer strategischen Bedeutung gemessen) ist die RLB NÖ-Wien.
Im Teilkonzern der RLB NÖ-Wien sind die Beteiligungen im Finanzdienstleistungsbereich der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien gebündelt (u.a. RZB, Raiffeisen Informatik GmbH). Beteiligungen an Dienstleistungsunternehmen (Versicherungen, Immobilienvermittlung, Reisebüro, Werbeagenturen) ergänzen die Leistungen der RLB NÖ-Wien.
- Die Beteiligungs- bzw. Tochterunternehmen im Industriebereich sind vorwiegend Unternehmen in der Nahrungsmittelwirtschaft u.a.:
 - die AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft sowie die Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt im Bereich Zucker, Stärke und Frucht,
 - die LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft mit den Segmenten Mehl & Mühle und Vending, sowie
 - die NÖM AG mit Milch und Molkereiprodukten.
 Ein weiteres bedeutendes Unternehmen im Industriebereich, die STRABAG SE, agiert als international tätiger Baukonzern.
- Im Bereich Immobilien liegt der Schwerpunkt vor allem auf Büroimmobilien am Standort Wien.
- Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien hält Beteiligungen an folgenden Medienunternehmen:
 - KURIER Beteiligungs AG,
 - Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG,
 - Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS),
 - SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. (SAT.1 Österreich),
 - Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H.

RLB NÖ-Wien als Konzernmutter des RLB NÖ-Wien Konzerns

Die RLB NÖ-Wien ist die Konzernmutter des RLB NÖ-Wien Konzerns.

Die RLB NÖ-Wien hält Beteiligungen an Banken und banknahen Gesellschaften. Sie sind einerseits als Ergänzung zum bestehenden Bankgeschäft zu sehen und haben andererseits den Zweck, durch Outsourcing und Kooperationen Kostenvorteile für die Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien zu schaffen oder durch Bündelung der Kräfte Know-how-Vorteile zu gewinnen. Die banknahen Gesellschaften dienen somit der Unterstützung und Servicierung der RLB NÖ-Wien und der Unternehmen des Raiffeisensektors in den Bundesländern Niederösterreich und Wien.

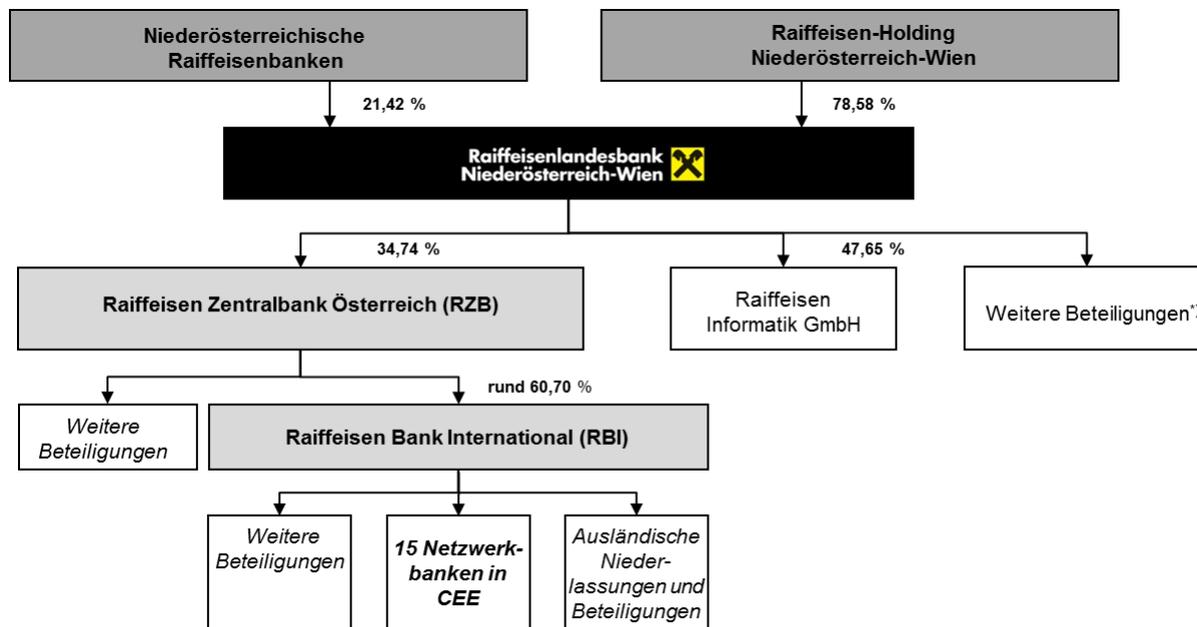
Das Beteiligungsmanagement für die Beteiligungen der RLB NÖ-Wien wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags von der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien durchgeführt.

Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 34,74 % (direkt und indirekt) der größte Aktionär der RZB.

Per 31. Dezember 2013 war die RZB mit 78,5 % an der RBI beteiligt. Die RBI ist in Wien börsennotiert. Am 21. Jänner 2014 gab die RBI ihre Absicht bekannt, ihre Kapitalbasis durch Ausgabe neuer Aktien zu stärken. Der erste Schritt dieser Kapitalerhöhung war ein Angebot neuer Aktien an ausgewählte qualifizierte institutionelle Investoren im Wege eines beschleunigten Bookbuilding-Verfahrens (Vorabplatzierung), das am 22. Jänner 2014 platziert wurde. Bei einem Bezugs- und Angebotspreis von EUR 28,50 pro neuer Aktie resultierte aus der Transaktion ein Bruttoemissionserlös von rund EUR 2,78 Mrd. Der Streubesitz der RBI erhöhte sich durch die Kapitalerhöhung zum Stichtag 11. Februar 2014 deutlich auf rund 39,3 %, Hauptaktionär bleibt mit rund 60,7 % der Aktien weiterhin die RZB. Mit dem Erlös aus der Kapitalerhöhung plant die RBI das Partizipationskapital in Höhe von EUR 2,5 Mrd. vollständig zurückzahlen, darunter auch den von der Republik Österreich gezeichneten Anteil von EUR 1,75 Mrd.

Die RBI ist mit einer Bilanzsumme von EUR 130,6 Mrd. zum 31. Dezember 2013 eine der größten Kommerz- und Investmentbanken in Österreich. Sie entstand 2010 aus der Fusion der Hauptgeschäftsfelder der RZB mit der Raiffeisen International Bank-Holding AG. Die RBI betrachtet Österreich und Zentral- und Osteuropa (CEE) als ihren Heimmarkt. In Österreich ist sie auf das Kommerzbank- und Investment Banking-Geschäft spezialisiert, Zielkunden sind die Top-1.000-Unternehmen des Landes. Die RBI versteht sich als Corporate Finance-Bank und Anbieter bei Exportfinanzierungen für diese Kundengruppe. Der RBI Konzern ist weiters eine der größten Bankengruppen in CEE. Das Bankennetzwerk der RBI umfasst Tochterbanken, Leasingfirmen und eine Reihe anderer Finanzdienstleistungsunternehmen in 15 Märkten in dieser Region.

Eigentümer der RLB NÖ-Wien,
 Struktur des RLB NÖ-Wien Konzerns im Überblick:
 (eigene Darstellung per 31. Dezember 2013)



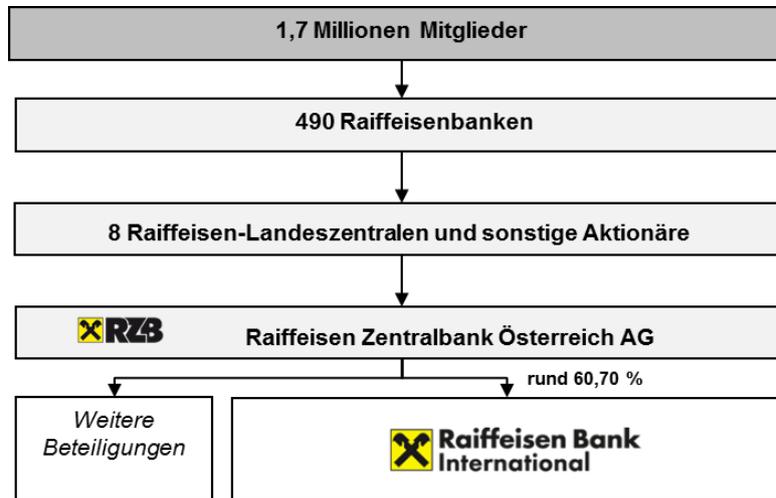
*) Zu den weiteren Beteiligungen der RLB NÖ-Wien im Detail siehe die Beteiligungsübersicht gemäß § 265 Abs. 2 UGB auf Seite 187 ff. im Geschäftsbericht 2013 der RLB NÖ-Wien.

Der Konzernabschluss des RLB NÖ-Wien Konzerns umfasst die RLB NÖ-Wien und (i) ihre Beteiligungen, an denen die RLB NÖ-Wien direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile hält bzw. einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäfts- bzw. Finanzpolitik ausübt (vollkonsolidierte Unternehmen) und (ii) die Unternehmen, auf die die RLB NÖ-Wien einen maßgeblichen Einfluss ausübt (at equity bilanzierte Unternehmen).

Raiffeisen-Bankengruppe Österreich

Die dreistufig aufgebaute Raiffeisen-Bankengruppe Österreich („RBG“) besteht aus den autonomen und lokal tätigen Raiffeisenbanken, den Raiffeisenlandesbanken bzw. Raiffeisenverbänden (die „Raiffeisen-Landeszentralen“) sowie der RZB. Bei der RBG handelt es sich nicht um einen Konzern im Sinne des § 15 AktG.

Der Aufbau der RBG stellt sich in vereinfachter Form wie folgt dar
(eigene Darstellung per 31. Dezember 2013):



- Die Raiffeisenbanken sind Universalbanken, die alle Bankdienstleistungen anbieten und gleichzeitig Eigentümer ihrer jeweiligen Raiffeisen-Landeszentrale sind.
- Die jeweilige Raiffeisen-Landeszentrale übernimmt den Liquiditätsausgleich und bietet weitere zentrale Dienstleistungen für die Raiffeisenbanken ihres Wirkungsbereiches an. Darüber hinaus agieren die Raiffeisen-Landeszentralen als selbständige Universalbanken und sind Aktionäre der RZB.
- Die RZB fungiert als das Spitzeninstitut der RBG in Österreich.

Die RLB NÖ-Wien ist das Spitzeninstitut der Niederösterreichischen Raiffeisenbanken und bildet mit diesen die Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien („RBG NÖ-Wien“). Bei der RBG NÖ-Wien handelt es sich nicht um einen Konzern im Sinne des § 15 AktG.

*Ausgewählte Daten zur Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien
(RLB NÖ-Wien und Niederösterreichische Raiffeisenbanken):
Alle Angaben per 31. Dezember 2013, Bilanzdaten konsolidiert, ungeprüft*

| | |
|------------------------------------|-----------------|
| Geschäftsstellen | 580 |
| Mitarbeiter | 4.509 |
| Bilanzsumme | ca. EUR 39 Mrd. |
| Forderungen an Kunden | ca. EUR 22 Mrd. |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | ca. EUR 24 Mrd. |
| Eigenmittelquote | 19 % |
| Money under Management | ca. EUR 36 Mrd. |

Quelle:

Geschäftsbericht 2013 der RLB NÖ-Wien (siehe www.raiffeisenbank.at/Investoren/Finanzberichte)

Abhängigkeit innerhalb der Gruppe

Die RLB NÖ-Wien steht im mehrheitlichen Besitz der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die mit 78,58 % an der RLB NÖ-Wien beteiligt ist.

Zwischen der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und der RLB NÖ-Wien besteht ein aufrechter Ergebnisabführungsvertrag, der 2001 abgeschlossen und mit Änderungsvereinbarungen in den Jahren 2009 und 2012 abgeändert wurde. Aufgrund dieses Vertrages wird das nach Dotierung der vertragsgemäß

zulässigen Rücklagen verbleibende Ergebnis gemäß UGB/BWG an die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien abgeführt bzw. von dieser übernommen. Der abzuführende Betrag ist als Verbindlichkeit bilanziert.

Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 34,74 % (direkt und indirekt) der größte Aktionär der RZB. Das Ergebnis aus dieser Beteiligung trägt wesentlich zum Konzernjahresüberschuss der RLB NÖ-Wien bei.

Trend Informationen

Erklärung betreffend negativer Veränderungen

Seit 31. Dezember 2013 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Beeinflussung der Aussichten zumindest im laufenden Geschäftsjahr

Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl auf internationaler, europäischer und in Umsetzung der EU-Vorgaben österreichischer nationaler Ebene zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Beschränkungen für die Finanzbranche einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter wesentlich beeinflussen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des von Marktteilnehmern als angemessen angesehenen Niveaus für Eigenmittel und Liquidität könnten zu weiter steigenden Anforderungen an Eigenmittelausstattung und Liquiditätsplanung führen. Dabei können die Auswirkungen der Richtlinie zur Abwicklung und Sanierung von Finanzinstituten (BRRD), insbesondere die Konsequenzen der Einrichtung von europaweiten und nationalen Bankenabwicklungsfonds noch nicht final beurteilt werden. Weiters sind der Asset Quality Review und Stress Test der EZB von zentraler Bedeutung für die europäischen Großbanken, darunter die Emittentin. Die Ergebnisse sollen im Oktober 2014 veröffentlicht werden, bevor die EZB im November 2014 ihre neue Funktion als Europäischer Bankenaufseher im Rahmen des 2013 beschlossenen einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*single supervisory mechanism*, „SSM“) aufnehmen wird. Die Umsetzung der vielfältigen regulatorischen Anforderungen wird die Emittentin auch im Jahr 2014 belasten. Für eine Beschreibung der aktuellen und kommenden regulatorischen Rahmenbedingungen siehe den Abschnitt „REGULATORISCHE ÜBERSICHT“.

Zu den Trends und Unsicherheiten, welche die Finanzbranche im Allgemeinen und damit auch die Emittentin beeinflussen, zählen das makroökonomische Umfeld mit moderaten Wachstumsraten und verhaltenen Prognosen sowie das Risiko einer neuerlich angespannten Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten. Die Emittentin sieht sich daher auch im Jahr 2014 einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld gegenüber, siehe dazu den Risikofaktor „Wirtschaftliches und politisches Risiko“. RBI und ihre Beteiligungsgesellschaften sind insbesondere von der Krise in der Ukraine betroffen. Sollten die Spannungen zwischen der Ukraine und Russland zu weiteren Abwertungen der jeweiligen Währungen führen, so könnte das insbesondere im laufenden Geschäftsjahr durch negative Währungsdifferenzen im Eigenkapital der RBI und damit anteilig im Eigenkapital der RZB (gemeinsam mit dem Verwässerungseffekt aus der Kapitalerhöhung der RBI im Eigenkapital der RZB) eine wesentliche negative Veränderung des Eigenkapitals des RLB NÖ-Wien Konzerns zur Folge haben, da die RLB NÖ-Wien mit 34,74 % an der RZB beteiligt ist.

Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin hat davon Abstand genommen, Gewinnprognosen oder -schätzungen in den gegenständlichen Basisprospekt aufzunehmen.

Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Mag. Klaus Buchleitner, MBA *Vorstandsvorsitzender*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

| <i>Funktion:</i> | <i>Gesellschaft:</i> |
|---------------------------|---|
| Obmann | Raiffeisen-Einlagensicherung Niederösterreich-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung |
| Geschäftsleiter | RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung |
| Vorstandsmitglied | Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH-WIEN eGen |
| Aufsichtsratsvorsitzender | NÖM AG NÖM International AG |
| Aufsichtsratsmitglied | LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft BayWa AG Raiffeisen Bank International AG Niederösterreichische Versicherung AG NÖ Kulturwirtschaft GesmbH Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft |
| Geschäftsführer | „CARPETA“ Holding GmbH R-Landesbanken-Beteiligung GmbH Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH |

Dr. Georg Kraft-Kinz *Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

| <i>Funktion:</i> | <i>Gesellschaft:</i> |
|-------------------|--|
| Vorstandsmitglied | Nein zu Arm und Krank gemeinnützige Privatstiftung |

Mag. Andreas Fleischmann *Vorstandsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

| <i>Funktion:</i> | <i>Gesellschaft:</i> |
|-----------------------|---|
| Aufsichtsratsmitglied | RSC Raiffeisen Service Center GmbH Raiffeisen Informatik GmbH *) |

*) Die Eintragung im Firmenbuch wird nach dem Datum dieses Basisprospekts erwartet.

Mag. Reinhard Karl *Vorstandsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

| <i>Funktion:</i> | <i>Gesellschaft:</i> |
|-----------------------|------------------------------------|
| Vorstandsmitglied | Prinz-Marco Privatstiftung |
| Aufsichtsratsmitglied | Raiffeisen-Leasing Management GmbH |

Mag. Michael Rab*Vorstandsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion:

Geschäftsleiter

*Gesellschaft:*RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Vorstand

RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND
NIEDERÖSTERREICH-WIEN eGen
Raiffeisen-Einlagensicherung Niederösterreich-Wien
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Aufsichtsratsvorsitzender

Raiffeisen Software Solution und Service GmbH

Aufsichtsratsmitglied

Raiffeisen e-force GmbH
RSC Raiffeisen Service Center GmbH
COMPAREX AG
NÖM AG

Die RLB NÖ-Wien wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die RLB NÖ-Wien kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch je zwei Gesamtprokuristen gemeinsam vertreten werden. Diese gesetzlichen Einschränkungen ergeben sich aus § 49 UGB, wonach die Prokura grundsätzlich zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Unternehmens mit sich bringt, ermächtigt, aber den Prokuristen nur dann zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt worden ist.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Mag. Erwin Hameseder*Aufsichtsratsvorsitzender*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion:

Obmann

*Gesellschaft:*RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Vorstandsmitglied

ARS BOHEMIAE - Privatstiftung Rotter
Dr. Erwin Pröll Privatstiftung

Aufsichtsratsvorsitzender

Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft
m.b.H.

Aufsichtsratsmitglied

Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
Z&S Zucker und Stärke Holding AG
AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft
AGRANA Zucker, Stärke und Frucht Holding AG
LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs
Aktiengesellschaft
Flughafen Wien Aktiengesellschaft
Raiffeisen Bank International AG
RWA Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft
STRABAG SE
UNIQA Insurance Group AG
Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/ Ochsenfurt
Medial Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H.
Medicur - Holding Gesellschaft m.b.H.
Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Geschäftsführer

Johann Vieghofer, MBA *Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion: *Gesellschaft:*
Geschäftsleiter Raiffeisenbank Region Eisenwurzen eGen

Dipl.Ing. Anton Bodenstein *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion: *Gesellschaft:*
Obmann Raiffeisenbank Krems eGen

Reinhard Kerbl

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion: *Gesellschaft:*
Geschäftsleiter Raiffeisenbank Wolkersdorf eGen
Aufsichtsrat „Psychosoziale Zentren Gesellschaft mbH“

Mag. Veronika Mickel-Göttfert *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion: *Gesellschaft:*
keine

Mag. Alfons Neumayer *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion: *Gesellschaft:*
Vorstandsmitglied Raiffeisen-Einlagensicherung Niederösterreich-Wien
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Geschäftsleiter Raiffeisenbank Wienerwald eGen

Mag. Gerhard Preiß *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion: *Gesellschaft:*
Geschäftsleiter Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen
Vorstandsvorsitzender Hopfen & Malz Privatstiftung
Vorstandsmitglied FV PRIVATSTIFTUNG
Karl Schwarz Privatstiftung

Ing. Christian Resch *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion: *Gesellschaft:*
Obmann Raiffeisenbank im Weinviertel eGen

Brigitte Sommerbauer *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion: Obmannstellvertreter
Gesellschaft: Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen

Johann Amon * *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion: Aufsichtsratsmitglied
Gesellschaft: Valida Pension AG

Anita Buchgraber * *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion: keine
Gesellschaft:

Wolfgang Einspieler * *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion: keine
Gesellschaft:

Anton Hechtl * *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion: Geschäftsführer
Gesellschaft: NÖ Raiffeisen Kommunalservice Holding GmbH

Michael Hofer * *Aufsichtsratsmitglied*

Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien:

Funktion: keine
Gesellschaft:

* vom Betriebsrat entsandt

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sind über die Geschäftsanschrift der RLB NÖ-Wien erreichbar (Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, A-1020 Wien).

Staatskommissäre

| <u>Staatskommissär</u> | <u>Funktionsantritt</u> |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| Ministerialrat Mag. Alfred Lejsek | 1. September 1996 ⁷ |
| MMag. Bernhard Mazegger | 1. März 2010 |

⁷ Gemäß § 76 Abs. 1 BWG in der Fassung der Novelle BGBl I 2001/97 erfolgt die Bestellung eines Staatskommissärs befristet auf maximal 5 Jahre, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist. Mag. Lejsek wurde vor der Novelle BGBl I 2001/97 unbefristet bestellt und ist weiterhin unbefristet im Amt.

Potentielle Interessenskonflikte

Die RLB NÖ-Wien verfügt über interne Richtlinien, die das Auftreten von Interessenskonflikten in der gesamten Bank vermeiden sollen bzw. - falls dies nicht möglich ist - eine Offenlegung solcher Konflikte vorsehen.

Zum Datum dieses Basisprospekts sind der Emittentin keine potentiellen Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen der im Absatz „Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane“ genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

Hauptaktionäre

Stammkapital, Genehmigtes Kapital, Partizipationskapital

Das gezeichnete Kapital der RLB NÖ-Wien setzt sich aus 2.145.201 auf Namen lautende Stückaktien im Nominale von EUR 214.520.100 zusammen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Mai 2013 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis 3. Mai 2018 um bis zu EUR 25.000.000 durch Ausgabe von bis zu 250.000 neuen, auf Namen lautende Stückaktien zu erhöhen.

Im Jahr 2008 wurden 765.000 auf Namen lautende Partizipationsscheine i.S.d. § 23 Abs. 3 Z. 8. und Abs. 4 BWG⁸ emittiert. Ein Partizipationsschein entspricht einem Nennwert von EUR 100. Das Partizipationskapital ist auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf eine ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt. Die Erträge aus dem Partizipationskapital sind gewinnabhängig. Die Bedingungen des Partizipationskapitals wurden 2012 an die Basel III Vorschriften zur Eigenmittelberechnung angepasst. Für das Jahr 2013 fand aufgrund der Änderungen der Partizipationsscheinbedingungen und des Ergebnisabführungsvertrages keine direkte Ausschüttung auf das Partizipationskapital statt.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 7. Mai 2010 durch Beschluss ermächtigt, Partizipationskapital gem. § 23 Abs. 4 BWG⁹ innerhalb von fünf Jahren bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 300.000.000 auszugeben.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 16. Mai 2014 gem. § 26b Abs. 2 zweiter Satz BWG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch das Partizipationskapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Emissionsbedingungen einzuziehen und die Bedingungen für die Einziehung, insbesondere auch die Höhe der Barabfindung, festzusetzen; eine teilweise Einziehung ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist. *Hinweis: Die Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch wird nach dem Datum dieses Basisprospekts erwartet.*

Aktionäre

Aktionäre der Emittentin sind:

- 78,58 % Raiffeisen-Holding NÖ-Wien
- 21,42 % Niederösterreichische Raiffeisenbanken (siehe ANHANG: Liste der Niederösterreichischen Raiffeisenbanken)

⁸ in der damals geltenden Fassung

⁹ in der damals geltenden Fassung

Die Aktionäre üben ihre Kontrollrechte im Rahmen des österreichischen Aktiengesetzes aus (insbesondere durch die Teilnahme und Stimmabgabe bei Hauptversammlungen). Es gibt keine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

Vereinbarungen betreffend die Kontrolle der Emittentin

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Historische Finanzinformationen

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr.

Bilanzen zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013
sowie Gesamtergebnisrechnungen 2012 und 2013 der Emittentin:

siehe Konzernabschluss 2012 und Konzernabschluss 2013 der Emittentin

Konzernabschlüsse

Die Konzernabschlüsse 2012 und 2013 der Emittentin können auf der Homepage der RLB NÖ-Wien (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Finanzberichte) eingesehen werden. Der Konzernabschluss 2013 ist Teil des Geschäftsberichtes 2013 der Emittentin.

Durch Hinterlegung inkorporierte Dokumente:

Der Konzernabschluss 2012 und der Geschäftsbericht 2013 (einschließlich Konzernabschluss 2013) der Emittentin wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Basisprospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt. Die im Kapitel „Liste der durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Dokumente“ angeführten Abschnitte der Konzernabschlüsse 2012 und 2013 der Emittentin wurden auf diesem Wege diesem Basisprospekt durch Hinterlegung und Verweis inkorporiert.

Die nachstehende Tabelle gibt in zusammengefasster Form einen Überblick über ausgewählte wesentliche Finanzinformationen und Kennzahlen der Emittentin (Konzernabschluss 2013 einschließlich Vergleichswerten 2012).

| | 2013 | 2012 |
|--|--------|--------|
| Beträge in Mio. Euro | | |
| Konzernerfolgsrechnung | | |
| Zinsüberschuss nach Kreditvorsorge | 79,4 | 104,4 |
| Provisionsüberschuss | 69,2 | 71,9 |
| Handelsergebnis | 4,9 | 7,6 |
| Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen | 153,4 | 93,6 |
| Verwaltungsaufwendungen | -214,1 | -190,9 |
| Jahresüberschuss vor Steuern | 125,1 | 16,8 |
| Jahresüberschuss (den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbar) | 145,4 | 22,5 |
| Konzernbilanz | | |
| Forderungen an Kreditinstitute | 8.576 | 10.042 |
| Forderungen an Kunden | 11.005 | 10.465 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 9.029 | 12.643 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 8.280 | 8.090 |
| Eigenkapital (inkl. Gewinn) | 2.355 | 2.422 |
| Konzernbilanzsumme | 29.070 | 32.310 |
| Bankaufsichtliche Kennzahlen¹⁾ | | |
| Risikogewichtete Bemessungsgrundlage | 11.845 | 13.383 |
| Gesamte Eigenmittel | 2.460 | 2.116 |
| Eigenmittelerfordernis | 1.017 | 1.138 |
| Überdeckungsquote | 141,8% | 85,9% |
| Kernkapitalquote Kreditrisiko | 12,5% | 11,0% |
| Kernkapitalquote Gesamt | 11,6% | 10,3% |
| Eigenmittelquote Gesamt | 19,3% | 14,9% |
| Kennzahlen | | |
| Return on Equity vor Steuern | 5,2% | 0,7% |
| Konzern - Return on Equity | 6,1% | 1,0% |
| Konzern - Cost/Income Ratio | 54,5% | 64,5% |
| Return on Assets nach Steuern | 0,5% | 0,1% |
| Risk/Earnings Ratio | 45,5% | 35,1% |
| Zusätzliche Informationen | | |
| Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) | 1.273 | 1.285 |
| Geschäftsstellen | 57 | 66 |
| ¹⁾ Die Darstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien erfolgt auf Einzelinstitutsebene. | | |

Anmerkung: Bankaufsichtliche Kennzahlen, Kennzahlen und zusätzliche Informationen: ungeprüft

Quelle: Geschäftsbericht 2013 der RLB NÖ-Wien (siehe www.raiffeisenbank.at/Investoren/Finanzberichte)

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Der Österreichische Raiffeisenverband (nachstehend „ÖRV“), Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, ist der für die RLB NÖ-Wien zuständige Revisionsverband für die gesetzliche Jahres- und Konzernabschlussprüfung.

Konzernabschluss 2012

Mag. Andreas Gilly, vom ÖRV bestellter Bankprüfer, und die vom ÖRV bestellte KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien (vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Mag. Bernhard Mechtler und Mag. Gerhard Strobl), haben den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht 2012 gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Konzernabschluss 2013

Mag. Andreas Gilly, vom ÖRV bestellter Bankprüfer, und die vom ÖRV bestellte KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien (vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Mag. Wilhelm Kovsca und Mag. Gerhard Strobl), haben den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht 2013 gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Angabe sonstiger geprüfter Informationen

Abgesehen von den im Kapitel „Historische Finanzinformationen“ angeführten Informationen wurden in diesem Basisprospekt keine sonstigen von den Abschlussprüfern geprüften Informationen aufgenommen, insbesondere wurde der Abschnitt „Angaben zur Emittentin“ nicht von den Abschlussprüfern der Emittentin geprüft.

Andere Quellen von Finanzdaten

Finanzdaten in diesem Abschnitt „Angaben zur Emittentin“, deren Quelle nicht ein geprüfter Jahresabschluss der Emittentin ist, wurden bei den entsprechenden Punkten gekennzeichnet und die entsprechende Quelle angegeben.

Alter der jüngsten geprüften Finanzinformationen

Datum der jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin ist der 31. Dezember 2013 (Konzernabschluss 2013).

Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Veröffentlichte Interims-Finanzinformationen

Seit dem letzten geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 hat die Emittentin keine Interims-Finanzinformationen veröffentlicht.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin führt zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten bzw. staatlichen Behörden im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes.

Der Emittentin wurde im Jänner 2012 eine Klage der Stadt St. Pölten im Zusammenhang mit einem EUR/CHF-Swapgeschäft aus dem Jahr 2007 zugestellt. In der Folge wurden Schriftsätze zwischen den Streitparteien ausgetauscht und es haben mehrere Verhandlungstermine stattgefunden. Von der Emittentin bestellte Gutachter haben bestätigt, dass das Geschäft wirksam zustande gekommen ist und dass die Stadt St. Pölten ihren Verpflichtungen aus dem relevanten EUR/CHF-Swapgeschäft nachzukommen hat. Vor der letzten Verhandlung im Jänner 2014 hat die Stadt St. Pölten ihr Klagebegehren um die seit Beginn des Gerichtsverfahrens von ihr geleisteten Zahlungen in der Höhe von ca. EUR 8 Millionen auf insgesamt ca. EUR 10 Millionen ausgedehnt. Die Stadt St. Pölten hat weiters bereits im März 2014 angekündigt, fällige Zahlungen aus dem strittigen EUR/CHF-Swapgeschäft nicht länger zu leisten. Tatsächlich hat die Stadt St. Pölten die am 31. März 2014 fällige Zahlung nicht geleistet. Die Emittentin hat aus diesem Grund den Rahmenvertrag und das strittige EUR/CHF-Swapgeschäft beendet und die Stadt St. Pölten zur Zahlung des aus der Beendigung resultierenden Abschlussaldos von rund EUR 66,9 Millionen aufgefordert. Sollte die Stadt St. Pölten dieser Aufforderung nicht nachkommen, behält sich die Emittentin vor, ihre Ansprüche auf dem Gerichtsweg geltend zu machen.

Die Emittentin hat in der Vergangenheit geschlossene Beteiligungen vertrieben, die sich nun zum Teil in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. In einigen Fällen wurde die Emittentin von Kunden wegen fehlerhafter Anlageberatung geklagt. In anderen Fällen ist die Emittentin mit außergerichtlichen Beschwerden von Kunden konfrontiert. Im Herbst 2013 hat der Verein für Konsumenteninformation (VKI) eine Sammelintervention gegen die Emittentin eingeleitet und in Vertretung einer größeren Anzahl von Kunden Ansprüche wegen angeblicher fehlerhafter Beratung dieser Kunden durch die Emittentin geltend gemacht. Die Emittentin hat mit dem VKI Gespräche über eine außergerichtliche Einigung geführt. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, hatte der VKI eine Sammelklage gegen die Emittentin angekündigt. Im April 2014 hat die Emittentin mit dem VKI eine Einigung erzielt und wird mit bestimmten vom VKI vertretenen Kunden außergerichtliche Vergleiche abschließen. Es ist nicht abzusehen, ob ein Vergleich mit den vom VKI vertretenen Kunden zustande kommt oder ob der VKI eine Sammelklage einbringt. Weiters ist nicht abzusehen, ob noch weitere Kunden Beschwerde oder Klage erheben werden. Sollte der VKI eine Sammelklage einbringen oder sollten weitere Kunden in größerem Umfang Klagen gegen die Emittentin erheben und sollten sich diese in gerichtlichen Auseinandersetzungen durchsetzen, könnten daraus insgesamt erhebliche Zahlungspflichten für die Emittentin entstehen.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit 31. Dezember 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

Wesentliche Verträge

Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und der RLB NÖ-Wien besteht ein aufrechter Ergebnisabführungsvertrag, der 2001 abgeschlossen und mit Änderungsvereinbarungen in den Jahren 2009 und 2012 abgeändert wurde. Aufgrund dieses Vertrages wird das nach Dotierung der vertragsgemäß zulässigen Rücklagen verbleibende Ergebnis gemäß UGB/BWG an die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien abgeführt bzw. von dieser übernommen. Der abzuführende Betrag ist als Verbindlichkeit bilanziert.

Gruppenbesteuerungsvertrag

Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und die RLB NÖ-Wien haben im Jahr 2005 einen Gruppenbesteuerungsvertrag abgeschlossen, der es der Gruppe ermöglichte, die steuerlichen Regelungen im Rahmen des beschlossenen Steuerreformgesetzes 2005 zu nutzen.

Institutsbezogene Sicherungssysteme (Institutional Protection Schemes)

Die RLB NÖ-Wien hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines Institutional Protection Scheme („IPS“) im Sinne des Artikel 113 Abs. 7 CRR auf Bundesebene („B-IPS“) mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der ZVEZA BANK, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen.

Die Emittentin hat weiters eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene mit der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. und nahezu allen niederösterreichischen Raiffeisenbanken („L-IPS“) abgeschlossen.

Nach Einholung der notwendigen Gremialbeschlüsse und der Vertragsunterzeichnung durch die teilnehmenden Mitglieder hat die FMA am 19. Dezember 2013 das B-IPS und das L-IPS mittels Verfahrensordnungen gemäß § 103q Z 3 BWG (in der Fassung des BGBl I 2013/184) vorläufig genehmigt. Die Mitglieder können somit aufgrund der Verfahrensordnungen der FMA gemäß § 103q Z 3 BWG die Rechtswirkung der beantragten Genehmigungen zu Artikel 49 Abs. 3 und Artikel 113 Abs. 7 CRR vorläufig erstmals ab 1. Jänner 2014 für die Dauer des Bewilligungsverfahrens in Anspruch nehmen. Der Rechtsanspruch auf eine endgültige Genehmigung des B-IPS und des L-IPS kann aus der vorläufigen Zustimmung durch die FMA jedoch nicht abgeleitet werden. Die vorläufige Zustimmung der FMA erlischt, sobald die endgültigen Bescheide im anhängigen Bewilligungsverfahren erlassen werden (spätestens jedoch 12 Monate nach Inkrafttreten der CRR).

Das B-IPS soll den Voraussetzungen gemäß Artikel 113 Abs. 7 CRR entsprechen, d.h. insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim B-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw. denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, wird der unter dem B-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw. des B-IPS in seiner Gesamtheit treffen. Solche Maßnahmen umfassen beispielweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder werden per Auflage der FMA im Rahmen des finalen Genehmigungsbescheids zum Aufbau eines Sondervermögens innerhalb eines bestimmten Zeitraums verpflichtet werden. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt pro Geschäftsjahr bei 50 % des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (Common Equity Tier 1-Quote, Tier 1-

Quote und Eigenmittel-Gesamtquote), zuzüglich eines Puffers von 10 %, besteht. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des B-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad-hoc Zahlungen oder sonstige zweckdienliche Maßnahmen vorschreiben; sollte dazu kein einstimmiger Beschluss zustandekommen, haben die Mitglieder maximal 25 % jener Eigenmittel, die die oben erwähnte Eigenmittelgrenze übersteigen, zu leisten.

Die oben beschriebenen Grundsätze des B-IPS gelten ebenso für das L-IPS. Das B-IPS ist – nach Inkrafttreten des L-IPS – subsidiär zum L-IPS anzuwenden, d.h. jedes Mitglied hat zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten unter dem L-IPS auszuschöpfen (falls von diesem Mitglied ein L-IPS errichtet wird), ehe es Leistungen unter dem B-IPS erhalten kann. Hinsichtlich des L-IPS gilt, dass jedes Mitglied zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten auf Institutsebene (Einzelinstitutsebene und Kreditinstitutsgruppe) ausschöpfen muss, ehe es Leistungen unter dem L-IPS erhalten kann.

Liquiditätsmanagementvereinbarungen

Das durch EU-Recht vorgegebene Interne Kapitaladäquanzverfahren (Internal Capital Adequacy Assessment Process – „ICAAP“) verpflichtet alle österreichischen Kreditinstitute, das Liquiditätsrisiko in ihre Risikomesssysteme aufzunehmen und für einen etwaigen Krisenfall Vorsorge zu treffen. Die RLB NÖ-Wien hat als Spitzeninstitut der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien mit allen Niederösterreichischen Raiffeisenbanken sowie mit der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien im Jahr 2007 bilaterale Liquiditätsmanagementvereinbarungen geschlossen und Aufgaben des Liquiditätsmanagement für die Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien übernommen. Diese Liquiditätsmanagementvereinbarungen, welche 2013 angepasst wurden, regeln die Bereitstellung von Liquidität für die teilnehmenden Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Präventiv- bzw. Krisenfalles mitzutragen und umzusetzen.

Mitgliedschaft bei Verbänden

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft

Die RLB NÖ-Wien ist Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“). Die RKÖ wurde im Jahre 2000 gegründet und garantiert in Ergänzung zur österreichischen gesetzlich verpflichtenden Einlagensicherung für bis zu 100 % der Kundeneinlagen ihrer Mitgliedsinstitute.

Die RKÖ ist als Verein organisiert, dem neben der RZB und RBI auch jene Raiffeisenlandesbanken und Raiffeisenbanken angehören, die Mitglieder einer Landes-Kundengarantiegemeinschaft sind. Die RKÖ garantiert nach Maßgabe der jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Tragfähigkeit ihrer Mitglieder in rechtlich verbindlicher Weise nach einem in der Satzung des RKÖ genau geregelten Verteilungs- und Belastungsschlüssel gegenseitig alle Kundeneinlagen und die eigenen Wertpapieremissionen wie z.B. Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von nachrangigen und Ergänzungskapital-Emissionen oder anderen Eigenmittelbestandteilen), unabhängig von der Höhe. Die Kundengarantiegemeinschaft des Raiffeisen-Sektors ist zweistufig organisiert: einerseits auf Landesebene, wobei beispielsweise Raiffeisenbanken aus Niederösterreich sowie die RLB NÖ-Wien als Mitglieder der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft NÖ-Wien sich gegenseitig Kundeneinlagen garantieren, andererseits gibt es als zweite Sicherheitsstufe die RKÖ, die dann zum Tragen kommt, wenn die Mittel der betroffenen Landes-Kundengarantiegemeinschaft nicht ausreichen sollten. Die Leistungen werden durch Beiträge aller Mitglieder der RKÖ nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragfähigkeit finanziert.

Einlagensicherungseinrichtung des Raiffeisensektors

Die RLB NÖ-Wien ist, gemeinsam mit den Niederösterreichischen Raiffeisenbanken über die Raiffeisen-Einlagensicherung Niederösterreich-Wien reg.Gen.m.b.H., Mitglied der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen. Diese Einlagensicherungsgenossenschaft stellt die Haftungseinrichtung für die gesamte österreichische Raiffeisen-Bankengruppe im Sinn der §§ 93, 93a und 93b BWG dar.

Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien

Die RLB NÖ-Wien und die Niederösterreichischen Raiffeisenbanken sind Mitglieder des „Solidaritätsvereins der Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien“. Dieser Solidaritätsverein verfolgt unter anderem den Zweck, in wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten geratene Mitglieder durch Unterstützungsleistungen oder andere geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Erwerb von Geschäftsanteilen oder Beteiligungen, zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf die Gewährung von Unterstützungsleistungen besteht nicht.

Nach Einschätzung des Managements wurden außer der Mitgliedschaft beim RKÖ, beim Solidaritätsverein, dem Ergebnisabführungsvertrag und den Liquiditätsmanagementvereinbarungen keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass die Emittentin eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Schuldverschreibungen in Bezug auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Angaben von Seiten Dritter

Das in Kapitel „Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin“ aufgenommene Rating der Emittentin stammt aus der von Moody's Investors Service Ltd. am 19. Juli 2013 veröffentlichten Presseaussendung.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass diese Informationen ihrerseits korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

EMISSIONSBEDINGUNGEN
VARIANTE I: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FIXER VERZINSUNG
(MIT EINEM ODER MEHREREN FIXEN ZINSSÄTZEN)

[*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*]
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

emittiert unter dem
EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Bedingungen

§ 1 Angebotsfrist, Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung

[Im Fall des Angebots als Daueremission einfügen:

- 1) Angebotsfrist. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) [[wird]/[werden]] im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab [*Angebotsbeginn*] [**im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen:** öffentlich] [**im Fall einer Privatplatzierung einfügen:** in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [**Betrag Gesamtnominale**] [**bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:** (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [**Betrag Aufstockungsnominale**])].
- 3) Ausgabepreis. Der Erstausgabepreis beträgt [**Erstausgabepreis**] %. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Der Höchstausgabepreis wurde mit [**Höchstausgabepreis**] % festgelegt.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind erstmals am [**Erstvalutatag**] zahlbar („Erstvalutatag“). Weitere Valutatage können von der Emittentin nach Bedarf festgelegt werden.
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR [**Stückelung**] begeben.]

[Im Fall des Angebots als Einmalemission einfügen:

- 1) Angebotsfrist. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Einmalemission [**im Fall einer Angebotsfrist einfügen:** vom [*Angebotsbeginn*] bis [*Angebotsende*]] [**im Fall eines Angebotstages einfügen:** am [*Angebotstag*]] [**im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen:** öffentlich] [**im Fall einer Privatplatzierung einfügen:** in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [**Betrag Gesamtnominale**] [**bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:** (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [**Betrag Aufstockungsnominale**])].
- 3) Ausgabepreis. Der Ausgabepreis beträgt [**Ausgabepreis**] %.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind am [**Valutatag**] zahlbar („Valutatag“).

- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR [**Stückelung**] begeben.]

§ 2 Verbriefung, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [**bei veränderbarer Sammelurkunde einfügen**: veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

[Im Fall der Hinterlegung bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.]

[Im Fall der Hinterlegung bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. [**im Fall der Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG ergänzen**: Die Sammelurkunde kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen statt bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG auch bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden.]]

§ 3 Status

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen - gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen können im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 3 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.

Hinweis an die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen:

In Bezug auf den Status wird auf das Risiko einer regulatorischen Verlustzurechnung durch Abschreibung oder Umwandlung von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bank Recovery and Resolution Directive („BRRD“) hingewiesen, wie sie näher in folgendem Risikofaktor beschrieben wird: „Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörden gemäß der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach der BRRD).“]

[Bei Fundierten Schuldverschreibungen einfügen:

- 1) Fundierung. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905 RGBl. Nr. 213 in der jeweils geltenden Fassung („FBSchVG“) sowie der Satzung der Emittentin durch einen Deckungsfonds gesichert oder gedeckt.]

[Im Fall eines hypothekarischen Deckungsstocks einfügen:

- 2) Hypothekarischer Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich die in § 1 Abs. 5 Z. 1 und 2 des FBSchVG genannten Werte enthält, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen. Vermögensobjekte gemäß § 1 Abs. 5 Z. 2 FBSchVG dürfen in das Deckungsregister erst eingetragen werden, nachdem das Kautionsband in den öffentlichen Büchern eingetragen worden ist. Für die Berechnung des Deckungserfordernisses gemäß § 1 Abs. 8 des FBSchVG werden Forderungen, für die ein Pfandrecht in öffentlichen Büchern eingetragen ist, maximal zu 60 % des Werts der diese Forderungen besichernden Pfandobjekte berücksichtigt, wobei im Rang vorgehende Lasten in Abzug zu bringen sind.
- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den hypothekarischen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem öffentlichen Deckungsstock.
- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 230b Z. 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

[Im Fall eines öffentlichen Deckungsstocks einfügen:

- 2) Öffentlicher Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den öffentlichen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs. 5 Z. 3 und 4 des FBSchVG besteht, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung

muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen.

- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den öffentlichen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem hypothekarischen Deckungsstock.
- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 230b Z. 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

§ 4 Verzinsung

[Bei Schuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz einfügen:

- 1) Zinssatz und Zinstermine. Die Schuldverschreibungen werden [[jährlich] / **[unterjährige Zinsperiode]**] mit **[Zinssatz]** % p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein am **[Zinstermin]** / **[Zinstermine]**] eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinstermin“), erstmals am **[erster Zinstermin]** **[im Fall einer ersten langen Zinsperiode einfügen: (erste lange Zinsperiode)]** **[im Fall einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen: (erste kurze Zinsperiode)]**. Der letzte Zinstermin ist **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen: vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6] der Tilgungstermin gemäß § 5** **[im Fall einer letzten langen Zinsperiode einfügen: (letzte lange Zinsperiode)]** **[im Fall einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen: (letzte kurze Zinsperiode)]**. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am **[bei Daueremissionen einfügen: Erstvalutatag]** **[bei Einmalemissionen einfügen: Valutatag]** („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 3) definierten Zinstagequotienten.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

- 1) Zinssätze und Zinstermine. Die Zinsen sind [[jährlich] / **[unterjährige Zinsperiode]**] im Nachhinein am **[Zinstermin]** / **[Zinstermine]**] eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinstermin“), erstmals am **[erster Zinstermin]** zahlbar **[im Fall einer ersten langen Zinsperiode einfügen: (erste lange Zinsperiode)]** **[im Fall einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen: (erste kurze Zinsperiode)]**. Der letzte Zinstermin ist **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen: vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6] der Tilgungstermin gemäß § 5** **[im Fall einer letzten langen Zinsperiode einfügen: (letzte lange Zinsperiode)]** **[im Fall einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen: letzte kurze Zinsperiode]**. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am **[bei Daueremissionen einfügen: Erstvalutatag]** **[bei Einmalemissionen einfügen: Valutatag]** („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 3) definierten Zinstagequotienten.

Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:

[Für jede Laufzeitperiode einfügen:

- a) für die **[Zinsperiode]** / **[Zinsperioden]**] vom **[Beginn erste Laufzeitperiode]** bis einschließlich **[Ende erste Laufzeitperiode]** mit **[Verzinsung Zinsperiode(n) der ersten Laufzeitperiode]** % p.a. vom Nominale;
- b) für die **[Zinsperiode]** / **[Zinsperioden]**] vom **[Beginn zweite Laufzeitperiode]** bis einschließlich **[Ende zweite Laufzeitperiode]** mit **[Verzinsung Zinsperiode(n) der zweiten Laufzeitperiode]** % p.a. vom Nominale;

[c)] für die [[Zinsperiode] / [Zinsperioden]] vom [**Beginn weitere Laufzeitperiode**] bis einschließlich [**Ende weitere Laufzeitperiode**] mit [**Verzinsung Zinsperiode(n) der weiteren Laufzeitperiode**] % p.a. vom Nominale.]]

- 2) **Zinsperioden.** Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird jeweils „Zinsperiode“ genannt.
- 3) **Zinstagequotient.** Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ ohne unrunder Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit kurzer Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der [**bei einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen:** ersten Bezugsperiode gilt der [**fiktiver Verzinsungsbeginn**] als fiktiver Verzinsungsbeginn] [**bei einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen:** letzten Bezugsperiode gilt [**im Fall von Kündigungsrechten einfügen:** soweit kein Kündigungsrecht gemäß § 6 ausgeübt wurde] der [**fiktiver letzter Zinstermin**] als fiktiver letzter Zinstermin] („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit langer Zinsperiode einfügen:

wenn der Zinsberechnungszeitraum der Bezugsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; und
wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Bezugsperiode ist (lange Zinsperiode), die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen und (b) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen;
Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der [**bei einer ersten langen Zinsperiode einfügen:** ersten Bezugsperiode gilt der [**fiktiver Verzinsungsbeginn**] als fiktiver Verzinsungsbeginn] [**bei einer letzten langen Zinsperiode einfügen:** letzten Bezugsperiode gilt [**im Fall von Kündigungsrechten einfügen:** soweit kein Kündigungsrecht gemäß § 6 ausgeübt wurde] der [**fiktiver letzter Zinstermin**] als fiktiver letzter Zinstermin] („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „30/360 (Floating Rate)“ oder „360/360“ oder „Bond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar

fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird)) („30/360 (Floating Rate)“ / „360/360“ / „Bond Basis“).]

[Bei „30/360E“ oder „Eurobond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraums fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) („30/360E“ / „Eurobond Basis“).]

[Bei „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) („30/360“).]

[Bei „Actual/365“ oder „Actual/Actual-ISDA“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder wenn ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365) („Actual /365“ / „Actual/Actual-ISDA“).]

[Bei „Actual/365 (Fixed)“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 („Actual/365 (Fixed)“).]

[Bei „Actual/360“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360 („Actual/360“).]

§ 5 Laufzeit und Tilgung

[Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte einfügen:

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am **[Laufzeitbeginn]** und endet mit Ablauf des **[Laufzeitende]**. Die Schuldverschreibungen werden zu **[[100 %] / [[anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale] %]]** vom Nominale am **[Tilgungstermin]** („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen:

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am **[Laufzeitbeginn]** und endet vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 mit Ablauf des **[Laufzeitende]**. Sofern nicht zuvor bereits zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen am **[Tilgungstermin]** („Tilgungstermin“) zu **[[100 %] / [[anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale] %]]** vom Nominale zurückgezahlt.]

§ 6 Kündigung

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliche Kündigungsrechte einfügen:

[1)] Ordentliche Kündigung. Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder/und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- 1) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / [**andere Kündigungsfrist**]] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale [**falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum [**erster Kündigungs-Zinstermin**]] [**falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen:** zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [**erster ausgewählter Kündigungstermin**]] [**bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum [**weitere ausgewählte Kündigungstermine**]] [(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)] gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 1) ist [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [**falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.]]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, aber ohne ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Hinweis an die Inhaber der Schuldverschreibungen:

Inhaber von Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen nur der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht einräumen, erhalten gewöhnlich eine höhere Rendite als sie bekämen, wenn auch sie das Recht hätten, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Inhaber ist oft eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr entstehende Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin entweder gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder sie würde die Kosten einer durch die Inhaber möglichen Kündigung einberechnen müssen. Dabei würde die Rendite, die Inhaber von Schuldverschreibungen mit derartigen beiderseitigen Kündigungsrechten erhalten würden, sinken.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen einfügen:

- [1)]/[2)] Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Jeder Inhaber kann seine Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / [**andere Kündigungsfrist**]] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale [**falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum [**erster Kündigungs-Zinstermin**]] [**falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen:** zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [**erster ausgewählter Kündigungstermin**]] [**bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum [**weitere ausgewählte Kündigungstermine**]] [(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)] kündigen.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz [1)]/[2)] ist [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [**falls beide**

Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.]

[Falls ein Prozedere für die Kündigung durch die Inhaber vorgesehen ist einfügen:

Die Kündigung ist schriftlich an die Zahlstelle zu übermitteln und wird mit Zugang an diese wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depot führenden Stelle oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber, aber ohne ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin der Schuldverschreibungen einfügen:

2) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

[1)]/[2)] Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin aus regulatorischen Gründen. Nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses gemäß Absatz [2)]/[3)] und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz [4)]/[5)] können die Schuldverschreibungen von der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [**Kündigungsfrist**] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Eine solche Mitteilung darf nicht später als 90 Tage nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses erfolgen.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz [1)]/[2)] ist [im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln [**falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

[2)]/[3)] Kapital-Aberkennungs-Ereignis. „Kapital-Aberkennungs-Ereignis“ meint wenn als Folge einer Änderung der Relevanten Regeln gemäß Absatz [3)]/[4)], die am Tag der Emission der Schuldverschreibungen für die Emittentin vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, der ausstehende Gesamtnennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen völlig von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist.

„Eigenmittel“ haben die in den Relevanten Regeln (wie nachstehend definiert) festgelegte Bedeutung.

[3)]/[4)] Relevante Regeln. „Relevante Regeln“ meint die geltenden und auf die Emittentin anwendbaren europarechtlichen Regelungen (insbesondere die CRR), Gesetze (insbesondere das BWG), Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenmittelanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen.

[4)]/[5)] Rückzahlungsbedingungen. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Relevanten Regeln eingehalten werden und, soweit durch die Relevanten Regeln gefordert, die Emittentin die vorherige Zustimmung der Zuständigen Behörde erhalten hat (die „Rückzahlungsbedingungen“). „Zuständige Behörde“ meint die Österreichische Finanzmarktaufsicht oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin zuständig ist.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

[5)]/[6)] Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / [**andere Kündigungsfrist**] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale [**falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum [**erster Kündigungs-Zinstermin**]] [**falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen:** zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [**erster ausgewählter Kündigungstermin**]] [**bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum [**weitere ausgewählte Kündigungstermine**]] [(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)] gekündigt werden. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen gemäß diesem Absatz [5)]/[6)] unterliegt den Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz [4)]/[5)]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz [5)]/[6)] ist [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [**falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

[6)]/[7)] Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Hinweis an die Inhaber der Schuldverschreibungen:

Inhaber von Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen nur der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht einräumen, erhalten gewöhnlich eine höhere Rendite als sie bekämen, wenn auch sie das Recht hätten, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Inhaber ist oft eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr entstehende Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin entweder gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder sie würde die Kosten einer durch die Inhaber möglichen Kündigung einberechnen müssen. Dabei würde die Rendite, die Inhaber von Schuldverschreibungen mit derartigen beiderseitigen Kündigungsrechten erhalten würden, sinken.]

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Zinsen- und Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.
- 3) Zahltag. Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].**

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.

„[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Erwerb. Die Emittentin ist unter Beachtung der Beschränkungen der Relevanten Regeln gemäß § 6 Abs. [3]/[4]), insbesondere eines Zustimmungsvorbehalts der Zuständigen Behörde, berechtigt, (i) Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, wiederum zu verkaufen oder zu annullieren.]

§ 11 Bekanntmachungen

- [1)] Bekanntmachungen auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem [[dritten] / **andere Veröffentlichungsfrist Homepage**] Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als übermittelt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

[Im Fall einer Privatplatzierung einfügen:

- 2) Bekanntmachungen durch direkte Mitteilung. Bekanntmachungen, die im Wege einer direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen erfolgen, ersetzen die Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin gemäß Absatz 1). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem [[dritten] / **andere Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung**] Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.]

[Im Fall der beantragten Zulassung zum Geregelteten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel der Wiener Börse einfügen:

[2)]/[3)] Börserechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen. Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.]

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit rechtlich möglich Rechnung trägt.

EMISSIONSBEDINGUNGEN
VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG
ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN
(EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)

[*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*]
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

emittiert unter dem
EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Bedingungen

§ 1 Angebotsfrist, Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung

[Im Fall des Angebots als Daueremission einfügen:]

- 1) Angebotsfrist. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) [[wird]/[werden]] im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab [*Angebotsbeginn*] [**im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen:** öffentlich] [**im Fall einer Privatplatzierung einfügen:** in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [**Betrag Gesamtnominale**] [**bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:** (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [**Betrag Aufstockungsnominale**])].
- 3) Ausgabepreis. Der Erstausgabepreis beträgt [**Erstausgabepreis**] %. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Der Höchstausgabepreis wurde mit [**Höchstausgabepreis**] % festgelegt.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind erstmals am [**Erstvalutatag**] zahlbar („Erstvalutatag“). Weitere Valutatage können von der Emittentin nach Bedarf festgelegt werden.
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR [**Stückelung**] begeben.]

[Im Fall des Angebots als Einmalemission einfügen:]

- 1) Angebotsfrist. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Einmalemission [**im Fall einer Angebotsfrist einfügen:** vom [*Angebotsbeginn*] bis [*Angebotsende*]] [**im Fall eines Angebotstages einfügen:** am [*Angebotstag*]] [**im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen:** öffentlich] [**im Fall einer Privatplatzierung einfügen:** in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [**Betrag Gesamtnominale**] [**bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:** (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [**Betrag Aufstockungsnominale**])].
- 3) Ausgabepreis. Der Ausgabepreis beträgt [**Ausgabepreis**] %.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind am [**Valutatag**] zahlbar („Valutatag“).

- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR [**Stückelung**] begeben.]

§ 2 Verbriefung, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [**bei veränderbarer Sammelurkunde einfügen**: veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

[Im Fall der Hinterlegung bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.]

[Im Fall der Hinterlegung bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. [**im Fall der Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG ergänzen**: Die Sammelurkunde kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen statt bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG auch bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden.]]

§ 3 Status

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen - gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen können im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 3 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.

Hinweis an die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen:

In Bezug auf den Status wird auf das Risiko einer regulatorischen Verlustzurechnung durch Abschreibung oder Umwandlung von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bank Recovery and Resolution Directive („BRRD“) hingewiesen, wie sie näher in folgendem Risikofaktor beschrieben wird: „Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörden gemäß der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach der BRRD).“]

[Bei Fundierten Schuldverschreibungen einfügen:

- 1) Fundierung. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905 RGBl. Nr. 213 in der jeweils geltenden Fassung („FBSchVG“) sowie der Satzung der Emittentin durch einen Deckungsfonds gesichert oder gedeckt.]

[Im Fall eines hypothekarischen Deckungsstocks einfügen:

- 2) Hypothekarischer Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich die in § 1 Abs. 5 Z. 1 und 2 des FBSchVG genannten Werte enthält, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen. Vermögensobjekte gemäß § 1 Abs. 5 Z. 2 FBSchVG dürfen in das Deckungsregister erst eingetragen werden, nachdem das Kautionsband in den öffentlichen Büchern eingetragen worden ist. Für die Berechnung des Deckungserfordernisses gemäß § 1 Abs. 8 des FBSchVG werden Forderungen, für die ein Pfandrecht in öffentlichen Büchern eingetragen ist, maximal zu 60 % des Werts der diese Forderungen besichernden Pfandobjekte berücksichtigt, wobei im Rang vorgehende Lasten in Abzug zu bringen sind.
- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den hypothekarischen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem öffentlichen Deckungsstock.
- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 230b Z. 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

[Im Fall eines öffentlichen Deckungsstocks einfügen:

- 2) Öffentlicher Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den öffentlichen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs. 5 Z. 3 und 4 des FBSchVG besteht, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die

Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen.

- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den öffentlichen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem hypothekarischen Deckungsstock.
- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 230b Z. 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

§ 4 Verzinsung

[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung einfügen:

- 1) Variable Zinstermine. Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [bei **Daueremissionen einfügen**: Erstvalutatag] [bei **Einmalemissionen einfügen**: Valutatag] („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die variablen Zinsen sind [[jährlich] / [unterjährig variable Zinsperiode]] im Nachhinein am [[variabler Zinstermin] / [variable Zinstermine]] eines jeden Jahres (jeweils ein „variabler Zinstermin“), erstmals am [erster **variabler Zinstermin**] zahlbar. [im Fall einer ersten langen Zinsperiode einfügen: (erste lange Zinsperiode)] [im Fall einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen: (erste kurze Zinsperiode)]. Der letzte variable Zinstermin ist [im Fall von **Kündigungsrechten einfügen**: vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6] der Tilgungstermin gemäß § 5 [im Fall einer letzten langen Zinsperiode einfügen: (letzte lange Zinsperiode)] [im Fall einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen: (letzte kurze Zinsperiode)]. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle gemäß Absatz 4) ermittelt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

- 1a) Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung: fixer Zinssatz und fixe Zinstermine. Die fixe Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [bei **Daueremissionen einfügen**: Erstvalutatag] [bei **Einmalemissionen einfügen**: Valutatag] („Verzinsungsbeginn“) und endet am [**Ende Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung**] (die „Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung“). Die Schuldverschreibungen werden in der Fixzinsperiode [[jährlich] / [unterjährig fixe Zinsperiode]] mit [fixer **Zinssatz**] % p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein am [[fixer Zinstermin] / [fixe Zinstermine]] eines jeden Jahres (jeweils ein „fixer Zinstermin“), erstmals am [erster **fixer Zinstermin**] [im Fall einer ersten langen Zinsperiode einfügen: (erste lange Zinsperiode)] [im Fall einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen: (erste kurze Zinsperiode)]. Der letzte fixe Zinstermin ist der [**letzter fixer Zinstermin**]. Die Berechnung der fixen Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 5a) definierten Zinstagequotienten.
- 1b) Laufzeitperiode mit variabler Verzinsung: variable Zinstermine und variable Verzinsung. Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [**Beginn Laufzeitperiode mit variabler Verzinsung**] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag („Verzinsungsende“) (die „Laufzeitperiode mit variabler Verzinsung“). Die variablen Zinsen sind [[jährlich] / [unterjährig variable Zinsperiode]] im Nachhinein am [[variabler Zinstermin] / [variable Zinstermine]] eines jeden Jahres (jeweils ein „variabler Zinstermin“), erstmals am [erster **variabler Zinstermin**] zahlbar. Der letzte variable Zinstermin ist [im Fall von **Kündigungsrechten einfügen**: vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6] der Tilgungstermin gemäß § 5 [im Fall einer letzten langen Zinsperiode

einfügen: (letzte lange Zinsperiode)] **[im Fall einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen:** (letzte kurze Zinsperiode)]. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle gemäß Absatz 4) berechnet.]

- 2) Anpassung von variablen Zinsterminen. Ist ein variabler Zinstermin kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert)

[falls die variablen Zinstermine nicht angepasst werden einfügen:

erfolgt keine Verschiebung dieses Zinstermins.]

[falls die variablen Zinstermine angepasst werden einfügen:

wird der jeweilige variable Zinstermin

[im Fall der Anwendbarkeit der Following Business Day Convention einfügen:
auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[im Fall der Anwendbarkeit der Modified Following Business Day Convention einfügen:
auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der variable Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der variable Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

[im Fall der Anwendbarkeit der Floating Rate Business Day Convention einfügen:
auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der variable Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der variable Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende variable Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der variable Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre.]

[im Fall der Anwendbarkeit der Preceding Business Day Convention einfügen:
auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 2) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um die Zahlungen abzuwickeln] **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].]

[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung einfügen:

- 3) Variable Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem variablen Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten variablen Zinstermin bzw. dem Tilgungstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „variable Zinsperiode“ genannt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

- 3a) Fixe Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem fixen Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten fixen Zinstermin bzw. dem Beginn der Variablen Zinsperiode (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „fixe Zinsperiode“ genannt.

- 3b) Variable Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Variablen Zinsperiode bzw. einem variablen Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten variablen Zinstermin bzw. dem Tilgungstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „variable Zinsperiode“ genannt.]

[Falls die variable Verzinsung vom EURIBOR abhängt einfügen:

- 4) Variable Verzinsung. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:
- [[Zwei] / **[andere Zinsberechnungsfrist]**] Bankarbeitstage (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn jeder variablen Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende variable Zinsperiode den EURIBOR für [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-Euro-Einlagen („[[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR“) durch Bezugnahme auf den auf der [[Reuters-Seite „EURIBOR01“] / **[andere Bildschirmseite]**] angegebenen Satz für den [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR um ca. 11:00 Brüsseler Zeit.
 - Der variable Zinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode entspricht vorbehaltlich des gemäß Absatz c) anwendbaren [[Mindestzinssatzes] / [Mindest- und Höchstzinssatzes]]

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe des EURIBOR, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf-/oder Abschlag einfügen:

dem gemäß Absatz a) bestimmten [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR **[im Fall der Multiplikation mit einem Faktor: multipliziert mit dem Faktor **[Faktor]** [im Fall eines Auf- oder Abschlags einfügen: [[zuzüglich] / [abzüglich]] **[Marge]** %-Punkte [im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen: [[aufgerundet] / [abgerundet]] auf **[Kommastellen]** Nachkommastellen] [im Falle einer kaufmännischen Rundung einfügen: , wobei das Ergebnis auf **[Kommastellen]** Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird]. [Falls der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen: Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist **[erster variabler Zinssatz]** % p.a..]**

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe eines Zinssatzes abzüglich des EURIBOR, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf-/oder Abschlag einfügen:

der Differenz zwischen **[Zinssatz]** % p.a. und dem gemäß Absatz a) bestimmten [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR **[im Fall der Multiplikation mit einem Faktor: multipliziert mit dem Faktor **[Faktor]** [im Fall eines Auf- oder Abschlags einfügen: [[zuzüglich] / [abzüglich]] **[Marge]** %-Punkte [im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen: [[aufgerundet] / [abgerundet]] auf **[Kommastellen]** Nachkommastellen] [im Falle einer kaufmännischen Rundung einfügen: , wobei das Ergebnis auf **[Kommastellen]** Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird]. [Falls der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen: Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist **[erster variabler Zinssatz]** % p.a..]**

- Der Mindestzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist [[0 %] / **[anderer Mindestzinssatz]** % p.a.]. **[Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen: Der Höchstzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist **[Höchstzinssatz]** % p.a..]**
- Falls an einem Zinsberechnungstag der [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt wird, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung des [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR heranzuziehen.
- Falls an einem Zinsberechnungstag der [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wird, wird die

Zinsberechnungsstelle den [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR auf Basis derjenigen Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsberechnungstag im Interbankenmarkt für auf Euro lautende Einlagen („Einlagensätze“) gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**] Monaten stellen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Einlagensätze gestellt werden, entspricht der [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze.

Werden weniger als zwei solche Einlagensätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR dem arithmetischen Mittel derjenigen Sätze, die Referenzbanken in der Euro-Zone gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsberechnungstag für auf Euro lautende Darlehen („Darlehenssätze“) gegenüber führenden europäischen Banken in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**] Monaten stellen. Werden weniger als zwei solche Darlehenssätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR dem [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR an dem letzten Tag vor dem Zinsberechnungstag an dem der [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR auf der Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wurde.

„Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

- f) Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 4) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].
- g) Die Berechnung der variablen Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz **[im Fall von variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen: 5)] [im Fall von fix zu variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen: 5b)]** definierten Zinstagequotienten.
- h) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige variable Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11.]

[Falls die variable Verzinsung von einem EUR-Swap-Satz abhängt einfügen:

- 4) Variable Verzinsung. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:
 - a) [[Zwei] / **[andere Zinsberechnungsfrist]**] Bankarbeitstage (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn jeder variablen Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den **[Referenzlaufzeit]**-Jahres EUR-Swap-Satz **[im Fall der Verzinsung in Höhe der Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen einfügen:** und den **[Referenzlaufzeit2]**-Jahres EUR-Swap-Satz] (mittlerer EUR-Swap-Satz gegen den [[6-Monats] / [3-Monats]]-EURIBOR) durch Bezugnahme auf den auf der [[Reuters-Seite „ISDAFIX2“] / **[andere Bildschirmseite]**] angegebenen Satz für den **[Referenzlaufzeit]**-Jahres EUR-Swap-Satz **[im Fall der Verzinsung in Höhe der Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen einfügen:** und den **[Referenzlaufzeit2]**-Jahres EUR-Swap-Satz] um ca. 11:10 Frankfurter Zeit.

- b) Der variable Zinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode entspricht vorbehaltlich des gemäß Absatz c) anwendbaren [[Mindestzinssatzes] / [Mindest- und Höchstzinssatzes]]

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe des EUR Swap-Satzes, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit Aufschlag auf oder Abschlag einfügen:

dem gemäß Absatz a) bestimmten [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz [im Fall der Multiplikation mit einem Faktor: multipliziert mit dem Faktor [**Faktor**] [im Fall eines Auf- oder Abschlags einfügen: [[zuzüglich / abzüglich]] [**Marge**] %-punkte] [im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen: [[aufgerundet] / [abgerundet]] auf [**Kommastellen**] Nachkommastellen] [im Falle einer kaufmännischen Rundung einfügen: , wobei das Ergebnis kaufmännisch auf [**Kommastellen**] Nachkommastellen gerundet wird]. [Falls der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen: Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist [**erster variabler Zinssatz**] % p.a.]]

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe der Differenz zwischen zwei EUR Swap-Sätzen gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit Aufschlag auf oder Abschlag einfügen:

der Differenz zwischen dem gemäß Absatz a) bestimmten [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz und dem gemäß Absatz a) bestimmten [**Referenzlaufzeit2**]-Jahres EUR-Swap-Satz [im Fall der Multiplikation mit einem Faktor: multipliziert mit dem Faktor [**Faktor**] [im Fall eines Auf- oder Abschlags einfügen: [[zuzüglich / abzüglich]] [**Marge**] %-punkte] [im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen: [[aufgerundet] / [abgerundet]] auf [**Kommastellen**] Nachkommastellen] [im Falle einer kaufmännischen Rundung einfügen: , wobei das Ergebnis kaufmännisch auf [**Kommastellen**] Nachkommastellen gerundet wird]. [Falls der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen: Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist [**erster variabler Zinssatz**] % p.a.]]

- c) Der Mindestzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist [[0 %] / [[**anderer Mindestzinssatz**] % p.a.]]. [Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen: Der Höchstzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist [**Höchstzinssatz**] % p.a.].

[Falls die variable Verzinsung von einem EUR-Swap-Satz abhängt einfügen:

- d) Falls an einem Zinsberechnungstag der [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt wird, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung des [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz heranzuziehen.
- e) Falls an einem Zinsberechnungstag der [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wird, wird die Zinsberechnungsstelle den [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz auf Basis derjenigen [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:10 Uhr (Frankfurter Zeit) am Zinsberechnungstag im Interbanken-Swapmarkt nennen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, entspricht der [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz dem [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz an dem letzten Tag vor dem Zinsberechnungstag, an dem der [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz auf der Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wurde.

„Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

[Falls die variable Verzinsung von der Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen abhängt einfügen:

- d) Falls an einem Zinsberechnungstag der [**Referenzlaufzeit**]-Jahres EUR-Swap-Satz und der [**Referenzlaufzeit2**]-Jahres EUR-Swap-Satz (die „Referenz-EUR-Swap-Sätze“) auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt werden, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung der Referenz-EUR-Swap-Sätze heranzuziehen.
- e) Falls an einem Zinsberechnungstag die beiden Referenz-EUR-Swap-Sätze auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt werden, wird die Zinsberechnungsstelle die jeweiligen Referenz-EUR-Swap-Sätze auf Basis derjenigen Referenz-EUR-Swap-Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:10 Uhr (Frankfurter Zeit) am Zinsberechnungstag im Interbanken-Swapmarkt nennen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken die entsprechenden Referenz-EUR-Swap-Sätze einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze für den jeweiligen Referenz-EUR-Swap-Satz gestellt werden, entspricht der jeweilige Referenz-EUR-Swap-Satz dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden jeweils weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der jeweilige Referenz-EUR-Swap-Satz dem jeweiligen Referenz-EUR-Swap-Satz an dem letzten Tag vor dem Zinsberechnungstag, an dem der dem jeweiligen Referenz-EUR-Swap-Satz auf der Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wurde.

„Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

- f) Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 4) ist [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [**falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].
- g) Die Berechnung der variablen Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz [**im Fall von variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen:** 5)] [**im Fall von fix zu variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen:** 5b)] definierten Zinstagequotienten.
- h) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige variable Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

- 5a) Zinstagequotient für die fixe Laufzeitperiode. Zinstagequotient für die fixe Laufzeitperiode bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ ohne unrunder Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit erster kurzer Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der ersten Bezugsperiode gilt der [**fiktiver Verzinsungsbeginn**] als fiktiver Verzinsungsbeginn („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit erster langer Zinsperiode einfügen:

wenn der Zinsberechnungszeitraum der Bezugsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; und

wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Bezugsperiode ist (lange Zinsperiode), die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen und (b) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen;

Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinsternin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinsternin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der ersten Bezugsperiode gilt der **[fiktiver Verzinsungsbeginn]** als fiktiver Verzinsungsbeginn („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „30/360 (Floating Rate)“ oder „360/360“ oder „Bond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird)) („30/360 (Floating Rate)“ / „360/360“ / „Bond Basis“).]

[Bei „30/360E“ oder „Eurobond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraums fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) („30/360E“ / „Eurobond Basis“).]

[Bei „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) („30/360“).]

[Bei „Actual/365“ oder „Actual/Actual-ISDA“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder wenn ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365) („Actual /365“ / „Actual/Actual-ISDA“).]

[Bei „Actual/365 (Fixed)“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 („Actual/365 (Fixed)“).]

[Bei „Actual/360“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360 („Actual/360“).]

[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung einfügen:

- 5) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)]

[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

- 5b) Zinstagequotient für die variable Laufzeitperiode. Zinstagequotient für die variable Laufzeitperiode bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)]

[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung sowie bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ ohne unrunder Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit kurzer Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der **[bei einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen:** ersten Bezugsperiode gilt der **[fiktiver Verzinsungsbeginn]** als fiktiver Verzinsungsbeginn] **[bei einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen:** letzten Bezugsperiode gilt **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen:** soweit kein Kündigungsrecht gemäß § 6 ausgeübt wurde] der **[fiktiver letzter Zinstermin]** als fiktiver letzter Zinstermin] („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit langer Zinsperiode einfügen:

wenn der Zinsberechnungszeitraum der Bezugsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; und wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Bezugsperiode ist (lange Zinsperiode), die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen und (b) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der **[bei einer ersten langen Zinsperiode einfügen:** ersten Bezugsperiode gilt der **[fiktiver**

Verzinsungsbeginn] als fiktiver Verzinsungsbeginn] **[bei einer letzten langen Zinsperiode einfügen:** letzten Bezugsperiode gilt **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen:** soweit kein Kündigungsrecht gemäß § 6 ausgeübt wurde] der **[fiktiver letzter Zinstermin]** als fiktiver letzter Zinstermin] („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „30/360 (Floating Rate)“ oder „360/360“ oder „Bond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird)) ([„30/360 (Floating Rate)“] / [„360/360“] / [„Bond Basis“]).]

[Bei „30/360E“ oder „Eurobond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraums fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) ([„30/360E“] / [„Eurobond Basis“]).]

[Bei „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) („30/360“).]

[Bei „Actual/365“ oder „Actual/Actual-ISDA“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder wenn ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365) ([„Actual /365“] / [„Actual/Actual-ISDA“]).]

[Bei „Actual/365 (Fixed)“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 („Actual/365 (Fixed)“).]

[Bei „Actual/360“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360 („Actual/360“).]

§ 5 Laufzeit und Tilgung

[Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte einfügen:

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am **[Laufzeitbeginn]** und endet mit Ablauf des **[Laufzeitende]**. Die Schuldverschreibungen werden zu **[[100 %] / [[anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale] %]]** vom Nominale am **[Tilgungstermin]** („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen:

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am **[Laufzeitbeginn]** und endet vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 mit Ablauf des **[Laufzeitende]**. Sofern nicht zuvor bereits zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen am **[Tilgungstermin]** („Tilgungstermin“) zu **[[100 %] / [[anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale] %]]** vom Nominale zurückgezahlt.]

§ 6 Kündigung

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliche Kündigungsrechte einfügen:

[1)] Ordentliche Kündigung. Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder/und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **[[fünf] / [andere Kündigungsfrist]]** Bankarbeitstagen insgesamt zu **[[100 %] / [[anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale] %]]** vom Nominale **[falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen: jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum [erster Kündigungs-Zinstermin]] [falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen: zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [erster ausgewählter Kündigungstermin] [bei mehreren Kündigungsterminen einfügen: oder zum [weitere ausgewählte Kündigungstermine]] [(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)]** gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 1) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].]**

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, aber ohne ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen einfügen:

2) Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Hinweis an die Inhaber der Schuldverschreibungen:

Inhaber von Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen nur der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht einräumen, erhalten gewöhnlich eine höhere Rendite als sie bekämen, wenn auch sie das Recht hätten, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Inhaber ist oft eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr entstehende Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin entweder gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder sie würde die Kosten einer durch die Inhaber möglichen Kündigung einberechnen müssen. Dabei würde die Rendite, die Inhaber von Schuldverschreibungen mit derartigen beiderseitigen Kündigungsrechten erhalten würden, sinken.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen einfügen:

[1)]/[2)] Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Jeder Inhaber kann seine Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / [**andere Kündigungsfrist**] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale **[falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum **[erster Kündigungs-Zinstermin]** **[falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen:** zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum **[erster ausgewählter Kündigungstermin]** **[bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum **[weitere ausgewählter Kündigungstermine]**] [(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)] kündigen.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz [1)]/[2)] ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].]

[Falls ein Prozedere für die Kündigung durch die Inhaber vorgesehen ist einfügen:

Die Kündigung ist schriftlich an die Zahlstelle zu übermitteln und wird mit Zugang an diese wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depot führenden Stelle oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber, aber ohne ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin der Schuldverschreibungen einfügen:

2) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

[1)]/[2)] Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin aus regulatorischen Gründen. Nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses gemäß Absatz [2)]/[3)] und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz [4)]/[5)] können die Schuldverschreibungen von der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [**Kündigungsfrist**] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Eine solche Mitteilung darf nicht später als 90 Tage nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses erfolgen.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz [1)]/[2)] ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].]

[2)]/[3)] Kapital-Aberkennungs-Ereignis. „Kapital-Aberkennungs-Ereignis“ meint wenn als Folge einer Änderung der Relevanten Regeln gemäß Absatz [3)]/[4)], die am Tag der Emission der Schuldverschreibungen für die Emittentin vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, der ausstehende

Gesamtnennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen völlig von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist.

„Eigenmittel“ haben die in den Relevanten Regeln (wie nachstehend definiert) festgelegte Bedeutung.

[3)]/[4)] Relevante Regeln. „Relevante Regeln“ meint die geltenden und auf die Emittentin anwendbaren europarechtlichen Regelungen (insbesondere die CRR), Gesetze (insbesondere das BWG), Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenmittelanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen.

[4)]/[5)] Rückzahlungsbedingungen. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Relevanten Regeln eingehalten werden und, soweit durch die Relevanten Regeln gefordert, die Emittentin die vorherige Zustimmung der Zuständigen Behörde erhalten hat (die „Rückzahlungsbedingungen“). „Zuständige Behörde“ meint die Österreichische Finanzmarktaufsicht oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin zuständig ist.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

[5)]/[6)] Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / **[andere Kündigungsfrist]**] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / **[[anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale] %]**] vom Nominale **[falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum **[erster Kündigungs-Zinstermin]**] **[falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen:** zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum **[erster ausgewählter Kündigungstermin]**] **[bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum **[weitere ausgewählte Kündigungstermine]**] [(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)] gekündigt werden. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen gemäß diesem Absatz [5)]/[6)] unterliegt den Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz [4)]/[5)]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz [5)]/[6)] ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].

[6)]/[7)] Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Hinweis an die Inhaber der Schuldverschreibungen:

Inhaber von Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen nur der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht einräumen, erhalten gewöhnlich eine höhere Rendite als sie bekämen, wenn auch sie das Recht hätten, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Inhaber ist oft eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr entstehende Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin entweder gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder sie würde die Kosten einer durch die Inhaber möglichen Kündigung einberechnen müssen. Dabei würde die Rendite, die Inhaber von Schuldverschreibungen mit derartigen beiderseitigen Kündigungsrechten erhalten würden, sinken.]

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Zinsen- und Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.
- 3) Zahltag. [falls die variablen Zinstermine nicht angepasst werden: Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Zinszahlung oder die] [falls die variablen Zinstermine angepasst werden: Fällt der Fälligkeitstermin für die] Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für [falls die variablen Zinstermine angepasst werden: die Zinszahlung oder] die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist [im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Erwerb. Die Emittentin ist unter Beachtung der Beschränkungen der Relevanten Regeln gemäß § 6 Abs. [3)]/[4)], insbesondere eines Zustimmungsvorbehalts der Zuständigen Behörde, berechtigt, (i) Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, wiederum zu verkaufen oder zu annullieren.]

§ 11 Bekanntmachungen

- [1)] Bekanntmachungen auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem [[dritten]/ **andere Veröffentlichungsfrist Homepage**] Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als übermittelt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

[Im Fall einer Privatplatzierung einfügen:

- 2) Bekanntmachungen durch direkte Mitteilung. Bekanntmachungen, die im Wege einer direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen erfolgen, ersetzen die Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin gemäß Absatz 1). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem [[dritten]/ **andere Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung**] Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.]

[Im Fall der beantragten Zulassung zum Geregeltten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel der Wiener Börse einfügen:

- [2)]/[3)] Börserechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen. Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.]

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit rechtlich möglich Rechnung trägt.

EMISSIONSBEDINGUNGEN
VARIANTE III: SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE LAUFENDE VERZINSUNG

[*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*]
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

emittiert unter dem
EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Bedingungen

§ 1 Angebotsfrist, Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung

[Im Fall des Angebots als Daueremission einfügen:

- 1) Angebotsfrist. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) [[wird]/[werden]] im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab [*Angebotsbeginn*] [**im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen:** öffentlich] [**im Fall einer Privatplatzierung einfügen:** in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [**Betrag Gesamtnominale**] [**bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:** (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [**Betrag Aufstockungsnominale**])].
- 3) Ausgabepreis. Der Erstausgabepreis beträgt [**Erstausgabepreis**] %. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Der Höchstausgabepreis wurde mit [**Höchstausgabepreis**] % festgelegt.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind erstmals am [**Erstvalutatag**] zahlbar („Erstvalutatag“). Weitere Valutatage können von der Emittentin nach Bedarf festgelegt werden.
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR [**Stückelung**] begeben.]

[Im Fall des Angebots als Einmalemission einfügen:

- 1) Angebotsfrist. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Einmalemission [**im Fall einer Angebotsfrist einfügen:** vom [*Angebotsbeginn*] bis [*Angebotsende*]] [**im Fall eines Angebotstages einfügen:** am [*Angebotstag*]] [**im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen:** öffentlich] [**im Fall einer Privatplatzierung einfügen:** in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [**Betrag Gesamtnominale**] [**bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:** (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [**Betrag Aufstockungsnominale**])].
- 3) Ausgabepreis. Der Ausgabepreis beträgt [**Ausgabepreis**] %.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind am [**Valutatag**] zahlbar („Valutatag“).
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR [**Stückelung**] begeben.]

§ 2 Verbriefung, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine **[bei veränderbarer Sammelurkunde einfügen: veränderbare]** Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

[Im Fall der Hinterlegung bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.]

[Im Fall der Hinterlegung bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. **[im Fall der Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG ergänzen:** Die Sammelurkunde kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen statt bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG auch bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden.]]

§ 3 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

§ 4 Verzinsung

- 1) Keine periodischen Zinszahlungen. Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.
- 2) Berechnung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen. Sofern rechnerisch aufgelaufene Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Basis des in Absatz 3) angegebenen Zinstagequotienten.
- 3) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)

[Bei „30/360 (Floating Rate)“ oder „360/360“ oder „Bond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird)) ([„30/360 (Floating Rate)“ / [„360/360“] / [„Bond Basis“]).]

[Bei „30/360E“ oder „Eurobond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird,

unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraums fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) („30/360E“ / „Eurobond Basis“).]

[Bei „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) („30/360“).]

§ 5 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am **[Laufzeitbeginn]** und endet mit Ablauf des **[Laufzeitende]**.

[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, die mit einem Abschlag vom Nominale begeben und zu 100 % vom Nominale zurückgezahlt werden einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % vom Nominale am **[Tilgungstermin]** („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, die zu einem Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale zurückgezahlt werden einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden zu **[Rückzahlungskurs]** % vom Nominale am **[Tilgungstermin]** („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

§ 6 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder/und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Schuldverschreibungen verjähren nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Tilgungszahlung erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Bank.
- 3) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstermin für die Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist **[im Fall der**

Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

- [1)] Bekanntmachungen auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem [[dritten] / **andere Veröffentlichungsfrist Homepage**] Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als übermittelt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

[Im Fall einer Privatplatzierung einfügen:

- 2) Bekanntmachungen durch direkte Mitteilung. Bekanntmachungen, die im Wege einer direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen erfolgen, ersetzen die Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin gemäß Absatz 1). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem [[dritten] / **[andere Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung]**] Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.]

[Im Fall der beantragten Zulassung zum Geregeltten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel der Wiener Börse einfügen:

- [2)]/[3)] Börserechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen. Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.]

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit rechtlich möglich Rechnung trägt.

MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Angebotsbeginn: **[Angebotsbeginn]**

Endgültige Bedingungen

Raiffeisenlandesbank 
Niederösterreich-Wien

[bis zu] EUR **[Gesamtnominale]**
[mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR **[Aufstockungsnominale]**]
[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]

emittiert unter dem

EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

[[Ausgabepreis]/[Erstausgabepreis]]: **[[Ausgabepreis]/[Erstausgabepreis]] %**

[[Valutatag]/[Erstvalutatag]]: **[[Valutatag]/[Erstvalutatag]]**

ISIN: **[ISIN]**

[WKN: **[WKN]**]

[[Andere Wertpapier-Kenn-Nummer:] [Nummer]]

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des § 7 Abs. 4 Kapitalmarktgesetz erstellt und enthalten Angaben [[zur]/[zu den]] **[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]** (die „**Schuldverschreibungen**“) unter dem EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG („**Angebotsprogramm**“) (die „**Endgültigen Bedingungen**“).

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt über das Angebotsprogramm vom 23. Mai 2014 der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG sowie allfällige Nachträge dazu (der „Basisprospekt“) und diese Endgültigen Bedingungen samt allfälligen Anhängen gelesen werden.

Der Basisprospekt sowie allfällige Nachträge im Sinn des § 6 Abs. 1 KMG sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente) verfügbar.

[Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung bezüglich dieser Emission von Schuldverschreibungen angeschlossen.]

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

Dieser Teil der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Emissionsbedingungen (die „Emissionsbedingungen“) zu lesen, die in der jeweils geltenden Fassung des Basisprospektes enthalten sind.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben auch in diesen Endgültigen Bedingungen die ihnen in den Emissionsbedingungen beigelegte Bedeutung. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder die gelöscht sind, gelten als in den für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen als gestrichen.

Emittentin: RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Bezeichnung der Schuldverschreibungen: []

Währung: Euro (EUR)

Angebotsfrist, Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung (§ 1)

Daueremission

Angebotsbeginn: []

Angebotsform: Öffentliches Angebot
 Privatplatzierung

Gesamtnominale: bis zu

Betrag Gesamtnominale: EUR []

Aufstockungsmöglichkeit: [Ja/Nein]

Betrag Aufstockungsnominale: EUR []

Erstausgabepreis: []%

Höchstausgabepreis: []%

Erstvalutatag: []

Stückelung: EUR []

Einmalemission

Angebotsfrist: Angebotsfrist
Angebotsbeginn: []
Angebotsende: []

Angebotsform: Angebotstag: []
 Öffentliches Angebot
 Privatplatzierung

Gesamtnominale: bis zu
Betrag Gesamtnominale: EUR []
Aufstockungsmöglichkeit: [Ja/Nein]
Betrag Aufstockungsnominale: EUR []
Ausgabepreis: [] %
Valutatag: []
Stückelung: EUR []

Verbriefung, Hinterlegung, Übertragung (§ 2)

Sammelurkunde: Veränderbar
 Nicht veränderbar

Hinterlegung: Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“)
 RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
 RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG mit der Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei der OeKB

Status (§ 3)

Rang: Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen
 Fundierte Schuldverschreibungen
 Hypothekarischer Deckungsstock
 Öffentlicher Deckungsstock
 Nachrangige Schuldverschreibungen

Verzinsung (§ 4)

VARIANTE I: Schuldverschreibungen mit Fixer Verzinsung (mit einem oder mehreren fixen Zinssätzen)

Ein fixer Zinssatz (Absatz 1)

- Zinsperiode:** jährlich
Unterjährige Zinsperiode: halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich
- Zinssatz:** [] % p.a.
- Zinstermin/Zinstermine:** []
- Erster Zinstermin:** []
- Unrunde Zinsperioden:** [Ja/Nein]
- Erste unrunde Zinsperiode:** Erste lange Zinsperiode
 Erste kurze Zinsperiode
- Letzte unrunde Zinsperiode:** Letzte lange Zinsperiode
 Letzte kurze Zinsperiode

Mehrere fixe Zinssätze (Absatz 1)

- Zinsperiode:** jährlich
Unterjährige Zinsperiode: halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich
- Zinstermin/Zinstermine:** []
- Erster Zinstermin:** []
- Unrunde Zinsperioden:**
- Erste unrunde Zinsperiode:** Erste lange Zinsperiode
 Erste kurze Zinsperiode
- Letzte unrunde Zinsperiode:** Letzte lange Zinsperiode
 Letzte kurze Zinsperiode
- Beginn erste Laufzeitperiode:** []
- Ende erste Laufzeitperiode:** []
- Verzinsung Zinsperiode(n) der ersten
Laufzeitperiode:** [] % p.a.
- Beginn zweite Laufzeitperiode:** []
- Ende zweite Laufzeitperiode:** []
- Verzinsung Zinsperiode(n) der zweiten**

Laufzeitperiode: [] % p.a.

Weitere Laufzeitperioden:

Beginn [weitere] Laufzeitperiode: []

Ende [weitere] Laufzeitperiode: []

**Verzinsung Zinsperiode(n) der
[weiteren] Laufzeitperiode:** [] % p.a.

[Ein fixer Zinssatz] [Mehrere fixe Zinssätze] (Absatz 3)

Zinstagequotient:

- Actual/Actual-ICMA
 - Mit erster kurzer Zinsperiode
 - Mit erster langer Zinsperiode
 - Fiktiver Verzinsungsbeginn: []
 - Mit letzter kurzer Zinsperiode
 - Mit letzter langer Zinsperiode
 - Fiktiver letzter Zinstermin: []
- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

VARIANTE II: Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung abhängig vom EURIBOR oder EUR-Swap-Sätzen (einschließlich Fix zu Variabler Verzinsung)

Variable Verzinsung (Absatz 1)

- Variable Zinsperiode:** jährlich
- Unterjährige variable Zinsperiode: halbjährlich
- vierteljährlich
- monatlich

variabler Zinstermin / variable

Zinstermine: []

Erster variabler Zinstermin: []

Unrunde Zinsperioden:

- Erste unrunde Zinsperiode: Erste lange Zinsperiode
 Erste kurze Zinsperiode
- Letzte unrunde Zinsperiode: Letzte lange Zinsperiode
 Letzte kurze Zinsperiode

Fix zu Variable Verzinsung (Absatz 1)

Ende Laufzeitperiode mit fixer

- Verzinsung:** []
- Fixe Zinsperiode:** jährlich
 halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich
- Unterjährige fixe Zinsperiode:** halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich
- Fixer Zinssatz:** [] % p.a.
- fixer Zinstermin / fixe Zinstermine:** []
- Erster fixer Zinstermin:** []

Unrunde Zinsperioden:

- Erste unrunde Zinsperiode:** Erste lange Zinsperiode
 Erste kurze Zinsperiode

Letzter fixer Zinstermin: []

Beginn Laufzeitperiode mit variabler

- Verzinsung** []
- Variable Zinsperiode:** jährlich
 halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich
- Unterjährige variable Zinsperiode:** halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich

variabler Zinstermin / variable

- Zinstermine:** []
- Erster variabler Zinstermin:** []

Unrunde Zinsperioden:

- Letzte unrunde Zinsperiode:** Letzte lange Zinsperiode
 Letzte kurze Zinsperiode

[Variable Verzinsung] [Fix zu Variable Verzinsung] (Absatz 2)

- Anpassung von variablen Zinsterminen:** [Ja/Nein]
- Anpassung von variablen Zinsterminen:** Following Business Day Convention
 Modified Following Business Day Convention

Bankarbeitstag:

- Floating Rate Business Day Convention
- Preceding Business Day Convention
- Target 2
- Wien

Variable Verzinsung abhängig vom EURIBOR (Absatz 4)

Zinsberechnungsfrist:

- zwei Bankarbeitstage
- andere Zinsberechnungsfrist: [] Bankarbeitstage

Monatsreferenz (EURIBOR):

- drei Monate
- sechs Monate
- andere Monatsreferenz: [] Monate

Bildschirmseite:

andere Bildschirmseite:

- Reutersseite „EURIBOR01“
- []

Art der Abhängigkeit vom EURIBOR

- Variable Verzinsung entspricht EURIBOR
- Zinssatz abzüglich EURIBOR

gegebenenfalls zusätzlich:

- Multiplikation mit einem Faktor
- Aufschlag / Abschlag (Marge)

Zinssatz (von dem EURIBOR abgezogen wird):

[] % p.a.

Faktor (mit dem der EURIBOR oder die Differenz zwischen einem Zinssatz und dem EURIBOR multipliziert wird):

[]

Marge zum (ggf. mit Faktor multiplizierten) EURIBOR oder zur (ggf. mit Faktor multiplizierten) Differenz zwischen einem Zinssatz und dem EURIBOR:

- Aufschlag: [] %-Punkte
- Abschlag: [] %-Punkte

- Rundung:**
- Keine Rundung
 - Aufrundung
 - Abrundung
 - Kaufmännische Rundung
- Kommastellen:** []
- Erster variabler Zinssatz:** []% p.a.
- Mindestzinssatz:**
- 0 % p.a.
 - []% p.a.
- anderer Mindestzinssatz
- Höchstzinssatz:** []% p.a.
- Bankarbeitstag:**
- Target 2
 - Wien

| |
|---|
| <input type="checkbox"/> Variable Verzinsung abhängig von einem EUR-Swap-Satz (Absatz 4) |
|---|

- Zinsberechnungsfrist:**
- zwei Bankarbeitstage
 - andere Zinsberechnungsfrist: [] Bankarbeitstage
- Referenzlaufzeit (EUR-Swap-Satz):** [] Jahre
- Referenzlaufzeit2 (EUR-Swap-Satz):** [] Jahre
- EURIBOR-Basis:**
- 6-Monats-EURIBOR
 - 3-Monats-EURIBOR
 - Reutersseite "ISDAFIX2"
 - []
- Bildschirmseite:**
- andere Bildschirmseite:
- Art der Abhängigkeit vom EUR-Swap-Satz/ von EUR-Swap-Sätzen:**
- Variable Verzinsung entspricht EUR-Swap-Satz
 - Differenz zweier EUR-Swap-Sätze
gegebenenfalls zusätzlich:
 - Multiplikation mit einem Faktor
 - Aufschlag / Abschlag (Marge)
- Faktor** (mit dem der EUR-Swap-Satz oder die Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen multipliziert wird): []

Marge zum (ggf. mit Faktor multiplizierten)
 EUR-Swap-Satz oder zur (ggf. mit Faktor
 multiplizierten) Differenz zwischen zwei
 EUR-Swap-Sätzen:

- Aufschlag: [] %-Punkte
- Abschlag: [] %-Punkte
- Keine Rundung
- Aufrundung
- Abrundung
- Kaufmännische Rundung

Rundung:

Nachkommastellen:

[]

Erster variabler Zinssatz:

[] % p.a.

Mindestzinssatz:

0 % p.a.

anderer Mindestzinssatz

[] % p.a.

Höchstzinssatz:

[] % p.a.

Bankarbeitstag:

- Target 2
- Wien

| | | | |
|--------------------------|-------------------------|-----------------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> | Zinstagequotient | Variable | Verzinsung |
| | (Absatz 5) | | |

Zinstagequotient:

- Actual/Actual-ICMA
 - Mit erster kurzer Zinsperiode
 - Mit erster langer Zinsperiode
 - Fiktiver Verzinsungsbeginn: []
 - Mit letzter kurzer Zinsperiode
 - Mit letzter langer Zinsperiode
 - Fiktiver letzter Zinstermin: []
- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

Zinstagequotient Fix zu Variable Verzinsung

Zinstagequotient fixe Laufzeitperiode (Absatz 5a):

- Actual/Actual-ICMA
 - Mit erster kurzer Zinsperiode
 - Mit erster langer Zinsperiode
- Fiktiver Verzinsungsbeginn: []
- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

Zinstagequotient variable Laufzeitperiode (Absatz 5b):

- Actual/Actual-ICMA
 - Mit letzter kurzer Zinsperiode
 - Mit letzter langer Zinsperiode
- Fiktiver letzter Zinstermin: []
- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

VARIANTE III: Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung

Verzinsung:

Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.

Zinstagequotient:

- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360

Laufzeit und Tilgung (§ 5)

- [VARIANTE I Schuldverschreibungen mit Fixer Verzinsung] [VARIANTE II Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung]

Laufzeitbeginn: []

Laufzeitende: []

[(vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung)]

Rückzahlungskurs: 100 %

Anderer Rückzahlungskurs: []%

Tilgungstermin: []

VARIANTE III ohne laufende Verzinsung

Laufzeitbeginn: []

Laufzeitende: []

[(vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung)]

- Rückzahlung:
- Begebung mit einem Abschlag vom Nominale, Rückzahlung zum Nennwert
 - Rückzahlung zu einem Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale
Rückzahlungskurs: []%

Tilgungstermin: []

Kündigung (§ 6)

- Ohne ordentliche Kündigungsrechte

Mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin

- Kündigungsfrist:** fünf Bankarbeitstage
Andere Kündigungsfrist [] Bankarbeitstage
- Vorzeitiger Rückzahlungskurs:** 100 %
Anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs: [] %
- Kündigungstermin(e):**
Kündigung zu Zinsterminen: Jeweils nächster Zinstermin
Erster Kündigungs-Zinstermin: []
Ausgewählte Kündigungstermin(e): erster: []
 weitere: []
- Bankarbeitstag:** Target 2
 Wien

Mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen

- Kündigungsfrist:** fünf Bankarbeitstage
Andere Kündigungsfrist [] Bankarbeitstage
- Vorzeitiger Rückzahlungskurs:** 100 %
Anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs: [] %
- Kündigungstermin(e):**
Kündigung zu Zinsterminen: Jeweils nächster Zinstermin
Erster Kündigungs-Zinstermin: []
Ausgewählte Kündigungstermine: Erster: []
 Weitere: []
- Prozedere für die Kündigung:** [Ja/Nein]
- Bankarbeitstag:** Target 2
 Wien

Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen bei nachrangigen Schuldverschreibungen

- Kündigungsfrist (Bankarbeitstage):** [] Bankarbeitstage
- Vorzeitiger Rückzahlungskurs:** 100 %
Anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs: [] %
- Bankarbeitstag:** Target 2
 Wien

Zahlstelle, Zahlungen (§ 9)

- Bankarbeitstag:**
- Target 2
 - Wien

Bekanntmachungen (§ 11)

- Veröffentlichungsfrist Homepage:**
- drei Bankarbeitstage
 - [] Bankarbeitstage
- Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung:**
- drei Bankarbeitstage
 - [] Bankarbeitstage

TEIL 2: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Zusätzliche Angaben, die nicht in Teil 1 der Endgültigen Bedingungen oder im Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ im Basisprospekt enthalten sind.

GRUNDLEGENDE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:

Weitere Interessen:

Vertriebsprovision:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Interessen von Seiten an dem Angebot beteiligter Personen“ im Basisprospekt

[]

[] % vom Nominale

nicht anwendbar

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge:

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000,- verpflichtend)

Weitere Gründe:

Geschätzte Gesamtkosten:

Geschätzter Nettoemissionserlös:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge“ im Basisprospekt

[]

EUR []

nicht anwendbar - Daueremission

EUR []

nicht anwendbar - Daueremission

ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN / ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIERE

Rendite

Rendite:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Rendite“ im Basisprospekt

[] % p.a.

nicht anwendbar (variable Verzinsung)

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen:

Weitere Beschlüsse

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Beschlüsse und Genehmigungen“ im Basisprospekt

[]

Weitere Valutatage nach dem Erstvalutatag bei Daueremissionen:

Zeichnungstag plus drei Bankarbeitstage

Zeichnungstag plus [] Bankarbeitstage

[]

Steuern:

siehe Abschnitt „ANGABEN ZUR BESTEUERUNG“ im Basisprospekt

Hinweis für Anleger im Falle einer Privatplatzierung:**Steuerliche Behandlung von Privatplatzierungen**

Die Schuldverschreibungen wurden bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis im Sinne des § 27a Abs. 2 Z 2 EStG angeboten. Daher unterliegen die darauf basierenden Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem KEST-Abzug bei der depottführenden Stelle. Natürliche Personen haben diese Einkünfte aus Kapitalvermögen in der persönlichen Steuererklärung zu erfassen. Diese Einkünfte werden im Rahmen der Veranlagung mit dem individuellen Einkommensteuertarif besteuert.

**BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN
FÜR DAS ANGEBOT**

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000,- verpflichtend)

Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung**Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge:**

- Mindestzeichnungsbetrag:
EUR []
- Höchstzeichnungsbetrag:
EUR []

Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung**Investorenkategorien:**

- Qualifizierte und nicht-qualifizierte Anleger
- Ausschließlich qualifizierte Anleger
- öffentliches Angebot in Österreich
- Privatplatzierung in Österreich
- Privatplatzierung in []

Märkte:**Preisfestsetzung****Etwaige Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner in Rechnung gestellt werden:**

- Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.
- Kosten: []

ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

**Zulassung zum Handel an einem Geregelten
Markt / Handelseinbeziehung:**

- Zulassung an einem Geregelten Markt
 - Wien, Amtlicher Handel
 - Wien, Geregelter Freiverkehr
- Handelseinbeziehung zu einem MTF/anderen Handelsplatz
 - Wien, Dritter Markt
 - Anderes Multilaterales Handelssystem
- Betreiber: []
- Weder Zulassung zum Handel noch Handelseinbeziehung

**Erwarteter Termin der Zulassung zum Handel
(wenn bekannt):**

[]

**Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung
zum Handel:**

EUR []

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung ab
EUR 100.000,- verpflichtend)

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

An der Emission beteiligte Berater:

[]

Funktion:

[]

Rating der Anleihe:

- Keine gesonderte Bewertung
- Bewertung durch Moody's Investor Service Ltd.: []*)

*) *Moody's Investor Service Ltd. hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen.*

**ZUSTIMMUNG ZUR
PROSPEKTVERWENDUNG:**

siehe Abschnitt „ZUSTIMMUNG ZUR
PROSPEKTVERWENDUNG“ im
Basisprospekt

Art der Zustimmung:

- Allgemeine Zustimmung für österreichische Kreditinstitute
- Individuelle Zustimmung für spezifische Kreditinstitute
Name, Adresse: []
- keine Zustimmung

- Bei Daueremissionen: Beginn der Angebotsfrist** (während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch berechnete Finanzintermediäre erfolgen kann): ab []

Informationen zum Ende der Angebotsfrist siehe auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank/Investoren/Angebotsdokumente)

- Bei Einmalemissionen: Angebotsfrist** (im obigen Sinn): [] bis []

[Informationen von Seiten Dritter

Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt und übernimmt die Verantwortung dafür, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und es wurden – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten weggelassen, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.]

[Börsenzulassung

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm zum [[Amtlichen Handel] / [Geregelten Freiverkehr]] an der Wiener Börse erforderlich sind.]

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

[Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung]
[[Anhang:] Emissionsbedingungen]

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten an dem Angebot beteiligter Personen

Sofern Niederösterreichische Raiffeisenbanken oder andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich (oder gegebenenfalls andere Kreditinstitute) in den Vertrieb von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen eingebunden sind, erhalten diese von der Emittentin marktübliche Vertriebsprovisionen. Die Vertriebsprovision wird gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an dem jeweiligen Angebot von Schuldverschreibungen beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Der Nettoemissionserlös der unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen dient der Refinanzierung und der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der RLB NÖ-Wien.

Die Begebung von nachrangigen Schuldverschreibungen unter diesem Angebotsprogramm dient der Stärkung der Eigenmittelausstattung der RLB NÖ-Wien.

Etwaige weitere Gründe für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Typ, Kategorie und Rang der Schuldverschreibungen

Gegenstand des Angebotsprogramms sind folgende Schuldverschreibungen:

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE I: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FIXER VERZINSUNG (MIT EINEM ODER MEHREREN FIXEN ZINSSÄTZEN)“
- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)“
- Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE III: SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE LAUFENDE VERZINSUNG“

Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung können unbesichert oder besichert (fundiert gemäß dem FBSchVG) begeben werden. Unbesicherte Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung können nicht-nachrangig oder nachrangig sein.

Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung werden unbesichert und nicht-nachrangig begeben.

Rechtsvorschriften

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.

Form der Schuldverschreibungen

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber.

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine (in der Regel veränderbare) Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Währung der Schuldverschreibungen

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind

Die Rechte aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen ergeben sich grundsätzlich aus den jeweiligen Emissionsbedingungen zusammen gelesen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen:

- Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft. Den Inhabern der Sammelurkunde stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die bei Hinterlegung der Sammelurkunde bei der OeKB als Wertpapiersammelbank gemäß den Regelungen der OeKB übertragen werden können.
- Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung können unbesichert oder besichert (fundiert) begeben werden. Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung werden unbesichert begeben.
- Der Rang von Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung kann nicht-nachrangig oder nachrangig sein. Der Rang von Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung ist nicht-nachrangig.
- Die Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung verbrieften den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf Verzinsung zu den jeweiligen Zinsterminen, wobei eine laufende Verzinsung fix, variabel oder fix zu variabel sein kann.
- Die Schuldverschreibungen verbrieften den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf Rückzahlung zum Nennwert oder zum jeweiligen Rückzahlungskurs. Die Rückzahlung ist zum jeweiligen Tilgungstermin fällig.
- Die Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung können mit Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber der Schuldverschreibungen ausgestattet sein. Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung sind nicht mit Kündigungsrechten ausgestattet.
- Die Gutschrift der Zinsen- und/oder Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

Referenz-Zinssätze für Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung

Die Verzinsung von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung kann entweder von einem EURIBOR-Satz oder einem EUR-Swap-Satz bzw. zwei EUR-Swap-Sätzen als Referenzsatz/-sätze abhängen. Die Art und Weise der Berechnung der variablen Verzinsung in Abhängigkeit vom jeweiligen Referenz-Zinssatz ist in den Emissionsbedingungen geregelt (siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)“).

EURIBOR

EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist jener Zinssatz, zu dem Euro Termineinlagen innerhalb der Euro-Zone unter Banken erstklassiger Bonität („Prime Banks“) angeboten werden. Der EURIBOR wird als Durchschnitt der täglichen Zinssatz-Quotierungen der aktivsten Banken („EURIBOR-Panel“, derzeit 30 Banken) in der Euro-Zone für verschiedene Laufzeiten (derzeit 8) berechnet. Der EURIBOR wird einmal täglich um ca. 11:00 Brüsseler Zeit auf Basis der Zinskonvention act/360, auf drei Dezimalstellen festgestellt.

Die Veröffentlichung der jeweiligen EURIBOR-Sätze für die jeweilige Laufzeit erfolgt durch Thomson Reuters.

Zusätzliche Informationen zum EURIBOR sowie die historische Entwicklung der jeweiligen EURIBOR-Sätze können auf der Homepage der European Banking Federation eingesehen werden (www.euribor-ebf.eu).

EUR-SWAP-Satz

Der Begriff EUR-Swap-Satz bezieht sich auf den Tausch eines langfristigen Kapitalmarkt-Zinssatzes (z.B. 10-Jahres EUR-Zinssatz) gegen einen variablen Geldmarkt-Zinssatz (z.B. 6-Monats EURIBOR).

Für die Bestimmung des jeweiligen EUR-Swap-Satzes wird der jeweilige derzeit vom Bildschirmservice ISDAFIX zur Verfügung gestellte durchschnittliche mittlere EUR-Swap-Satz für die jeweilige Laufzeit (Zinskonvention: 30/360) gegen den 6-Monats-EURIBOR (für eine Laufzeit von einem Jahr: 3-Monats-EURIBOR) zugrunde gelegt. Thomson Reuters sammelt die EUR-Swap-Satz-Quotierungen der dazu ausgewählten Banken und berechnet nach Entfernung der höchsten und niedrigsten EUR-Swap-Sätze den Durchschnitt der Quotierungen. Die EUR-Swap-Sätze für die jeweilige Laufzeit werden täglich gegen 11:10 Uhr (Frankfurter Zeit) auf Thomson Reuters, Bloomberg und Telekurs zur Verfügung gestellt. Jeweils aktuelle EUR-Swap-Sätze sowie EUR-Swap-Sätze der Vergangenheit können derzeit auf der Reuters-Bildschirmseite ISDAFIX2 abgerufen werden.

Zusätzliche Informationen zum Bildschirmservice ISDAFIX siehe auf der Homepage der International Swaps and Derivatives Association (ISDA): <http://www2.isda.org/asset-classes/interest-rates-derivatives/isdafix>.

Die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einem EUR-Swap-Satz bzw. zwei EUR-Swap-Sätzen als Referenzsatz/-sätze abhängt, hängt von der Entwicklung und der historischen und erwarteten Volatilität (Schwankungsbreite) des/der zugrunde liegenden EUR-Swap-Satzes bzw. EUR-Swap-Sätze sowie der Zinsstrukturkurve ab.

Anpassungsregeln für den Fall, dass der jeweilige Referenz-Zinssatz auf einer anderen als der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Seite oder auf keiner Bildschirmseite mehr veröffentlicht wird, sind in den Emissionsbedingungen angeführt (siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)“).

Rendite

Die Emissionsrendite von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung oder ohne laufende Verzinsung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emissionsrendite wird per (Erst-)Valutatag ohne Berücksichtigung von etwaigen Kosten, die bei Zeichnung verrechnet werden, oder von laufenden Nebenkosten, wie beispielsweise Depotgebühren, berechnet. Basis für die Berechnung der Emissionsrendite sind der (Erst-)Ausgabekurs, der Zinssatz/ der Zinssätze (sofern gegeben), der Tilgungskurs und die Endlaufzeit. Die Emissionsrendite gilt daher nur falls die Schuldverschreibungen vom Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende gehalten werden. Die Emissionsrendite ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.

Im Fall der Ausübung eines in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Kündigungsrechts durch die Emittentin oder die Inhaber der Schuldverschreibungen sowie im Fall des Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Laufzeitende kann sich für den Anleger eine von der Emissionsrendite abweichende Rendite ergeben.

Die Emissionsrendite wird gemäß der ICMA Methode berechnet. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen.

Für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder mit fix zu variabler Verzinsung kann keine Emissionsrendite in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

Vertretung der Inhaber von Schuldverschreibungen

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Schuldverschreibungen vorgesehen.

Bei fundierten Schuldverschreibungen hat gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“) der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Schuldverschreibungen für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken. Ein solcher Kurator ist im Falle der Insolvenz des Kreditinstitutes durch das Insolvenzgericht von Amts wegen zu bestellen.

Ganz generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen ist, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden.

Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Beschlüsse und Ermächtigungen

Das jährliche Gesamtvolumen für Neuemissionen von Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien, die unter diesem Angebotsprogramm, unter dem EUR 5.000.000.000 internationalen Angebotsprogramm (Debt Issuance Programme) vom 21. Mai 2014 und außerhalb dieser Angebotsprogramme begeben werden, muss im Voraus für ein Kalenderjahr vom Vorstand vorgeschlagen und vom Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt werden. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch die o.a. Organe jederzeit vorgeschlagen und beschlossen werden.

Für das Jahr 2014 beantragte der Vorstand der Emittentin ein maximales Neu-Emissionsvolumen von bis zu EUR 3.000.000.000. Der Aufsichtsrat der Emittentin stimmte diesem Antrag in der Sitzung am 12. Dezember 2013 zu. Das maximale Neu-Emissionsvolumen für das Jahr 2014 umfasst Emissionen unter diesem Angebotsprogramm, unter dem Debt Issuance Programme und außerhalb dieser Angebotsprogramme.

Weiters sind bei Neu-Emissionen der RLB NÖ-Wien die jeweiligen Gesamtnennbeträge für unter diesen Angebotsprogramm (EUR 5.000.000.000) und dem Debt Issuance Programme (EUR 5.000.000.000) ausstehende Schuldverschreibungen zu beachten.

Etwaige zusätzliche Beschlüsse für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und sind ohne Einschränkungen übertragbar.

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Das Angebot (d.h. die Einladung zur Zeichnung) von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen durch die Emittentin unterliegt grundsätzlich keinen Bedingungen. Die Emittentin kann jedoch ihr Angebot jederzeit bis zum (Erst-)Valutatag zurückziehen.

Die Emittentin sowie die zur Verwendung dieses Basisprospektes berechtigten Finanzintermediäre (siehe Abschnitt „ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG“) unterliegen den Verkaufsbeschränkungen wie im Abschnitt „VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN“ dargestellt.

Angebotsfrist, Antragsverfahren

Die Emittentin wird unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen innerhalb einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) zur Zeichnung anbieten. Die Angebotsfrist kann offen (Daueremission) oder befristet (Einmalemission) sein. Die Emittentin kann die Angebotsfrist für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen jederzeit vorzeitig schließen.

Die Einladung zur Zeichnung von Schuldverschreibungen gegenüber potentiellen Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin selbst sowie gegebenenfalls zusätzlich durch Niederösterreichische Raiffeisenbanken oder durch andere Kreditinstitute.

Anleger, die Schuldverschreibungen zeichnen wollen, müssen Ihre Anbote zur Zeichnung bei der Emittentin selbst, oder gegebenenfalls bei Niederösterreichischen Raiffeisenbanken oder einem anderen Kreditinstitut stellen.

Die auf das Anbot zur Zeichnung durch Investoren folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapier-Abrechnung (Zuteilung) der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Valutatag.

Reduzierung von Zeichnungen, Erstattung zu viel gezahlter Beträge

Die Emittentin stellt für ihre Schuldverschreibungen jeweils lediglich Einladungen zur Zeichnung der Schuldverschreibungen durch potentielle Zeichner.

Die Emittentin behält sich vor, seitens potentieller Zeichner gestellte Anbote auf Zeichnung in Bezug auf bestimmte Schuldverschreibungen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen (Zuteilung).

Angenommene Anbote auf Zeichnung werden grundsätzlich durch die Emittentin erfüllt. Damit ergeben sich grundsätzlich keine zuviel gezahlten Beträge durch Zeichner. Sollte aus anderen Gründen eine Rückerstattung erforderlich sein erfolgt die Rückabwicklung im Wege der jeweils Depot führenden Stellen.

Bedienung und Lieferung

Die Bedienung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen erfolgt zu den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Zinstermine und Tilgungstermine).

Die Lieferung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung im Wege der jeweils Depot führenden Stellen an die Zeichner der Schuldverschreibungen zu den marktüblichen Fristen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Schuldverschreibungen an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzeanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Der Anspruch auf Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der RLB NÖ-Wien ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn für die Depot führende Stelle der Inhaber der Schuldverschreibungen ein Depot bei der RLB NÖ-Wien geführt wird.

Offenlegung von Angebotsergebnissen

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen ist eine Offenlegung der Ergebnisse eines Angebotes wie Gesamtemissionsvolumen, Anzahl der Zeichner und ähnlicher Angaben nicht vorgesehen.

Vorzugsrechte, Zeichnungsrechte

Für die Zeichnung von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen gibt es grundsätzlich keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.

Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin zur Zeichnung bestimmter Schuldverschreibungen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. Angebot als Privatplatzierung an bestimmte Investoren).

Kategorien potentieller Investoren

Unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen können qualifizierten und nicht qualifizierten Investoren angeboten werden. Die Emittentin kann einzelne Emissionen von Schuldverschreibungen qualifizierten Investoren vorbehalten.

Meldung des zugeteilten Betrags, Handelsaufnahme

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Schuldverschreibungen Wertpapierabrechnungen über die mit dem jeweiligen Valutatag zugeteilten Schuldverschreibungen im Wege der jeweils Depot führenden Stellen.

Falls für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen ein Antrag auf Zulassung zum Handel an der Wiener Börse vorgesehen ist, wird als erster Notierungstag frühestens der jeweilige (Erst-) Valutatag vorgesehen.

Platzierung und Übernahme

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien sind keine Vereinbarungen mit Banken betreffend die Übernahme oder Platzierung der Schuldverschreibungen vorgesehen.

Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen

Zum Datum dieses Basisprospekts ausstehende Schuldverschreibungen der Emittentin

- notieren im Amtlichen Handel oder Regelten Freiverkehr der Wiener Börse oder
- sind in den als Multilaterales Handelssystem von der Wiener Börse AG betriebenen Dritten Markt einbezogen oder
- notieren im Regelten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse oder
- sind in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen oder
- notieren im Regelten Markt der Börse Luxemburg oder
- notieren an der SIX Swiss Exchange oder
- sind in den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Börse einbezogen oder
- sind nicht an einer Börse notiert.

Intermediäre im Sekundärhandel

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen gibt es keinerlei bindende Zusagen von Instituten, die als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und es sind solche Intermediäre / Market-Maker auch nicht bestellt.

REGULATORISCHE ÜBERSICHT

In Reaktion auf die jüngste globale Finanzkrise und die anhaltende europäische Staatsschuldenkrise und in dem Bemühen, die europäische Bankenunion zu stärken, haben der Gesetzgeber der Europäischen Union und damit auch der österreichische Gesetzgeber eine Reihe von Rechtsakten erlassen bzw. werden diese noch verhandelt oder entworfen, um regulatorische Anforderungen für europäischen Banken zu erhöhen, was die RLB NÖ-Wien direkt beeinflussen wird. Darüber hinaus wird die primäre aufsichtsrechtliche Zuständigkeit für die RLB NÖ Wien von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht („FMA“) zum einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism*, „SSM“) wandern, der, nachdem er im November 2014 seine Arbeit aufnimmt, eine unmittelbare Aufsicht der Europäischen Zentralbank („EZB“) über Banken in der Eurozone und in jenen anderen Mitgliedstaaten umfasst, die entscheiden, sich der Bankenunion anzuschließen. Im Folgenden werden weitere einschlägige Gesetzgebung und Aufsichtsaktivitäten rund um Mindestkapitalanforderungen, Bankenabwicklung, Steuern und Marktinfrastruktur zusammengefasst. Die nachfolgenden Ausführungen stellen keine komplette Darstellung der legislativen Entwicklungen in der EU, in Österreich oder anderen relevanten Rechtsordnungen dar, in denen die Emittentin derzeit aktiv ist. Die nachfolgende Darstellung (die „Regulatorische Übersicht“) dient ausschließlich Informationszwecken. Weder Inhaber der Schuldverschreibungen noch die Emittentin oder sonstige Dritte können Rechte darauf stützen oder Verpflichtungen daraus ableiten.

Steigende Kapitalanforderungen

Basel III und CRD IV/CRR

Am 27. Juni 2013 wurden die Capital Requirements Directive IV (Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG) („CRD IV“) und die Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012) („CRR“) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Das CRD IV/CRR-Paket soll die überarbeiteten Eigenkapitalrahmenbedingungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht („Basler Ausschuss“) umsetzen, die im Dezember 2010 veröffentlicht wurden und allgemein als Basel III bekannt sind. Das CRD IV/CRR-Paket war auch ein wesentlicher Schritt zur Erreichung des „Single Rule Book“, einem einheitlichen Satz harmonisierter Aufsichtsregeln, die einen einheitlichen Rechtsrahmen für den EU-Finanzsektor bilden sollen, um den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu vervollständigen.

Die meisten Teile der CRR (eine EU-Verordnung, die unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten ohne nationale Umsetzungsakte gilt) sowie die Änderungen des BWG, mit denen CRD IV in österreichisches Recht umgesetzt wurde, sind am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten und haben den bisherigen Rechtsrahmen ersetzt. Das CRD IV/CRR-Paket erhöht die Anforderungen an Eigenkapital sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht, weiters werden Kapitalanforderungen hinsichtlich Derivatpositionen erhöht und es werden neue Rahmenbedingungen zur Liquidität sowie Regeln zum Verschuldungsgrad (Leverage Ratio) eingeführt. Zusätzlich zu Mindesteigenmittelanforderungen müssen Kapitalpuffer eingehalten werden. Das CRD IV/CRR-Paket behandelt weiters Kapitalanforderungen im Zusammenhang mit dem Gegenparteiausfallrisiko und Großkreditgrenzen.

Mit CRD IV/CRR werden nach und nach bestimmte bestehende Kapitalinstrumente (die in der Vergangenheit begeben wurden) von ihrer Eignung als Eigenmittel ausgeschlossen (Phasing out) oder bilden Eigenmittel geringerer Qualität. Zum Beispiel werden bestehende hybride Kapitalinstrumente im Laufe der Zeit als Elemente des zusätzlichen Kernkapitals („AT 1“) auslaufen.

Die CRR bestimmt weiters eine schrittweise Erhöhung der Mindestanforderungen an das Kernkapital (hartes Kernkapital) von 4 % der risikogewichteten Aktiva und anderer Positionen („RWA“) im Jahr 2014 auf 4,5 % ab 1. Jänner 2015. Die Mindestanforderungen für Posten des Kernkapitals (hartes Kernkapital

und zusätzliches Kernkapital) werden von 5,5 % im Jahr 2014 auf 6 % ab 1. Jänner 2015 erhöht. Die absolute Eigenkapitalquote ohne Kapitalpuffer wird bei 8 % bleiben. Aufsichtsbehörden können jedoch höhere Kapitalanforderungen für systemrelevante Institute vorsehen.

Die Einführung neuer Kapitalpuffer ist Gegenstand der CRD IV und war damit in nationales Recht umzusetzen. Alle Kapitalpuffer müssen aus hartem Kernkapital bestehen. Ein Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 % der RWA wird ab 2016 als permanenter Kapitalpuffer beibehalten werden. Zusätzlich können die nachfolgenden weiteren Kapitalpuffer von nationalen Gesetzgebern oder Aufsichtsbehörden vorgesehen werden: (i) antizyklischer Kapitalpuffer von bis zu 2,5 % (in Schritten von 0,25 Prozentpunkten) der RWA im jeweiligen EU-Mitgliedstaat; (ii) systemischer Risikopuffer von mindestens 1 % bereits seit dem 1. Jänner 2014; (iii) Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI Puffer) und (iv) Puffer für andere systemrelevante Institute (O-SRI Puffer).

Der österreichische Gesetzgeber hat CRD IV durch Änderung des Bankwesengesetzes (BGBl. I Nr. 184/2013) in nationales Recht umgesetzt. Die teils tiefgreifenden Änderungen im Bankwesengesetz betreffen insbesondere folgende Aspekte:

- Kapitalerhaltungspuffer für eine bessere Absorption von Verlusten von Banken in Krisenzeiten;
- Antizyklische Kapitalpuffer, um prozyklische Effekte in der Gesamtwirtschaft zu reduzieren und für eine bessere Absorption von Verlusten von Banken in Krisenzeiten;
- Systemischer Kapitalpuffer (Risikopuffer für Systemrelevante Institute und Globale Systemrelevante Institute), um die Auswirkungen von Systemrisiken in der Gesamtwirtschaft zu verringern und für eine bessere Absorption von Verlusten von Banken in Krisenzeiten;
- Strengere Schutzmaßnahmen und Sanktionen bei Verwaltungsrechtsverstößen, um die Banken- und Wertpapieraufsicht zu stärken;
- Erhöhte Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats und Erweiterung der internen Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats, um die interne Risikoüberwachung der Institutionen zu verbessern;
- Umfassende und angepasste Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten durch die Einführung von Aufsichtsbefugnissen auf Ebene der gemischten Finanzholdinggesellschaften im Bankwesengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz.

Die Einführung von Kapitalpuffern soll insbesondere eine Verbesserung der Stabilität der Banken und des gesamten Finanzmarkts durch die Erhöhung der Verlustabsorptionsfähigkeit von Instituten in Krisenzeiten bewirken. Ein breiter Katalog von Aufsichtsmaßnahmen der FMA und Änderungen bei Verwaltungsstrafen sollen zur Stärkung der Aufsicht über Banken, Wertpapiere und Finanzkonglomerate beitragen und weiters Verstöße gegen regulatorische Anforderungen verhindern.

Darüber hinaus sollen Mitglieder des Aufsichtsrats strikteren Anforderungen unterliegen, Prozesse zur Meldung unternehmensinterner Gesetzesverstöße eingeführt werden und es sollen Risiko- und Nominierungsausschüsse in Banken eingeführt werden, deren Bilanzsumme mehr als eine Milliarde Euro beträgt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben. Diese harmonisierten Regeln der corporate governance sollen zu einer effektiveren internen Risikoüberwachung beitragen.

EU-weiter Stresstest 2014 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde

Um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte und die Stabilität des Finanzsystems in der EU zu gewährleisten, weiters um Marktentwicklungen zu beobachten und zu bewerten, und um Trends und potenzielle Risiken und Schwachstellen bei der Aufsicht auf Mikroebene zu identifizieren, führt die European Banking Authority („EBA“) in Zusammenarbeit mit dem European Systemic Risk Board („ESRB“), der EZB und der Europäischen Kommission regelmäßig EU-weite Stresstests durch, unter Anwendung einheitlicher Methoden, Szenarien und Annahmen. Am 31. Jänner 2014 hat EBA die wichtigsten Komponenten des bevorstehenden EU-weiten Stresstest im Jahr 2014 (der „EU-weite Stresstest 2014“) bekanntgegeben, der auch in Kooperation mit der EZB gestaltet wurde und in Vorbereitung auf den einheitlichen Aufsichtsmechanismus eine umfassende Prüfung vornimmt (Details siehe unten).

Der EU-weite Stresstest 2014 wurde entworfen, um Aufsichtsbehörden, Marktteilnehmer und Institute mit konsistenten Daten zu versorgen, welche die Widerstandsfähigkeit verschiedener EU-Banken vergleichen und gegenüberstellen sollen. Zu diesem Zweck wird die EBA den zuständigen Behörden eine einheitliche

und vergleichbare Methodologie zur Verfügung stellen, die es den Aufsichtsbehörden ermöglichen soll, eine strenge Beurteilung der Widerstandsfähigkeit der Banken in Stressbedingungen durchzuführen. Der EU-weite Stresstest 2014 wird anhand einer Stichprobe von 124 Banken in der EU durchgeführt (einschließlich der Emittentin), die mindestens 50 % des jeweiligen nationalen Bankensektors abdecken; der Stresstest wird auf der höchsten Konsolidierungsebene durchgeführt werden.

Der EU-weite Stresstest 2014 basiert auf der Annahme einer statischen Bilanz, wobei allfälliges neues Wachstum oder ein sich änderndes Geschäftsmodell für den gesamten Zeithorizont des Tests außer Acht bleiben. Die Widerstandsfähigkeit der Banken in der EU wird für einen Zeitraum von drei Jahren (2014-2016) beurteilt werden. Die Banken müssen die Stressszenarien im Stresstest auf einen einheitlichen Satz von Risiken anwenden, einschließlich Kreditrisiko, Marktrisiko, Länderrisiko, Verbriefungen und Finanzierungskosten. Sowohl Aktiva des Handelsbuchs als auch des Bankbuchs unterliegen dem Stresstest, einschließlich außerbilanzieller Engagements. Die zuständigen Behörden können zusätzliche Risiken und länderspezifische Besonderheiten jenseits dieses gemeinsamen Satzes von Risiken zur Prüfung im Stresstest anordnen. Die veröffentlichten Ergebnisse sollten jedoch isoliert ein Verständnis der Auswirkungen des gemeinsamen Satzes von Risiken ermöglichen.

In Bezug auf Kapitalschwellen werden 8 % hartes Kernkapital („CET 1“) als Hürde für das Basisszenario und 5,5 % hartes Kernkapital für das Negativszenario angesetzt. Die zuständigen Behörden können höhere Hürden vorsehen und sich zu bestimmten Maßnahmen auf Grundlage dieser erhöhten Anforderungen verpflichten. Die Methodik und Szenarien wurden im April 2014 veröffentlicht. Einzelergebnisse der Banken werden voraussichtlich bis Ende Oktober 2014 veröffentlicht werden.

Umfassende Prüfung durch die Europäische Zentralbank

Im Oktober 2013 hat die Europäische Zentralbank („EZB“) eine umfassende Prüfung von 128 großen europäischen Banken angekündigt, die auch die Emittentin umfassen wird, und zwar noch vor dem Beginn ihrer Aufsichtsfunktionen unter dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus („SSM“) im November 2014. Banken, die als signifikant gemäß der SSM Richtlinie gelten, und die aus diesem Grund der künftigen EZB-Aufsicht unterliegen (einschließlich der Emittentin) werden einer Risikoanalyse, einer Prüfung der Qualität ihrer Aktiva und einem Stresstest unterzogen (zusammen nachfolgend die „umfassende Prüfung“).

Die EZB erachtet diese Prüfung als wichtigen Schritt in der Vorbereitung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus und, generell, als bedeutend für größere Transparenz der Bankbilanzen und eine einheitliche Aufsichtspraxis in Europa. Die Prüfung, mit der im November 2013 begonnen wurde, soll innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein. Ergebnisse werden für Oktober 2014 erwartet, bevor die EZB als Aufsichtsbehörde (im Rahmen des SSM) in November 2014 tatsächlich operativ wird. Die umfassende Prüfung wird in Zusammenarbeit mit EBA, ESRB und den nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden jener Mitgliedstaaten umgesetzt, die bei dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus beteiligt sind, sowie unter Beteiligung unabhängiger Dritter auf sämtlichen Ebenen, inklusive Wirtschaftsprüfer.

Die Prüfung hat drei wesentliche Ziele: (i) Transparenz – Verbesserung der Qualität der verfügbaren Informationen zum Zustand der Banken; (ii) Sanierung – Identifizierung und Implementierung notwendiger Korrekturmaßnahmen, falls erforderlich; und (iii) Vertrauensbildung – sämtlichen Gläubigern und Anteilseignern zu versichern, dass die Banken solide und vertrauenswürdig sind. Die Beurteilung beruht auf drei eng zusammenhängenden Säulen: (i) einer aufsichtsrechtlichen Risikoanalyse, um Hauptrisiken wie etwa Liquidität, Fremdkapital und Refinanzierung in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten; (ii) einer Prüfung der Aktivaqualität (Asset Quality Review; „AQR“), um die Exponiertheit der Bank durch Überprüfung der Aktivaqualität transparenter zu machen, einschließlich der Überprüfung, ob die Bewertung der Aktiva und Sicherheiten sowie der damit verbundenen Rückstellungen adäquat ist; und (iii) einem Stresstest, der die Widerstandsfähigkeit der Bankbilanz für den Fall von Stress-Szenarien prüfen soll.

Der Stresstest im Rahmen der umfassenden Prüfung ist Teil des Mandats der EBA, für die EU als Ganzes auf der höchsten Konsolidierungsebene Stresstests durchzuführen (zum EU-weiten Stresstest 2014 siehe oben). Für jene Banken, die nicht von der EBA-Stichprobe (siehe oben) aber von der umfassenden Prüfung durch die EZB umfasst sind – die Tochtergesellschaften – werden Stresstests nach der gleichen

Methodik und den gleichen Parametern als Teil der umfassenden Prüfung durch die EZB durchgeführt werden.

In den Pressemitteilungen vom 23. Oktober 2013 und 3. Februar 2014 hat die EZB Details zur umfassenden Prüfung, sowie die Liste jener Banken veröffentlicht, die überprüft werden. Sie schließt die Emittentin mit ein. Die umfassende Prüfung wird auf 8 % hartes Kernkapital sowohl für die Prüfung der Aktivaqualität (AQR) als auch für das Basisszenario des Stresstests beruhen. Für die Einstufung als hartes Kernkapital gelten die Bestimmungen der CRD IV/CRR unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen. Für das Negativszenario des Stresstest wird ein Mindestwert von 5,5 % hartes Kernkapitals gelten. Der Zeithorizont für den Stresstest wird drei Jahre, und zwar von Dezember 2013 bis Dezember 2016 betragen. Die umfassende Prüfung wird mit einer Offenlegung der Gesamtergebnisse abstellend auf Länder- wie auf Bankenebene abgeschlossen und Empfehlungen für Aufsichtsmaßnahmen werden gegebenenfalls abgeben.

Wenn das Kapital einer Bank am Ende des Zeithorizonts für den Stresstest unter die vordefinierten Schwellenwerte fällt, müssen Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Jede Kapitallücke, die sich entweder im Basisszenario oder dem Negativszenario in Bezug auf die vereinbarten Kapitalgrenzen ergibt, wird eine Stärkung der Kapitalpuffer und/oder andere Aufsichtseingriffe erfordern. Das gilt ebenso für Verluste, die im Zuge der Prüfung der Aktivaqualität (AQR) offenbar werden. Da die Ergebnisse der Stresstests die Kapitalanforderungen infolge aufgedeckter Verluste aus dem AQR bereits umfassen, könnten die endgültigen Anforderungen für Banken diesmal fordernder sein als bei früheren Stresstests. In diesem Zusammenhang soll klargestellt werden, dass die Emittentin bisher noch keinem Stresstest der EBA unterzogen wurde.

Einheitliches Abwicklungsregime

EU Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie

Am 27. Juni 2013 stimmte der Rat für einen Vorschlag für eine neue Richtlinie über die Einrichtung eines EU-weiten Rahmens für die Sanierung und Abwicklung insolventer Kreditinstitute und Wertpapierfirmen („Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG, Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EC und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010“ (Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten; Bank Recovery and Resolution Directive; „BRRD“, COM (2012) 280/final/2)). Am 11. Dezember 2013 wurde eine Vereinbarung in den EU-Trilog-Verhandlungen erreicht und am 18. Dezember 2013 veröffentlichte der Rat einen endgültigen Kompromisstext der BRRD, der im Plenum vom 15. April 2014 vom Europäischen Parlament angenommen wurde und nach der formellen Zustimmung des Rates wohl im zweiten Quartal 2014 im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Die BRRD ermächtigt die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden als „Abwicklungsbehörden“ zu einem harmonisierten Mindestset an Instrumenten, um die Kontinuität kritischer Bankfunktionen zu gewährleisten, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität zu vermeiden, öffentliche Gelder (Steuergelder) zu schützen oder von einem Einlagensicherungssystem erfasste Einlagen oder Kundengelder und Vermögenswerte zu schützen (Abwicklungsziele), wenn die folgenden Voraussetzungen für die Auflösung vorliegen

- (i) ein Finanzinstitut ist als von einem Ausfall betroffen oder bedroht zu betrachten, d.h. es
 - verstößt gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder
 - ist oder wird in naher Zukunft überschuldet sein (d.h. die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten), oder
 - ist oder wird in naher Zukunft nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder
 - benötigt eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln;
- (ii) bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens

durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors einschließlich institutioneller Sicherungssysteme (institutional protection schemes, „IPS“) oder durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörden (einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen oder Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten) abgewendet werden kann; und

- (iii) eine Abwicklungsmaßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, das heißt notwendig und verhältnismäßig, um Abwicklungsziele zu erreichen, und eine Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens könnte die Erreichung eines Abwicklungsziels nicht im selben Umfang gewährleisten.

Für die Auflösung stehen der Abwicklungsbehörde grundsätzlich die folgenden Abwicklungsinstrumente zur Verfügung („Abwicklungsinstrumente“):

- Übertragung der Anteile bzw. anderer Eigentumstitel oder Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen Erwerber, bei dem es sich nicht um ein Brückeninstitut handelt („Instrument der Unternehmensveräußerung“),
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Instituts auf ein Brückeninstitut, das als solches gänzlich im Eigentum der öffentlichen Hand steht (die „Instrument des Brückeninstituts“),
- Befugnis, Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten an ein selbständiges Rechtssubjekt (Bad Bank) zu übertragen, das im Eigentum der öffentlichen Hand für Zwecke der Verwaltung und des Verkaufs von notleidenden Forderungen und Vermögenswerten steht, jedoch nur in Verbindung mit einer anderen Abwicklungsmaßnahme (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“); und/oder
- die Rekapitalisierung eines Instituts in einem Ausmaß, das seine Tragfähigkeit wieder herstellt oder die Kapitalisierung eines Brückeninstituts durch
 - a) ganze oder teilweise Abschreibung des Nennbetrags von hartem Kernkapital („CET1“), zusätzlichem Kernkapital („AT1“) und Ergänzungskapital („T2“) oder durch Umwandlung von AT1 oder T2 Instrumenten in CET1 vor oder während der Abwicklung („Kapitalabschreibungs-instrument“) oder durch
 - b) Umwandlung von Verbindlichkeiten (einschließlich der Kapitalinstrumente, die als Eigenmittel anrechenbar sind) in (höherrangiges) Eigenkapital oder Abschreibung des Nennbetrags oder zur Rückzahlung ausstehenden Betrags der Verbindlichkeiten während der Abwicklung („Bail-in Instrument“).

Während das Kapitalabschreibungsinstrument nur für regulatorische Eigenkapitalinstrumente (CET1, AT1- und T2-Kapital) gilt und auch unabhängig von Abwicklungshandlungen eingesetzt werden kann, ist das Bail-in Instrument ausschließlich eine Abwicklungsmaßnahme und wird bei allen Verbindlichkeiten (Passivposten der Bilanz) einschließlich der regulatorischen Eigenkapitalinstrumente aber auch (anderer) nachrangiger Verbindlichkeiten und nicht nachrangiger Verbindlichkeiten angewendet, wobei gewisse Ausnahmen bestehen. Als eine allgemeine Abwicklungsvoraussetzung gilt, dass nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht bestehen darf, dass der Einsatz des Kapitalabschreibungsinstruments den Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abwenden könnte.

Die Reihenfolge der Abschreibung und/oder Umwandlung erfolgt generell mit der Maßgabe, dass Instrumente des jeweils nächsten Ranges erst dann abgeschrieben oder umgewandelt werden können, wenn die gesamte Abschreibung (Abschreibung etwa von Anteilen) oder Umwandlung (Übertragung etwa von Anteilen an von der Umwandlung betroffene Gläubiger) des/der ihnen vorhergehenden Ranges/Ränge nicht ausgereicht hat, um den Gesamtbetrag zu erreichen, der abgeschrieben oder umgewandelt werden muss. Je später im Ablauf ein Schritt gesetzt wird, desto höher ist grundsätzlich der Rang des jeweiligen Inhabers von Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalinstrumenten:

- 1.) CET1 Elemente werden in vollem Umfang reduziert.
- 2.) AT1 Elemente werden ebenfalls in vollem Umfang abgeschrieben oder in CET1 Instrumente umgewandelt.
- 3.) T2 Elemente werden in vollem Umfang abgeschrieben oder in CET1 Instrumente umgewandelt.

- 4.) Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht AT1 oder T2 Elemente sind, werden in vollen Umfang abgeschrieben oder in Anteile oder sonstige Eigentumstitel umgewandelt, jeweils im Einklang mit der Rangfolge von Forderungen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens.
- 5.) Andere, nicht-nachrangige Schuldtitel werden in vollem Umfang abgeschrieben oder in Eigenkapitalinstrumente umgewandelt, jeweils im Einklang mit der Rangfolge von Forderungen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens. Nationale Insolvenzverfahren müssen jedoch sicherstellen, dass nicht besicherte Einlagen von natürlichen Personen und KMU einen höheren Rang genießen als Forderungen von gewöhnlichen ungesicherten, nicht vorrangigen Gläubigern.

Verluste werden grundsätzlich gleichmäßig den Anteilen oder anderen Eigentumstiteln und abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten gleichen Ranges zugewiesen, indem der Nennwert oder noch ausstehende Restbetrag aller gleichrangigen Instrumente um den gleichen Prozentsatz gekürzt wird. Im Ermessen der Abwicklungsbehörden sind gewisse Ausnahmen möglich.

Um zu gewährleisten, dass das Bail-in-Instrument wirksam ist und seine Ziele erreicht, ist es im Sinne der BRRD, dass es auf so viele nicht abgesicherte Verbindlichkeiten eines ausfallenden Instituts wie möglich angewandt werden kann. Das schließt insbesondere nicht nachrangige Verbindlichkeiten (*senior*) mit ein. Gedeckte Einlagen (das sind Einlagen, die bis zur Höhe von EUR 100.000 unter den Schutz der bevorstehenden Einlagensicherungsrichtlinie fallen, wie dort definiert) und besicherte Verbindlichkeiten einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen (*covered bonds*), sowie die nachfolgenden Verbindlichkeiten sind von der Anwendung des Bail-in Instruments jedoch ausgeschlossen: Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern durch das Institut, sofern dieser Kunde nach geltendem Insolvenzrecht geschützt ist; Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis zwischen dem Institut und einer anderen Person (als Begünstigtem), sofern dieser Kunde oder Begünstigte nach dem geltenden Insolvenz- oder Zivilrecht geschützt ist; Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen; Verbindlichkeiten gegenüber Betreibern oder Teilnehmern von Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystemen (*settlement systems*) mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen; Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten aufgrund rückständiger Lohnforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen; Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern aus Handelsgeschäften für Leistungen die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb des Instituts von wesentlicher Bedeutung sind; Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern sie nach dem anwendbaren Recht bevorzugt behandelt werden, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen.

Inhaber von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten haben das Recht auf Entschädigung in jenem Umfang, in dem sie im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens berechtigt wären. Das Einlagensicherungssystem, dem das Institut angehört (nicht jedoch gedeckte Einleger, die unberührt bleiben), hat denselben Rang wie andere unbesicherte Gläubiger und hat jene Verluste zu tragen, die es tragen hätte müssen, wenn die Bank in einem regulären Insolvenzverfahren abgewickelt worden wäre, wobei die Maximalsumme der Summe der gedeckten Einlagen entspricht.

Kreditinstitute werden verpflichtet, über abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in einem Ausmaß zu verfügen, das gewährleistet, dass in dem Fall, in dem auf das Bail-in-Instrument zurückgegriffen wird, Verluste absorbiert werden können und das harte Kernkapital („Common Equity Tier 1 ratio“) des Instituts wieder auf ein Niveau angehoben werden kann, das den Eigenmittelanforderungen für Kreditinstitute entspricht, und das ausreicht, um das Vertrauen des Marktes in das Institut aufrechtzuerhalten. Die Abwicklungsbehörden haben auch das Recht, die Geschäftsleitung eines Instituts auszutauschen und die Zahlung von Verbindlichkeiten vorübergehend auszusetzen.

Nach der BRRD stellt eine Abschreibung (oder Umwandlung) des gesamten oder eines Teils des ausstehenden Betrags eines Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstruments, einschließlich angefallener aber nicht ausbezahlter Zinsen, jeweils in Übereinstimmung mit dem Bail-in Instrument, keinen Kündigungsgrund (Event of Default) unter den Bedingungen des jeweiligen Instruments dar. Folglich wären sämtliche derart abbeschriebenen Beträge unwiederbringlich verloren und Inhaber solcher Instrumente hätten keine weiteren Ansprüche mehr aus den Instrumenten, unabhängig davon ob die finanzielle Situation der Bank wiederhergestellt ist. Entsprechend der BRRD würden die Abwicklungsbehörden jedoch sicherstellen, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente nicht zu größeren Verlusten der Gläubiger führt als dies im Fall der regulären Insolvenz des Instituts der Fall gewesen wäre.

Die BRRD verlangt von EEA Kreditinstituten weiters, „Sanierungspläne“ und „Abwicklungspläne“ aufzusetzen, die Maßnahmen für einen drohenden Ausfall der Bank vorsehen.

Die Mitgliedsstaaten müssen die BRRD bis 31. Dezember 2014 umsetzen und ab 1. Jänner 2015 anwenden. Das Bail-in Instrument muss, anders als in früheren Entwürfen, die eine Anwendung erst ab 1. Jänner 2018 vorsahen, bereits ab 1. Jänner 2016 angewendet werden.

Die BRRD stellt lediglich eine Mindestharmonisierung im Bereich der Abwicklungsinstrumente dar. Mitgliedstaaten können spezifische weitere nationale Instrumente und Befugnisse im Umgang mit ausfallenden Instituten beibehalten, wenn diese zusätzlichen Befugnisse mit den Grundsätzen und Zielen der BRRD übereinstimmen und einer effektiven Gruppenabwicklung nicht im Weg stehen. Das österreichische Parlament könnte die BRRD sowie andere Regelungen zu vergleichbaren Instrumenten auch bereits vor 2015 beschließen.

Einheitlicher Abwicklungsmechanismus der EU

Am 10. Juli 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine "Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates" verabschiedet (COM(2013) 520 final) („SRM“). Am 20. März 2014 haben das Europäische Parlament und der Rat eine vorläufige Einigung über den vorgeschlagenen einheitlichen Abwicklungsmechanismus einschließlich eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds erreicht. Das Europäische Parlament hat die Verordnung in seinem Plenum vom 15. April 2014 angenommen und die Veröffentlichung im Amtsblatt wird für das zweite Quartal 2014 erwartet, nachdem auch der Rat seine formelle Zustimmung erteilt hat. Der Mechanismus wird den einheitlichen Aufsichtsmechanismus („SSM“) ergänzen und auf alle Banken anwendbar sein, die dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus unterliegen. Der einheitliche Abwicklungsmechanismus wird von zwei Dokumenten geregelt: einer SRM Verordnung, welche die wesentlichen Aspekte des Mechanismus regelt und einer Vereinbarung zwischen den Regierungen der am SRM teilnehmenden Mitgliedstaaten (IGA), die bestimmte Punkte des einheitlichen Bankenabwicklungsfonds („SRF“) betrifft.

Sobald die Rechtsakte angenommen wurden, wird ein Ausschuss für die einheitliche Abwicklung („Ausschuss“) unter Einbeziehung ständiger Mitglieder, der Kommission, des Rates, der EZB und der nationalen Abwicklungsbehörden zuständig sein, Abwicklungspläne vorzubereiten und im Ernstfall unmittelbar solche Banken abzuwickeln, die unter der Aufsicht der EZB stehen, sowie grenzüberschreitende Banken. Nationale Abwicklungsbehörden würden Abwicklungspläne nur hinsichtlich solcher Banken vorbereiten und nur solche Banken abwickeln, die ausschließlich national operieren und nicht der unmittelbaren Aufsicht der EZB unterliegen, vorausgesetzt dies würde nicht die Anwendung des einheitlichen Bankenabwicklungsfonds bewirken (siehe unten). Der Ausschuss würde jedenfalls dann für alle Banken entscheiden, auch solche die nur national operieren und nicht der unmittelbaren EZB Aufsicht unterliegen, wenn die Abwicklung den einheitlichen Bankenabwicklungsfonds betreffe.

Es soll ein einheitlicher Abwicklungsfonds eingerichtet werden („Abwicklungsfonds“), an den alle Banken in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Beiträge abführen. Der Fonds hat eine Gesamt-Zielgröße von 55 Milliarden Euro und kann sich an den Kapitalmärkten refinanzieren, sofern der Ausschuss in seiner Zusammensetzung als Plenum dies beschließt. Abwicklungsentscheidungen die einen Wert unter 5 Milliarden Euro betreffen, trifft der Ausschuss hingegen in kleinerer „Exekutivzusammensetzung“. Eigner und Verwalter des Fonds soll der Abwicklungsausschuss sein. Der einheitliche Fonds soll innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren eine Zielausstattung von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen erreichen. Während dieses Übergangszeitraums soll der durch die SRM-Verordnung geschaffene einheitliche Fonds nationale Abteilungen (sogenannte „Kompartimente“) für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung dieser Kompartimente soll über einen Zeitraum von 8 Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40%igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr. Die Einrichtung des einheitlichen Fonds und seiner nationalen Kompartimente sowie die Beschlüsse über den Einsatz der Mittel sollen durch die Verordnung geregelt werden, wohingegen die Übertragung nationaler Mittel auf den einheitlichen Fonds und die Vergemeinschaftung der nationalen Kompartimente

Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Regierungen der am SRM teilnehmenden Mitgliedstaaten sein sollen.

Der SRM wird am 1. Jänner 2015 in Kraft treten wohingegen die „Bail-in“- und Abwicklungsfunktionen im Einklang mit der Abwicklungsrichtlinie ab dem 1. Jänner 2016 anzuwenden sind.

Für Österreichische Banken könnten die Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds eine weitere Steuerbelastung zusätzlich zur Stabilitätsabgabe und der weiter unten dargestellten Möglichkeit einer Finanztransaktionssteuer bedeuten. Die Vergemeinschaftung der Einlagen im einheitlichen Abwicklungsfonds kann dazu führen, dass Banken eines Mitgliedstaates für die Bankenkrise in einem anderen Mitgliedstaat zahlen. Auch nachdem der einheitliche Abwicklungsmechanismus in Kraft getreten ist, könnte die zwischenzeitige Mittelausstattung im Übergangszeitraum, sowie die Zielausstattung unzureichend sein, um eine künftige schwerwiegende Krise am EU-Bankenmarkt abzuwenden. Dies könnte auch Gläubiger von Banken betreffen, da der einheitliche Abwicklungsfonds nicht dafür gedacht ist, die Abwicklungsinstrumente unter der BRRD zu ersetzen. Diese Instrumente werden weiterhin anwendbar sein, sowohl ohne als auch in Kombination mit einer allfälligen Hilfszahlung aus dem einheitlichen Abwicklungsfonds.

Änderungen der Marktinfrastruktur

Europäische Marktinfrastruktur Regulation

Am 16. August 2012 trat die Europäische Marktinfrastruktur-Verordnung („EMIR“) über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in Kraft. Nach der EMIR werden bestimmte standardisierte Derivate, die bisher gewöhnlich direkt zwischen den Vertragsparteien (also OTC) abgeschlossen wurden, künftig über eine zentrale Gegenpartei (CCP) gecleared (das heißt Zahlungen abgewickelt), wenn gewisse Schwellenwerte überschritten werden. Zusätzlich führt EMIR bestimmte verbindliche Meldepflichten und Maßnahmen zur Risikominimierung ein, die vom jeweiligen Status der Gegenpartei abhängen und, sofern anwendbar, auch Regeln für Einschussanforderungen (margining) und Regeln über die Bestellung von Sicherheiten enthalten, die letztlich zu höheren Kosten für Derivatengeschäfte führen wird.

Neue Steuern

Finanztransaktionssteuer

Am 22. Jänner 2013 hat der Rat der Europäischen Union einen Beschluss gefasst, der elf Mitgliedsstaaten, das sind Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien (die „teilnehmenden Mitgliedstaaten“) autorisiert, mit der Einführung einer Finanztransaktionssteuer im Rahmen eines „Verfahrens der verstärkten Zusammenarbeit“ der Europäischen Union fortzufahren. Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine „Richtlinie des Rates zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer“ am 14. Februar 2013 veröffentlicht. Das Europäische Parlament hat am 3. Juli 2013 eine legislative Entschließung zum Richtlinienentwurf beschlossen und darin seine Änderungswünsche dargelegt.

Wenn der Vorschlag in der vorliegenden Fassung angenommen wird, würden die teilnehmenden Mitgliedstaaten künftig primär von Finanzinstituten einschließlich der Emittentin, eine Finanztransaktionssteuer („FTT“) für Finanztransaktionen einheben (worunter auch der Abschluss oder die Abänderung von Derivaten und der Kauf- und Verkauf von Finanzinstrumenten fällt). Nach dem gegenwärtigen Vorschlag würde die Finanztransaktionssteuer sowohl Personen innerhalb als auch außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten erfassen. Generell würde die Steuer anfallen, wenn zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei ihren Sitz in einem teilnehmenden Mitgliedstaat hat und zumindest eine an der Transaktion teilnehmende Partei ein Finanzinstitut ist, das im Gebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaats ansässig ist.

Ein Finanzinstitut wird in einer Vielzahl von Fällen als in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig angesehen werden, darunter (a) bei Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden

Mitgliedstaat ansässig ist (Ansässigkeitsprinzip) oder (b) wenn das Finanzinstrument, das der Finanztransaktionssteuer unterliegt, in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde (Ausgabeprinzip). Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten werden mit zumindest 0,01 % ihres rechnerischen Wertes, wie er im Derivatkontrakt angegeben ist, besteuert werden; alle anderen Finanztransaktionen (zB der Kauf und Verkauf von Aktien, Anleihen und entsprechenden Wertpapieren, Geldmarktinstrumente oder Fondsanteilen) sollen mit zumindest 0,1% besteuert werden, wobei die Bemessungsgrundlage die gesamte bezahlte oder geschuldete Gegenleistung der Gegenpartei oder einer dritten Partei darstellt.

Da die Verordnung derzeit nur im Entwurf vorliegt und das Ergebnis der weiteren politischen Verhandlungen nicht vorhergesagt werden kann, ist der Umfang und das Datum des möglichen Inkrafttretens der vorgeschlagenen Steuer noch unklar. Wird die Finanztransaktionssteuer so beschlossen, wie derzeit vorgeschlagen, könnte dies zur Steuerpflicht von Finanzinstituten führen. Wo diese Steuerpflicht unter bestimmten Bedingungen an Investoren weitergegeben werden kann, kann sich dies in einer Reduktion der Rendite des Investors und/oder einer Abnahme der Transaktionshäufigkeit wegen höherer Kosten für Investoren niederschlagen. Sämtliche der vorgenannten Auswirkungen können nachteilige Effekte auf die Einnahmen von Banken haben.

Die ursprüngliche Frist für das Inkrafttreten am 1. Jänner 2014 wurde offensichtlich nicht eingehalten. Der Vorschlag der Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den obgenannten teilnehmenden Mitgliedstaaten. Weiters ist eine mögliche Aufhebung der oben genannten Entscheidung des Rats 2013/52/EU, auf deren Basis die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer beruht, Gegenstand eines Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (Rechtssache C-209/13), das vom Vereinigte Königreich eingeleitet wurde und auf behaupteten extraterritorialen Effekten einer solchen Finanztransaktionssteuer gründet. Der Vorschlag könnte daher vor seiner Umsetzung noch abgeändert werden, wobei ein diesbezüglicher Zeithorizont noch unklar ist. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen, ebenfalls teilzunehmen.

Neue Verordnung über Einlagensicherungen

Am 12. Juli 2010 nahm die Kommission einen Vorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme („DGSD“) an. Der Vorschlag beschäftigt sich hauptsächlich mit einer Harmonisierung und Vereinfachung der geschützten Einlagen, einer schnelleren Auszahlung, und einer verbesserten Finanzierung der nationalen Einlagensicherungssysteme („DGS“).

Der Rat einigte sich im Juni 2011 auf seine Allgemeine Ausrichtung und begann Verhandlungen mit dem Parlament, die eingefroren wurden, nachdem dieses seine Stellungnahme in erster Lesung im Februar 2012 angenommen hatte. Die Gespräche wurden im Juli 2013, nach der Einigung im Rat über die Allgemeine Ausrichtung zur BRRD, die mit der DGSD verknüpft ist, wieder aufgenommen. Die politische Einigung zwischen den Parteien wurde am 17. Dezember 2013 erreicht, die dann durch den Rat am 18. Februar 2014 gebilligt wurde. Das Europäische Parlament hat die Richtlinie im Plenum vom 15. April 2014 in zweiter Lesung angenommen. Nach der formellen Annahme durch den Rat wird die Veröffentlichung im Amtsblatt für das zweite Quartal 2014 erwartet.

Die Richtlinie fasst die derzeit bestehende Rechtslage neu, um den Schutz natürlicher und juristischer Personen in Bezug auf gedeckte Einlagen von bis zu EUR 100.000 zu verbessern. Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- Vereinfachung und Harmonisierung, insbesondere betreffend die Deckungshöhe und Auszahlungsvereinbarungen;
- Weitere Reduzierung der Frist für die Auszahlung von Einlagen von aktuell 20 Werktagen auf sieben Werktagen bis 2024;
- Besserer Zugang für die geschützte Einleger zu Informationen über den Schutz ihrer Einlagen und für Einlagensicherungssysteme über ihre Mitglieder (also Banken);
- Kreditaufnahme zwischen Einlagensicherungssystemen auf freiwilliger Basis;
- Einführung einer ex-ante Finanzierungsvereinbarung, mit der eine Mindestschwelle von verfügbaren Finanzmitteln eines Einlagensicherungssystems von generell 0,8 % aller gedeckten Einlagen eines Mitglieds erreicht werden soll. Diese Schwelle soll innerhalb einer Zehnjahresfrist durch regelmäßige

Beiträge von Banken erreicht werde (zahlbar zumindest einmal jährlich). Gesicherte Zahlungsverpflichtungen können in die Schwelle im Umfang von bis zu 30% des Gesamtbetrags miteinbezogen werden. Ausnahmsweise und nur nach Zustimmung der Kommission kann ein geringerer Zielsatz von 0,5% der gesicherten Einlagen von einem Mitgliedstaat umgesetzt werden, dessen Bankensektor hochkonzentriert ist, also mit einer großen Anzahl an Aktiva die von einer kleinen Anzahl von Kreditinstituten gehalten werden. Es ist derzeit noch unklar, ob der österreichische Gesetzgeber beabsichtigt, diese Ausnahme in Anspruch zu nehmen und ob er sich überhaupt erfolgreich darauf berufen könnte. Im Sicherungsfall, wenn also Einlagen eines Mitglied eines Einlagensicherungssystems nicht mehr zugänglich sind, sind Sonderbeiträge in Höhe von höchstens 0,5 % der vom jeweiligen Mitglied gesicherten Einlagen pro Kalenderjahr zu bezahlen. Der DGS kann in besonderen Umständen und mit der Zustimmung der zuständigen Behörde höhere Sonderbeiträge einheben.

Die zwingende ex-ante Finanzierung eines nationalen Einlagensicherungssystems gemäß der kommenden Richtlinie kann eine zusätzliche finanzielle Belastung für österreichische Banken, einschließlich der Emittentin auslösen, die von der Höhe, Staffelung und Verteilung der Beiträge über die Eingangsfrist von 10 Jahren und allenfalls auch später abhängt, da bisher noch kein ex-ante Finanzierungsregime für die österreichische gesetzliche Einlagensicherung bestand.

Die Emittentin ist derzeit Mitglied des erwähnten österreichischen gesetzlichen Einlagensicherungssystems. Zusätzlich nimmt die Emittentin an einem institutsbezogenen Sicherungssystem für aufsichtsrechtliche Zwecke („IPS“) teil, das derzeit nicht als Einlagensicherungssystem anerkannt ist. Die österreichische Regulierungsbehörde verlangt von den Banken, die an einem IPS teilnehmen, einen ex-ante Fonds für das institutsbezogene Sicherungssystem zu unterhalten, der ebenfalls durch jährliche Beiträge über einen bestimmten Zeitraum geschaffen werden kann.

Gemäß Artikel 3 Abs 1a der DGSD können autorisierte österreichische IPS als Einlagensicherungssysteme nach der geänderten Richtlinie anerkannt werden, sofern sie den Artikel 113 Abs 7 CRR und die regulatorischen Anforderungen der DGSD einhalten. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird bis zur österreichischen Umsetzung der DGSD wahrscheinlich sichergestellt. Würde das IPS in Österreich dann als Einlagensicherung anerkannt, wäre es Einlagensicherungssystem im Sinne der DGSD und dem österreichischen Umsetzungsgesetz.

Die Mitgliedstaaten müssen die DGSD innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen.

ANGABEN ZUR BESTEUERUNG

Die RLB NÖ-Wien übernimmt nach derzeitiger Rechtslage in ihrer Funktion als Emittentin keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Die Emittentin haftet aber sehr wohl in ihrer Funktion als auszahlende oder depotführende Stelle gegenüber dem Bund für die Abfuhr der Kapitalertragsteuer. Zum Abzug der EU-Quellensteuer ist die Emittentin als Schuldnerin nur dann verpflichtet, wenn sie als Zahlstelle im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes handelt.

Besteuerung in Österreich

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen („Wertpapiere“). Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere. Unter anderem werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Republik Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger oder Wertpapiere können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes geltenden österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen aus Nicht-EU-Staaten und nicht in Österreich ansässige Körperschaften aus EU- und aus Nicht-EU-Staaten werden ausdrücklich darüber informiert, dass ab 1. Jänner 2015 eine beschränkte Steuerpflicht und eine 25%ige KEST-Abzugsflicht auf österreichische Bankzinsen und Zinsen aus österreichischen Wertpapieren eingeführt wird, sofern sich die depotführende oder auszahlende Stelle im Inland befindet und Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Eine Entlastung von der Abzugssteuer wird nach den Bestimmungen allfällig anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unter Berücksichtigung der Regelungen der DBA-Entlastungs-Verordnung möglich sein, jedoch ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gesichert, ob auszahlende oder depotführende Stellen in Österreich dazu berechtigt werden, eine unmittelbare Entlastung von der KEST bei Auszahlungen unter den Schuldverschreibungen an der Quelle vorzunehmen.

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Einkünfte aus den Schuldverschreibungen gelten in der Regel als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem. § 27 Abs. 2 Z 2 EStG (Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen) oder als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 EStG. Für solche Einkünfte gilt im Falle von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden (§ 27 a Abs. 2 Z 2 EStG), und sofern die Erzielung von Einkünften aus deren Wertsteigerungen nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt, ein besonderer Einkommensteuersatz von 25%.

Der Einkommensteuer in Höhe von 25% unterliegen daher sowohl Zinsen als auch Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung (Tilgung) der Wertpapiere. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Einlösungsbetrag (Tilgungsbetrag) und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive etwaiger anteiliger Stückzinsen. Mit den Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge für die Ermittlung der Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis anzusetzen.

Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25% erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder ausländischer Wertpapierdienstleister, das an den Anleger Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder Betriebsvermögen von natürlichen Personen gehalten werden.

Auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25%, wenn eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt. Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind die aus den Wertpapieren erzielten Einkünfte gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%-igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%-igen Steuersatz unterliegende Kapitaleinkünfte beziehen. Aufwendungen und Ausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den Wertpapieren stehen, sind jedoch auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Bei nicht-öffentlich angebotenen Wertpapieren kommt es weder zu einem Kapitalertragsteuerabzug noch zur Anwendung des besonderen Einkommensteuersatzes von 25%, sondern zur Anwendung des allgemeinen progressiven Tarifsteuersatzes, wobei die entsprechenden Einkünfte nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften in die Steuererklärung aufzunehmen sind.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine Mitteilung mit im EStG spezifizierten Informationen zu übermitteln oder, (iv) falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle auf eine andere ausländische depotführende Stelle erfolgt, wenn der Depotinhaber selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss der Depotinhaber der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachweisen oder einen Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilen oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, selbst eine solche Mitteilung innerhalb eines Monats an das Finanzamt

übermitteln. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland oder bei anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich führen, gelten Sonderregelungen (Wegzugsbesteuerung mit der Möglichkeit eines Steueraufschubs bei Wegzug in EU Mitgliedstaaten oder bestimmte EWR Staaten).

Verluste aus Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen 25%-igen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten), und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Seit dem 1. Jänner 2013 haben österreichische depotführende Stellen für sämtliche bei ein und derselben depotführenden Stelle geführte Depots ein und desselben Steuerpflichtigen (ausgenommen betriebliche Depots, Treuhanddepots oder Gemeinschaftsdepots) einen laufenden Ausgleich von positiven und negativen Kapitaleinkünften desselben Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 25%-igen Steuersatz, wobei jedoch im Gegensatz zu Zinseinkünften bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen hat. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Absichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen innerhalb ein und desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Wertpapieren beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 EStG) vermeiden. Für eigennützige Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KEST-Abzug bei Aufforderung durch die Privatstiftung an die Bank zu einer KEST-Freistellung).

Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und sonstiger Nicht-Dividendenwerte

Zinsen aus Wertpapieren mit indexorientierter Verzinsung, sowie aus callable yield notes stellen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG dar. Einkünfte aus der Veräußerung oder Rückzahlung solcher Wertpapiere sind in Höhe der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis oder Rückzahlungsbetrag Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG. In beiden Fällen unterliegen die Einkünfte einem Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 93 EStG, sofern eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle vorliegt.

Einkünfte aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Nullkuponanleihen sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Einkünfte (einschließlich realisierter Wertsteigerungen) aus Schuldverschreibungen in Österreich bezogen (inländische auszahlende oder depotführende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer

unterbleiben, wenn der Anleger der auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft durch Offenlegung der jeweils in den Einkommensteuerrichtlinien geforderten Informationen nachweist, wobei in bestimmten Fällen zusätzlich eine schriftliche Bestätigung erforderlich ist („negative Wohnsitzerklärung“). Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger nach derzeitiger Rechtslage gemäß § 240 BAO die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen, sofern dies nicht im Rahmen einer Veranlagung hätte erfolgen müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch in jenen Fällen, in welchen in Österreich lediglich ein sogenannter Zweitwohnsitz im Sinne der Verordnung des Finanzministeriums betreffend inländische Zweitwohnsitze unterhalten wird, in bestimmten Fällen eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer erfolgen kann.

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im Allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Nach dem Abgabenänderungsgesetz 2014 unterliegen ab 1. Jänner 2015 Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes auf Einlagen bei einer österreichischen Bank oder bei einer österreichischen Zweigstelle einer ausländischen Bank und Zinszahlungen aus Wertpapieren inländischer Emittenten oder einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts an nicht in Österreich ansässige natürliche Personen aus Nicht-EU-Staaten und an nicht in Österreich ansässige Körperschaften aus EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten, sofern sich die depotführende oder auszahlende Stelle in Österreich befindet, einer 25%igen Einkommensteuer (beschränkte Steuerpflicht), die durch Abzug einer 25%igen österreichischen Kapitalertragssteuer abgeführt wird, es sei denn, dass solche Zinszahlungen durch nicht in Österreich ansässige Personen empfangen werden, auf die die Abzugsverpflichtung nach dem EU-Quellensteuergesetz für Zinserträge natürlicher Personen in EU-Mitgliedstaaten anwendbar ist (siehe unten „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“). Im konkreten Fall bedeutet das: Da die Emittentin eine Schuldnerin mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland ist, werden die erweiterten Steuertatbestände im Hinblick auf die beschränkte Steuerpflicht für Zinsen auf die vorliegenden Schuldverschreibungen anwendbar sein, sofern die Zinszahlungen an nicht in Österreich ansässige Personen erfolgen und sich die depotführende oder auszahlende Stelle im Inland befindet. Eine Entlastung von der neuen Abzugssteuer unter anwendbare DBA-Regelungen wird unter Berücksichtigung der Regelungen der DBA-Entlastungsverordnung möglich sein. Es ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gesichert, ob inländische auszahlende oder depotführende Stellen dazu berechtigt werden, eine unmittelbare Entlastung bei Auszahlungen unter den Schuldverschreibungen an der Quelle vorzunehmen. Des Weiteren wird für Körperschaften, die betriebliche Einkünfte aus den Schuldverschreibungen beziehen, die Abgabe einer KEST-Befreiungserklärung gegenüber der österreichischen auszahlenden oder depotführenden Stelle zulässig sein, wodurch der KEST-Abzug vermieden werden kann. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob und wie die neuen Bestimmungen über die beschränkte Steuerpflicht in der Praxis (z.B. Änderung der DBA-Entlastungsverordnung und Zulässigkeit und Verwendung von Befreiungserklärungen bei ausländischen Körperschaften) umgesetzt werden.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Österreich hat die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Die EU-Quellensteuer beträgt 35 %. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung des Wertpapiers, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Wertpapiere auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden. Bei Nicht-Dividendenwerten, deren Verzinsung und/oder Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes abzustellen. Dabei sind jedoch laufende Zinszahlungen in aller Regel der EU-Quellensteuer unterworfen, während Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne je nach Basiswert/Bezugsgröße unterschiedlich behandelt werden.

Im Falle kapitalgarantierter Schuldverschreibungen und Zertifikate unterliegen Zinsen der EU-Quellensteuer. Garantierte Teile von Differenzbeträgen (zwischen Emissionspreis und Rückzahlungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) unterliegen der EU-Quellensteuer auf Basis der Emissionsrendite. Nicht garantierte Erträge (Teile von Unterschiedsbeträgen zwischen Emissionspreis und Rückzahlungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) aus der Tilgung oder Veräußerung werden wie folgt behandelt: Ist die Bezugsgröße eine Anleihe, ein Zinssatz oder eine Inflationsrate, unterliegen die Erträge der EU-Quellensteuer. Im Falle von Aktien, Aktienindizes, Aktienbaskets, Metallen, Währungen und Rohstoffen als Basiswerte unterliegen die Erträge nicht der EU-Quellensteuer. Im Falle von Fonds und Fondsindizes als Basiswert stellen die Erträge des Zertifikates nur insoweit Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, als die Erträge der Fonds aus Zinszahlungen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes resultieren.

Der Rat der EU hat die Änderungsrichtlinie zur EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie am 24. März 2014 förmlich angenommen. Die neue Richtlinie zielt auf eine Ausweitung der Definition der „Zinszahlungen“, um zusätzliche Finanzprodukte zu erfassen, auf eine Einbeziehung von „Wirtschaftsbeteiligten“ (Zahlstellen kraft Vereinnahmung) in die Definition der Zahlstelle und auf eine Ausdehnung des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentümers.

Österreich hat einer Umsetzungsverpflichtung in Bezug auf einen automatischen Informationsaustausch hinsichtlich österreichischer Bankkonten in der Zukunft zugestimmt.

UNTERFERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

Die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Emittentin gemäß § 8 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

Dieser Basisprospekt wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Emittentin gemäß § 8 Abs. 1 und gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Kapitalmarktgesetz unterfertigt.

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

(als Emittentin)

Mag. Andreas Fleischmann
Mitglied des Vorstandes

Mag. Michael Rab
Mitglied des Vorstandes

Wien, 23. Mai 2014

ANHANG

Liste der Niederösterreichischen Raiffeisenbanken

| Raiffeisenbank | Adresse | PLZ | Ort |
|---|-------------------------------------|------------|---------------------------------|
| Raiffeisenbank Region Amstetten eGen | Raiffeisenplatz 1 | 3300 | Amstetten |
| Raiffeisenbank im Mostviertel Aschbach eGen | Mittlerer Markt 28 | 3361 | Aschbach |
| Raiffeisenbank Auersthal-Bockfließ-Groß Schweinbarth eGen | Hauptstraße 78 | 2214 | Auersthal |
| Raiffeisenbank Region Baden eGen | Raiffeisenplatz 1 | 2500 | Baden |
| Raiffeisenkasse Blindenmarkt eGen | Hauptstraße 40 | 3372 | Blindenmarkt |
| Raiffeisenbank Bruck - Carnuntum eGen | Friedrich Wilhelm Raiffeisenplatz 1 | 2460 | Bruck an der Leitha |
| Raiffeisen-Regionalbank Gänserndorf eGen | Bahnstrasse 8 | 2230 | Gänserndorf |
| Raiffeisenkasse Dobersberg-Waldkirchen eGen | Hauptplatz 20 | 3843 | Dobersberg |
| Raiffeisenbank Eggenburg eGen | Hauptplatz 24-26 | 3730 | Eggenburg |
| Raiffeisenbank Thayatal - Mitte eGen | Hauptplatz 11 | 3820 | Raabs an der Thaya |
| Raiffeisenkasse Ernstbrunn eGen | Hauptplatz 11 | 2115 | Ernstbrunn |
| Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin eGen | Bahnstraße 3 | 2870 | Aspang |
| Raiffeisenbank Bernhardsthal-Großkrut-Altlichtenwarth eGen | Poysdorferstraße 3a | 2143 | Großkrut |
| Raiffeisenkasse Großweikersdorf-Wiesendorf-Ruppersthal eGen | Wiener Straße 3 | 3701 | Großweikersdorf |
| Raiffeisenkasse Günselsdorf eGen. eGen | Anton Rauch-Straße 1 | 2525 | Günselsdorf |
| Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen | Hauptstraße 27-29 | 2340 | Mödling |
| Raiffeisenbank Seefeld-Hadres eGen | Hauptplatz 103 | 2061 | Hadres |
| Raiffeisenkasse Haidershofen eGen | Haidershofen 158 | 4431 | Haidershofen |
| Raiffeisenkasse Heiligeneich eGen | Raiffeisenplatz 1 | 3452 | Heiligeneich |
| Raiffeisenbank Hollabrunn eGen | Raiffeisenplatz 1 | 2020 | Hollabrunn |
| Raiffeisenbank Klosterneuburg eGen | Rathausplatz 7 | 3400 | Klosterneuburg |
| Raiffeisenkasse Kirchschatz in der Buckligen Welt eGen | Wienerstrasse 13 | 2860 | Kirchschatz i.d. Buckligen Welt |
| Raiffeisenbank Korneuburg eGen | Stockerauer Straße 94 | 2100 | Korneuburg |
| Raiffeisenbank Krems eGen | Dreifaltigkeitsplatz 8 | 3500 | Krems |
| Raiffeisenbank Kreuzenstein eGen | Stockerauer Strasse 8-10 | 2100 | Leobendorf |
| Raiffeisenbank Laa/Thaya eGen | Stadtplatz 56 | 2136 | Laa an der Thaya |
| Raiffeisenbank Laaben - Maria Anzbach eGen | Laaben 136 | 3053 | Laaben |
| Raiffeisenbank Oberes Waldviertel eGen | Hauptplatz 22 | 3943 | Schrems |
| Raiffeisenbank Langenlois eGen | Kornplatz 9 | 3550 | Langenlois |
| Raiffeisenbank Traisen-Gölsental eGen | Babenberger Straße 5 | 3180 | Lilienfeld |
| Raiffeisenbank Region Loosdorf eGen | Linzer Straße 6 | 3382 | Loosdorf |
| Raiffeisenbank Region Mank eGen | Hauptplatz 15 | 3240 | Mank |
| Raiffeisenbank Michelhausen eGen | Tullner Strasse 23 | 3451 | Michelhausen |
| Raiffeisenbank im Weinviertel eGen | Hauptplatz 37 | 2130 | Mistelbach an der Zaya |
| Raiffeisenkasse Neusiedl an der Zaya eGen | Hauptplatz 3 | 2183 | Neusiedl an der Zaya |
| Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen | Europaplatz 7 | 3100 | St. Pölten |
| Raiffeisenbank Gross Gerungs eGen | Hauptplatz 47 | 3920 | Groß Gerungs |
| Raiffeisenkasse Orth a.d. Donau eGen | Am Markt 21 | 2304 | Orth a.d. Donau |
| Raiffeisenkasse Ottenschlag-Martinsberg eGen | Oberer Markt 6 | 3631 | Ottenschlag |

| | | | |
|--|---------------------------|------|-------------------------|
| Raiffeisenbank Payerbach-Reichenau-Schwarzau im Gebirge eGen | Hauptstraße 14 | 2650 | Payerbach |
| Raiffeisenbank Piestingtal eGen | Marktplatz 8 | 2753 | Piesting |
| Raiffeisenbank Pittental/Bucklige Welt eGen | Raiffeisen-Promenade 201 | 2823 | Pitten |
| Raiffeisenbank Region Melk eGen | Regensburger Strasse 25 | 3380 | Pöchlarn |
| Raiffeisenkasse Pottschach reg.Gen.m.b.H. | Pottschacher Straße 8 | 2630 | Ternitz-Pottschach |
| Raiffeisenkasse Poysdorf eGen | Oberer Markt 1 | 2170 | Poysdorf |
| Raiffeisenbank Wienerwald eGen | Hauptstrasse 62 | 3021 | Pressbaum |
| Raiffeisenbank Prinzersdorf eGen | Am Hauptplatz 4 | 3385 | Prinzersdorf |
| Raiffeisenkasse Retz-Pulkautal reg.Gen.m.b.H. | Hauptplatz 33 | 2070 | Retz |
| Raiffeisenbank Herzogenburg-Kapelln eGen | Kremser Straße 2 | 3130 | Herzogenburg |
| Raiffeisenkasse St. Georgen am Ybbsfeld eGen | Marktstraße 26 | 3304 | St. Georgen am Ybbsfeld |
| Raiffeisenbank Region Schwechat eGen | Bruck Hainburger Straße 5 | 2320 | Schwechat |
| Raiffeisenbank Stockerau eGen | Rathausplatz 2 | 2000 | Stockerau |
| Raiffeisenbank Neunkirchen Schwarzatal-Mitte eGen | Raiffeisenstraße 2 | 2620 | Neunkirchen |
| Raiffeisenbank Tulln eGen | Bahnhofstrasse 9 | 3430 | Tulln |
| Raiffeisenkasse Vitis eGen | Hauptplatz 30 | 3902 | Vitis |
| Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya eGen | Raiffeisenpromenade 1 | 3830 | Waidhofen an der Thaya |
| Raiffeisenbank Ybbstal eGen | Oberer Stadtplatz 22 | 3340 | Waidhofen/Ybbs |
| Raiffeisenkasse Oberes Triestingtal eGen | Hauptstrasse 9 | 2564 | Weissenbach |
| Raiffeisenbank Region Wagram eGen | Bahnhofstraße 25 | 3462 | Absdorf |
| Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen | Landstraße 23 | 3910 | Zwettl |
| Raiffeisenbank Weitra eGen | Bahnhofstraße 195 | 3970 | Weitra |
| Raiffeisenregionalbank Wiener Neustadt eGen | Hauptplatz 28 | 2700 | Wiener Neustadt |
| Raiffeisenbank Region Eisenwurzen eGen | Scheibbser Strasse 4 | 3250 | Wieselburg |
| Raiffeisenkasse Wiesmath-Hochwolkersdorf eGen | Hauptstraße 12 | 2811 | Wiesmath |
| Raiffeisenkasse Wolkersdorf eGen | Hauptstraße 5 | 2120 | Wolkersdorf |
| Raiffeisenkasse Ziersdorf reg.Gen.m.b.H. | Hauptplatz 5 | 3710 | Ziersdorf |
| Raiffeisenkasse Zistersdorf-Dürnkrot reg.Gen.m.b.H. | Hauptstraße 39 | 2225 | Zistersdorf |